



31. Jahrgang · 2004 · Heft 2

Franz Steiner Verlag

Vierteljahresschrift für  
Stadtgeschichte, Stadtsoziologie,  
Denkmalpflege und Stadtentwicklung

Begründet von Otto Borst



Harald Bodenschatz

**Fragen an die Charta von Athen**

Andreas Thierer

**Historisches Stadtzentrum Barquisimeto**

Dietrich Denecke

**Quartiere, Viertel, Nachbarschaften**

Ernst-Rainer Hönes

**Historische Kulturlandschaft und Recht**

Christina Gräwe

**Porträt: Liane Zimmler**

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Die Alte Stadt in Verbindung mit Gerd Albers, Helmut Böhme, August Gebessler, Friedrich Mielke, Jürgen Reulecke, Erika Spiegel und Jürgen Zieger

Begründet von Otto Borst

Redaktionskollegium:

HANS SCHULTHEISS (Chefredakteur) – Prof. Dr. AUGUST GEBESSLER (Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt e.V.) – Dr. WINFRIED MÖNCH (Besprechungen). Prof. Dr. HARALD BODENSCHATZ, TU Berlin, Institut für Sozialwissenschaften – Prof. Dr. DIETRICH DENECKE, Universität Göttingen, Geographisches Institut – Prof. Dr. ANDREAS GESTRICH, Universität Trier, Fachbereich Geschichte – Prof. Dr. TILMAN HARLANDER, Universität Stuttgart, Institut Wohnen und Entwerfen – Dr. HELMUT HERBST, Galerie der Stadt Waiblingen – Prof. Dr. JOHANN JESSEN, Universität Stuttgart, Städtebau-Institut – Prof. Dr. RAINER JOOSS, PH Schwäbisch Gmünd, Historisches Seminar – Dr. URSULA VON PETZ, RWTH Aachen, Planungstheorie und Stadtplanung – VOLKER ROSCHER, Bund Dt. Architekten Hamburg – Prof. Dr. JOACHIM SCHULTIS, Heidelberg – Prof. Dr. DIETER SCHOTT, University of Leicester, Dep. of Economic and Social History – Prof. Dr. HOLGER SONNABEND, Universität Stuttgart, Historisches Institut.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungs-exemplare werden an die Redaktionsadresse erbeten: Die alte Stadt, Postfach 10 03 55, 73726 Esslingen a.N., Marktplatz 16, 73728 Esslingen a.N., Tel.: (0711) 3512 3242, Fax: (0711) 3512 2418.

Die Zeitschrift Die alte Stadt ist zugleich Mitlieder-zeitschrift der ca. 140 Städte umfassenden Arbeits-gemeinschaft Die alte Stadt e.V.

Erscheinungsweise: Jährlich 4 Hefte zu je 88 Seiten

Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement EUR 76,- Einzelheft EUR 19,-, jeweils zuzüglich Versandkosten. Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung EUR 57,- zzgl. Versandkosten. Ein Abonnement gilt, falls nicht befristet

bestellt, zur Fortsetzung bis auf Widerruf. Kündi-gungen des Abonnements können nur zum Ablauf eines Jahres erfolgen und müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart; Postfach 101061, D-70009 Stuttgart Tel.: (0711) 2582-0, Fax: (0711) 2582-408 (390), Internet: http://www.steiner-verlag.de, E-mail: cfelmik@steiner-verlag.de Anzeigenleitung (verantwortlich): Susanne Szoradi (sszoradi@steiner-verlag.de)

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingereichte Manuskripte. Die der Redaktion angebotenen Originalbeiträge dürfen nicht gleichzeitig in anderen Publikationen veröffentlicht werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlos-sen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfälti-gung und Verbreitung online und offline. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Zeit-schrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmi-gung des Verlags in irgendeiner Form reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Druck: Printservice Decker & Bokor, München

© 2004 Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart Printed in Germany. ISSN 0170-9364



Inhalt

Abhandlungen

HARALD BODENSCHATZ, Die Charta von Athen. Fragen an eine Legende ..... 83
ANDREAS THIERER, Das historische Stadtzentrum von Barquisimeto (Venezuela). Wandel in Physiognomie, Funktion und Wahrnehmung ..... 90
DIETRICH DENECKE, Quartiere, Viertel, Nachbarschaften. Zur historisch-geographischen, tourismusorientierten Interpretation des innerstädtischen Gefüges ..... 104
ERNST-RAINER HÖNES, Historische Kulturlandschaft und Recht ..... 117

Forum

CHRISTINA GRÄWE, Porträt: Liane Zimmler (1892-1987) ..... 139
WILHELM RIBHEGGE, Historisches Umdenken. Über die Zwangsarbeit in Westfalen 1939-1945 ..... 146

Autoren

..... 151

Besprechungen

PETER BURG, Saarbrücken 1789 – 1860. Von der Residenzstadt zum Industriezentrum (Dietrich Denecke) ..... 152
BENEDIKT GOEBEL, Der Umbau Alt-Berlins zum modernen Stadtzentrum (Thomas Wolfes) ..... 153
UWE KÜHL, Der Munizipalsozialismus in Europa (Clemens Zimmermann) ..... 155
STEFANIE SCHÄFERS, Vom Werkbund zum Vierjahresplan. Die Ausstellung »Schaffendes Volk« 1937 (Clemens Zimmermann) ..... 156
LUDWIG BRAKE / EVA-MARIA FELSCHOW, 50 Jahre Kriegsende. Stadt und Universität Gießen im Wiederaufbau 1945 – 1960 (Max Plassmann) ..... 157
ROLAND OSTERTAG, Das Bosch-Areal (Winfried Mönch) ..... 158

Harald Bodenschatz

## Charta von Athen: Fragen an eine Legende

### *1. Vorbemerkungen*

Die Charta von Athen, so hieß es in der Nachkriegszeit, hat die Weichen gestellt für eine bessere Stadt, für eine moderne Stadt, für eine Stadt, die die Übel der alten Stadt überwunden hat. Trennung der Funktionen, Betonung des privaten Automobilverkehrs, Abkehr von der Korridorstraße, der klassischen Stadtstraße, Abkehr vom Stadtplatz der Vergangenheit, Organisation der Stadt durch Solitärbauten – das waren, so hieß es, die Heilsbotschaften der Charta von Athen.

Die Charta von Athen, so heißt es heute oft, hat die Weichen gestellt für eine dramatische Fehlentwicklung der Stadt, für die Zerstörung der historischen Stadt. Trennung der Funktionen, Betonung des privaten Automobilverkehrs, Abkehr von der Korridorstraße, der klassischen Stadtstraße, Abkehr vom Stadtplatz der Vergangenheit, Organisation der Stadt durch Solitärbauten – das waren, so heißt es, Irrlehren der Charta von Athen.

Zwischen diesen beiden Urteilen liegt ein grundlegender Paradigmenwechsel im Städtebau, ein Wechsel der städtebaulichen Leitbilder, der sich in den 1970er Jahren vollzogen hat. Beide Urteile haben eines gemeinsam: die Behauptung der Wirkungsmächtigkeit der Charta von Athen, oder genauer: die Behauptung, die Charta von Athen sei die Ursache der Entwicklung der Stadt – im Guten wie im Bösen. Dieser Kausalitätsglaube ist verblüffend. Er ist das Ergebnis einer Legendenbildung der Nachkriegszeit, oder sachlicher: einer kulturellen Konstruktion, die so erfolgreich war, dass sich selbst die Gegner der Charta von Athen aus den Fesseln dieser Konstruktion nicht mehr befreien konnten.

Was war denn überhaupt die Charta von Athen? Zwei Legenden sollen hier angesprochen werden: die Legende von der Charta selbst und die Legende von ihrer städtebaulichen Wirkungsmächtigkeit.

Die Charta von Athen, so können wir nachlesen, ist ein Produkt des vierten Kongresses für Neues Bauen, CIAM genannt – Congrès Internationaux d'Architecture Moderne, einer europäischen Bewegung von Architekten der radikalen Moderne, zu denen auch Le Corbusier gehörte. Der vierte Kongress für Neues Bauen fand in Athen statt, oder genauer: auf einer Schiffsreise zwischen Marseille und Athen mit einem Aufenthalt in Athen. Thema dieses Kongresses war die „funktionelle Stadt“. Damit hatte die Führung der CIAM erstmalig das komplexe Thema des Städtebaus auf die Tagesordnung gesetzt. Die Bewegung für Neues Bauen wollte die bisherige Orientierung auf den Siedlungsbau überwinden. Bereits im Frühjahr 1931 waren die

Richtlinien zum Thema „Funktionelle Stadt“ weitgehend geklärt. „Der Begriff ‚Funktionelle Stadt‘“, so hieß es damals, geht davon aus, „dass die Grundfunktionen der Stadt: Wohnen, Arbeiten, Erholung, mit dem Verkehr als bindendes Element, für die Stadtform bestimmend sind.“<sup>1</sup> Der vierte Kongress sollte die auf den vergangenen Kongressen des Neuen Bauens verhandelten Themen „Wohnung für das Existenzminimum“<sup>2</sup> und „Rationelle Bebauungsweisen“<sup>3</sup> zusammenfassen und durch eine wirklich städtebauliche Dimension krönen.

Weitgehend unbeachtet von der europäischen Öffentlichkeit fand schließlich der vierte Kongress vom 29. Juli bis zum 13. August 1933 auf einem Schiff bzw. in Athen statt. Heute ist dieser Kongress vor allem wegen der „Charta von Athen“ bekannt. Weithin in Vergessenheit geraten ist aber, dass die Charta von Athen eigentlich keine Charta war, die die Ergebnisse des Kongresses im Konsens oder mehrheitlich zusammenfasste. Die Charta war ein Alleingang von Le Corbusier a posteriori und spiegelte keineswegs die Ergebnisse des Kongresses angemessen wider.<sup>4</sup> Es gab überhaupt gar keine verbindliche und abgestimmte Charta des vierten Kongresses für Neues Bauen. Das Wort Charta war kein Begriff, kein Ergebnis des Kongresses, ebenso wenig waren die Inhalte der Charta ein kollektives Produkt. Die Charta war eine von mehreren persönlichen Interpretationen des vierten Kongresses, in diesem Falle die Interpretation des propagandistisch äußerst geschickten Le Corbusier. Die Charta von Athen ist ein Werk von Le Corbusier, keine Charta des Kongresses. Sie ist in diesem Sinne eine Legende.

Hintergrund der städtebaulichen Arbeit der CIAM war die Ablehnung der historischen Stadt, ihrer Bebauung, ihrer Nutzungsstruktur wie ihres Grundrisses. Weniger Konsens bestand darüber, wie die neue Stadt auszusehen hatte. Unsere durch Le Corbusier geprägte Vorstellung von der „Funktionellen Stadt“ mit ihren strikten Funktionstrennungen und ihrer strengen städtebaulichen Erscheinung war keineswegs unumstritten – vor allem nicht bis zum vierten Kongress selbst, der ja auch als Wende zuungunsten der „linken“ bzw. zugunsten der konzeptionell an Le Corbusier orientierten Strömungen betrachtet werden kann.

1 Vgl. Institut für Geschichte und Theorie der Architektur (gta) – ETH Zürich: 4-2-21D.

2 Vgl. Internationale Kongresse für Neues Bauen und *Städtisches Hochbauamt Frankfurt a.M.* (Hrsg.), Die Wohnung für das Existenzminimum. Auf Grund der Ergebnisse des II. Internationalen Kongresses für Neues Bauen sowie der vom Städtischen Hochbauamt in Frankfurt am Main veranstalteten Wander-Ausstellung, Frankfurt am Main 1930.

3 Vgl. Internationale Kongresse für Neues Bauen / Les Congrès Internationaux d'Architecture Moderne (Hrsg.), rationelle bebauungsweisen. Ergebnisse des 3. Internationalen Kongresses für Neues Bauen (Brüssel, November 1930), Frankfurt am Main 1931.

4 Vgl. zu den Debatten und Konflikten um die Publikation der Ergebnisse des vierten Kongresses: *M. Steinmann*, CIAM. Internationale Kongresse für Neues Bauen / Congrès Internationaux d'Architecture Moderne. Dokumente 1928-1939, Basel 1979, S. 140-171; vgl. auch *E. Mumford*, The CIAM Discourse on Urbanism, 1928-1960, Cambridge, Mass. / London 2000, S. 91.

Eine weitere Legende ist schließlich die Bedeutung, die der Charta als Ursache für den Nachkriegsstädtebau zugewiesen wird. Schon die Schiffsfahrt der engagierten, aber auch zerstrittenen Verfechter des Neuen Bauens auf dem Mittelmeer im Jahre 1933 darf nicht überbewertet werden. 1933 war ein äußerst schwieriges Jahr für das Neue Bauen. Hatte bereits die Weltwirtschaftskrise seit 1929 die Hoffnungen auf Tätigkeitsfelder erheblich gedämpft, so folgten der wirtschaftlichen Krise bald unerhörte politische Krisen. Noch 1931/32 schienen neben Holland auch die Sowjetunion und Italien neue Wirkungsmöglichkeiten zu bieten, die Situation in Deutschland schien offen. Doch dieses Spektrum schrumpfte aufgrund der politischen Entwicklungen drastisch: Mit der Absage an moderne Architektur und Städtebau um 1932 war die Sowjetunion offensichtlich für das Neue Bauen verloren. Mit der Schließung auch des Berliner Bauhauses von Mies van der Rohe am 11. April 1933 war die Perspektive auf eine Renaissance des Neuen Bauens in Deutschland in weite Ferne gerückt. In Italien blieb das Neue Bauen eine zwar akzeptierte, aber keineswegs – wie erhofft, ja erwartet – dominante Strömung. Die Zeit zwischen 1930 und 1933, so die Bilanz von Gino Pollini im Rückblick, war ein Wechselbad der Gefühle, sie förderte zunächst Enthusiasmus und Hoffnung, dann aber dramatische Enttäuschungen.<sup>5</sup>

Fand schon der Schiffskongress selbst wenig Aufmerksamkeit in einem politisch aufgewühlten Europa, so galt das umso mehr für die Ergebnisse, die in den Jahren des Zweiten Weltkrieges in kleiner Auflage in kaum zugänglichen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Die erste deutsche Übersetzung erschien 1962, als die Weichen für den Städtebau der Nachkriegszeit längst gestellt waren. Natürlich war der Städtebau der Nachkriegszeit durch eine rigorose Trennung der Funktionen, durch Automobilorientierung und Solitärbauten geprägt. Dies war aber keineswegs eine Folge der Charta von Athen, sondern hatte sich in der Städtebaudiskussion längst durchgesetzt. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg war der Ruf nach einer Trennung der Funktionen unüberhörbar. Ein städtebauliches Leitbild entsteht ja auch nicht durch eine Publikation, es entsteht auch nicht durch die Verkündung weiser Ideen eines großen Mannes, sondern in einem äußerst komplexen gesellschaftlichen Prozess. In einem solchen Prozess werden allerdings Referenzwerke, Referenzbegriffe und Referenzpersonen konstruiert, die einen Code zur schnellen Selbstverständigung und programmatischen Zuspitzung bieten. Dafür diente die Charta von Athen, dafür diente auch das vereinfachte Konzept der Trennung der Funktionen, das, wie noch heute viele glauben, der Charta zu verdanken ist. Dafür diente auch der Personenkult um Le Corbusier, an dessen Konsolidierung der Gehuldigte eifrig mitgestrickt hat. Legenden sind in diesem Sinne keine schlichten Verdrehungen, sondern ein program-

5 *G. Pollini*, Il CIAM IV. Cronache del quarto Congresso internazionale di Architettura Moderna (e delle vicende relative alle sua organizzazione), in: Parametro Nr. 52/1976, S. 5.

matischer Kitt komplexer städtebaulicher Leitbilder. Insofern sind sie eine gesellschaftliche Realität und in der Tat wirkungsmächtig – und zwar über ihre Wirkung als Leitbild hinaus.

Im Folgenden sollen einige zentrale Aspekte der Charta von Athen zur Diskussion gestellt werden: Die Orientierung auf die autogerechte Stadt, die Umdefinition öffentlicher Räume, der Umgang mit der historischen Stadt sowie die Sehnsucht nach der Ordnung in der Stadt.

## 2. Die Orientierung auf die autogerechte Stadt

Während die deutschen Großstädte bis zum Ende der 1920er Jahre nahezu ausschließlich durch den öffentlichen Nahverkehr, vor allem durch den Schienenverkehr der Straßenbahnen, U-Bahnen und S-Bahnen organisiert wurden, waren die US-amerikanischen Großstädte bereits durch eine durchgreifende Automobilisierung gekennzeichnet. Symbol dieser Wende war das T-Modell von Henry Ford, das erste Massenautomobil der Geschichte. Die US-amerikanische Entwicklung animierte viele europäische Architekten, Stadtplaner und Politiker, die dortige „Verkehrsrevolution“ als Fortschritt, als nahe Zukunft der deutschen Städte und daher als Herausforderung zu interpretieren. Als eine Zukunft, auf die die Städte allerdings nicht vorbereitet sind. Le Corbusiers Position in dieser Frage war radikal, aber keineswegs vereinzelt: Er bezeichnete die überkommenen Stadtstraßen als Wege, die für das Pferd und den Esel angelegt worden sind, als Wege also, die einer Stadt der Zukunft widersprechen und daher zu überwinden, sprich: abzuschaffen sind. In der Charta von Athen heißt es: „Die großen Verbindungswege waren für Fußgänger oder Fuhrwerke gedacht, sie entsprechen nicht mehr den modernen Verkehrsmitteln.“<sup>6</sup>

Le Corbusiers Plädoyer geht in Richtung Befreiung der Straßen von den Häusern und umgekehrt und in Richtung einer Hierarchisierung des Straßennetzes. Die Begegnung verkehrintensiver Straßen sollte kreuzungsfrei angelegt werden. Le Corbusier war vom Auto begeistert und so inszenierte er sich selbst auch gerne als Autofahrer.

Was aber oft übersehen wird: Le Corbusier sprach sich nicht, wie etwa Frank Lloyd Wright, für eine neue automobilen Siedlungsform jenseits der Städte, für ein verallgemeinertes Suburbia aus, sondern für eine in moderner Form wiedergeborene Stadt. Seine Charta von Athen wendete sich eindeutig gegen Suburbia. „Die Vorstadt“, so heißt es dort, „ist ein städtebaulicher Irrtum, der, in der ganzen Welt verbreitet, in Amerika bis zur äußersten Konsequenz vorwärtsgetrieben wurde. Dieser Irrtum ist eines der schlimmsten Übel des Jahrhunderts.“<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Le Corbusier, An die Studenten. Die „Charte d’Athènes“, Hamburg 1962, S. 102.

<sup>7</sup> Ebda., S. 81.

## 3. Umdefinition öffentlicher Räume

Der moderne Städtebau, so heute der Vorwurf, hat die öffentlichen Räume der traditionellen europäischen Stadt vernichtet. Zwei Aspekte werden dabei immer wieder betont: zum einen die Abkehr von der Korridorstraße, also einem städtischen Raum, der funktional gemischt war und auch dem Fußgänger Platz bot, die Abkehr auch von Stadtplätzen als Brennpunkten öffentlicher Begegnung. In Schwarzplänen wird dieser Effekt gerne vorgeführt: In der traditionellen Stadt gibt es ein Kontinuum der Bebauung, aus der die öffentlichen Freiflächen herausgeschnitten sind, während in der modernen Stadt ein Kontinuum an Freiflächen dominiert, in die einzelne Solitäre eingestreut sind. Der Schwarzplan ist ein wichtiges Medium der Auseinandersetzung um städtebauliche Orientierung.

Der zweite Aspekt betrifft wiederum den Verkehr: Straßen und Plätze, so der Vorwurf, werden nur mehr als Clearing-Stellen für den Verkehr, vor allem den Automobilverkehr betrachtet, wobei die Optimierung des Verkehrsflusses die Richtlinien des Handelns bestimmt. Jane Jacobs, die große Streiterin gegen den modernen Städtebau in den USA, ging in ihrer Kritik noch einen Schritt weiter. Sie verwies darauf, dass die Mechanismen der Kontrolle des öffentlichen Raums in der traditionellen Stadt durch Kahlschlagsanierungen beseitigt wurden. Die neuen, entmischten Solitäre im freien Raum fördern die Unsicherheit in der Stadt.

In der Tat spielte in der Charta von Athen der öffentliche Raum keine besondere Rolle. Viel wichtiger waren die Räume der Freizeit, eine der Hauptfunktionen der funktionellen Stadt. Diese Flächen sollten aber wieder besonderen Gruppen und Tätigkeiten vorbehalten bleiben, z.B. der Jugend und dem Sport. So heißt es etwa in der Charta von Athen: „Die neuen Grünflächen müssen klar definierten Zwecken dienen: Sie sollten die Kindergärten enthalten, die Schulen, die Zentren für die Jugend oder alle Gebäude zum Gemeinschaftsgebrauch, die eng mit der Wohnung verbunden sind.“<sup>8</sup> Ähnliches gilt für Freiflächen von übergeordneter Bedeutung, etwa Parks, Sportgelände, Stadien, Strandbäder usw. undefinierte öffentliche Orte erscheinen als Relikt der Vergangenheit.

## 4. Umgang mit der historischen Stadt

Die historische Stadt, das wurde bereits deutlich, galt als Relikt einer vergangenen Gesellschaftsform, als völlig unzeitgemäß, als Ausdruck des sozialen Elends, als etwas, das in der Regel keines Erhalts würdig ist. „Die Einführung der Maschine“, so heißt es in der Charta von Athen, „hat ein Jahrtausende altes Gleichgewicht zerstört, indem sie dem Handwerk einen verhängnisvollen Schlag versetzte, das Land

<sup>8</sup> Ebda., S. 93.

leer machte, die Städte verstopfte und, jahrhundertealte Harmonien preisgebend, die natürlichen Beziehungen zerrüttete, die zwischen dem Zuhause und den Arbeitsstätten bestanden hatten.“ Und weiter: „Die Städte, so wie sie heute existieren, sind so gebaut, dass ihre Beschaffenheit dem öffentlichen und privaten Wohl widerspricht.“<sup>9</sup> Le Corbusiers Vorschläge für die Neugestaltung von Paris und Moskau sind Zeugnisse dieser Sichtweise. „Gewisse Schöngeister“, so heißt es in der Charta von Athen, „kämpfen um die Erhaltung alter malerischer Viertel, ohne sich um das Elend, das Durcheinander und die Krankheiten zu kümmern, die in jenen Vierteln zu Hause sind.“<sup>10</sup> Die Charta von Athen äußert sich aber durchaus etwas differenzierter zur historischen Stadt. So heißt es auch: Einige überkommene Viertel „verdienen nichts weiter als die Hacke, andere müssten, wegen der historischen oder der künstlerischen Werte, die sie umschließen, teilweise geschont werden; es lassen sich Mittel und Wege finden zu retten, was wert ist, gerettet zu werden, indem man unbarmherzig alles zerstört, was eine Gefahr bedeutet.“<sup>11</sup>

Von Interesse ist weiter, wie die Beseitigung der alten Stadt operationalisiert werden sollte. Der Übergang von der alten zur neuen Stadt, das war deutlich, konnte auf Basis des überkommenen Eigentums an Grund und Boden nicht realisiert werden. Daher finden sich immer wieder mehr oder weniger radikale Forderungen nach Abschaffung des privaten Grundeigentums bei den Vertretern des Neuen Bauens: „Zahlreiche Bodenparzellen werden enteignet werden müssen... Das Problem des Grundbesitzes und der möglichen Einforderung des Bodens stellt sich in den Städten, an ihrer Peripherie und erstreckt sich auf das mehr oder weniger weite Gebiet, das zu ihnen gehört.“<sup>12</sup>

##### 5. Sehnsucht nach Ordnung in der Stadt

Hinter der Kritik der historischen Stadt verbarg sich eine unstillbare Sehnsucht nach einer neuen Ordnung der Stadt, nach einer Ordnung der Funktionen, nach einer Ordnung der sozialen Verhältnisse, nach einer Ordnung des Verkehrs, nach einer Ordnung des ästhetischen Erscheinungsbildes. Die überkommene Stadt, die überkommene Architektur spiegele das Chaos wider – so Le Corbusiers Botschaft. „Schluss mit dem Chaos“ – so forderte er in seiner berühmten „Ansprache an die Studenten“, deren Text der ersten deutschen Ausgabe der Charta von Athen vorgeschaltet ist. Ziel ist es, so die Charta von Athen, „die Städte „aus ihrer Ordnungslosigkeit herauszureißen.“<sup>13</sup> Als Akteure dieser Ordnung sieht Le Corbusier zum einen den star-

9 Ebda., S. 72 u. 83.

10 Ebda., S. 111.

11 Ebda., S. 84.

12 Ebda., S. 129.

13 Ebda., S. 83.

ken Staat, zum anderen den künstlerischen Städtebauer wie ihn selbst, für den er „volle Freiheit“ im Rahmen staatlicher Rahmengesetze forderte. „Die Stadt“, so die Hoffnung, „wird den Charakter eines im voraus durchdachten Unternehmens annehmen, das den strengen Regeln eines allgemeinen Plans unterworfen ist.“<sup>14</sup>

Die Vorliebe für geometrische Stadtgrundrisse, die Vorliebe für den rechten Winkel prägen die Anschauungen von Le Corbusier ganz augenscheinlich. Schon in seinem Buch „Städtebau“ heißt es: „Der Verkehr fordert die Gerade. Die Gerade ist gesund auch für die Seele der Städte. Die Kurve ist verderblich, schwierig und gefährlich. Sie lähmt.“ Und weiter: „Der rechte Winkel ist das zum Handeln notwendige und ausreichende Werkzeug, weil er den Raum mit vollkommener Eindeutigkeit zu bestimmen dient.“ Und schließlich: „In Freiheit neigt der Mensch zur reinen Geometrie. Er schafft dann, was man Ordnung nennt.“<sup>15</sup> Diese Ordnung realisiert sich schließlich durch die Trennung der Funktionen: „Die Schlüssel zum Städtebau“, so heißt es in der Charta von Athen, „liegen in folgenden vier Funktionen: wohnen, arbeiten, sich erholen (in der Freizeit), sich bewegen.“<sup>16</sup>

Die Sehnsucht nach einer strengen Ordnung in der Stadt macht auch ein gewisses Interesse Le Corbusiers an diktatorischen Regimen verständlich, die einen stärkeren Zugriff auf den städtischen Boden zu ermöglichen schienen. Das galt in allererster Linie für die Sowjetunion, aber auch für das faschistische Italien. Die Nähe zu autoritären politischen Strukturen zeigte sich aber schon in seinem Grundlagenwerk „Urbanisme“, das 1925 erschien und 1929 unter dem Titel „Städtebau“ auf deutsch verlegt wurde. In diesem Werk feierte Le Corbusier Ludwig XIV. mehrfach als großen Städtebauer – aber auch den Baron Haussmann, den Sanierer von Paris. Besonders Lob fand – über Ludwig XIV. hinaus – der barocke Städtebau ganz allgemein.

14 Ebda., S. 123.

15 *Le Corbusier, Städtebau* (1929), Stuttgart 1979, S. 10, 13, 20.

16 *Le Corbusier* (s. A 6), S. 118.

Andreas Thierer

## Das historische Stadtzentrum von Barquisimeto (Venezuela)

### *Wandel in Physiognomie, Funktion und Wahrnehmung*

#### 1. Thematische Einführung

Der Prozess der Verstädterung verläuft in Lateinamerika mit besonderer Schnelligkeit und Intensität. 75% der Bewohner leben zu Beginn dieses Jahrtausends in den Städten. In Venezuela sind es sogar 87% – ein Wert, der weltweit bei Flächenstaaten zu den höchsten zählt. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet eine rasant gewachsene Stadt dieses Staates: Barquisimeto.

Bereits Wilhelmy hat 1952 in seinem klassischen Werk aufgezeigt, wie sehr die Städte Lateinamerikas ein Spiegelbild ihres Kulturkreises darstellen.<sup>1</sup> Im Mittelpunkt standen bei ihm genetische und physiognomische Fragestellungen: Beschreiben, Erfassen und Deuten der Stadtlandschaft. Zweifellos sind das wichtige Aspekte, die auch hier von Bedeutung sein werden. Die stadtgeographische Forschung der Gegenwart geht aber einen Schritt weiter. Sie muss, wie etwa Helbrecht und Pohl betonen, weit mehr als bisher traditionelle Fragestellungen durch kulturelle und symbolische Aspekte ergänzen.<sup>2</sup> Im Folgenden wird daher nicht nur der bauliche Wandel des historischen Stadtzentrums von Barquisimeto dargelegt, sondern auch auf die (alt-) stadtbezogenen Wahrnehmungen, Bewertungen und Bedeutungszuordnungen durch die handelnden Subjekte eingegangen.

Im Zeichen des globalen Transformationsprozesses und der Übernahme westlicher (quantitativer) Entwicklungsmuster lohnt auch der Frage nachzugehen, ob und in welchem Maße ein historisches Stadtzentrum zur Stärkung der eigenen kulturellen Identität beiträgt. Nach wie vor beschränken sich viele Sanierungsvorhaben in Lateinamerika auf baulich-strukturelle Maßnahmen. Die folgenden Ausführungen zeigen jedoch, dass die Bedeutung der Altstadt als Wahrnehmungs- und Identifikationsraum keinesfalls außer Acht gelassen werden darf.

#### 2. Zur Bedeutung der großräumigen Lage Barquisimetos

Barquisimeto ist eine der ältesten Städte Venezuelas. Sie wurde nach mehrfachen Verlegungen (seit 1552) im Jahre 1563 an heutiger Stelle gegründet. Heute ist Barquisimeto die Hauptstadt des Bundeslandes Lara und gleichzeitig Hauptort des Municipios Iribarren. Der Metropolitanbereich Barquisimeto-Cabudare wies im Jahr 2000 nach Schätzungen von FUDECO (Fundación para el Desarrollo de la Región Occidental) eine Bevölkerung von etwa 960.000 Einwohnern auf und ist nach Caracas, Maracaibo, Valencia und Maracay die fünftgrößte Área Metropolitana Venezuelas.<sup>3</sup> Die Stadt Barquisimeto hat nach der Volkszählung 2001 eine Bevölkerung von 811.000 Einwohnern. Damit liegt sie ihrer Größe nach zwischen den Städten Valencia und Ciudad Guayana.

Bereits Gormsen (1963) und später Pachner (1982, 1994) wiesen auf die Standortvorteile hin, die sich aus der großräumigen Lage Barquisimetos im Westen des Landes ergeben:<sup>4</sup> Zum einen ist die Stadt an der Nahtstelle zwischen der Andenkordillere und der Cordillera de la Costa gelegen: dies bedeutet, eine Verbindungsfunktion einnehmen zu können zwischen dem traditionell dicht bevölkerten Agrarraum der Anden und der Zentralregion um Valencia und Caracas.<sup>5</sup> Zum anderen ergibt sich aus der Lage in der Depresión de Turbio-Yaracuy eine Übergangsfunktion für den Warenverkehr aus den westlichen Llanos an die Küste bei Puerto Cabello. Überdies stellte bis in die 1960er Jahre die Route Valencia, Chivacoa, Yaritagua und Carora die wichtigste Verkehrsverbindung über Land nach Maracaibo dar. Es trifft immer noch zu, was Sievers am Ende des 19. Jahrhunderts vorfand: „Überaus ödes, nur in Flusstälern angebautes Gebiet, das aber infolge seiner günstigen Lage doch eine größere Stadt hervorgebracht hat.“<sup>6</sup>

Im Gegensatz zur großräumigen Lagegunst erweisen sich die topographischen Verhältnisse für den Ausbau der städtischen Siedlung als weniger vorteilhaft. Die Stadt erstreckt sich auf einer breiten Schotterterrasse auf einer Länge von mehr als 15 km entlang des Río Turbio. Von Anfang an bildete dieses Flusstal ein Hemmnis für die Ausdehnung der Stadt nach Süden (vgl. Abb. 1). Doch auch im Norden stößt

3 *Centro Jacinto Lara/CONAVI* (Hrsg.), Plan Sectorial de Zonas de Barrios Área Metropolitana Barquisimeto-Cabudare. Informe Preliminar, Barquisimeto 2002, S. 15.

4 *E. Gormsen*, Barquisimeto. Eine Handelsstadt in Venezuela, Heidelberg 1963; *H. Pachner*, Hüttenviertel und Hochhausquartiere als Typen neuer Siedlungszellen der venezolanischen Stadt, Stuttgart 1982; *H. Pachner*, Zur Stadt- und Regionalentwicklung im Estado Lara/Venezuela. Bedeutung von „Patria Chica“ für die Entwicklung im ländlichen Raum südlich von Barquisimeto, in: *M. Domrös / W. Klaer* (Hrsg.), Festschrift für Erdmann Gormsen zum 65. Geburtstag, Mainz 1994, S. 585-600.

5 *H. Pachner* (s. A 4), S. 183.

6 *W. Sievers*, Zweite Reise in Venezuela in den Jahren 1892/93, Hamburg 1896, S. 100.

1 *H. Wilhelmy*, Südamerika im Spiegel seiner Städte, Hamburg 1952.

2 *I. Helbrecht / J. Pohl*, Pluralisierung der Lebensstile: Neue Herausforderungen für die sozialgeographische Stadtforschung, in: *Geographische Zeitschrift* 83, 1995, S. 234.

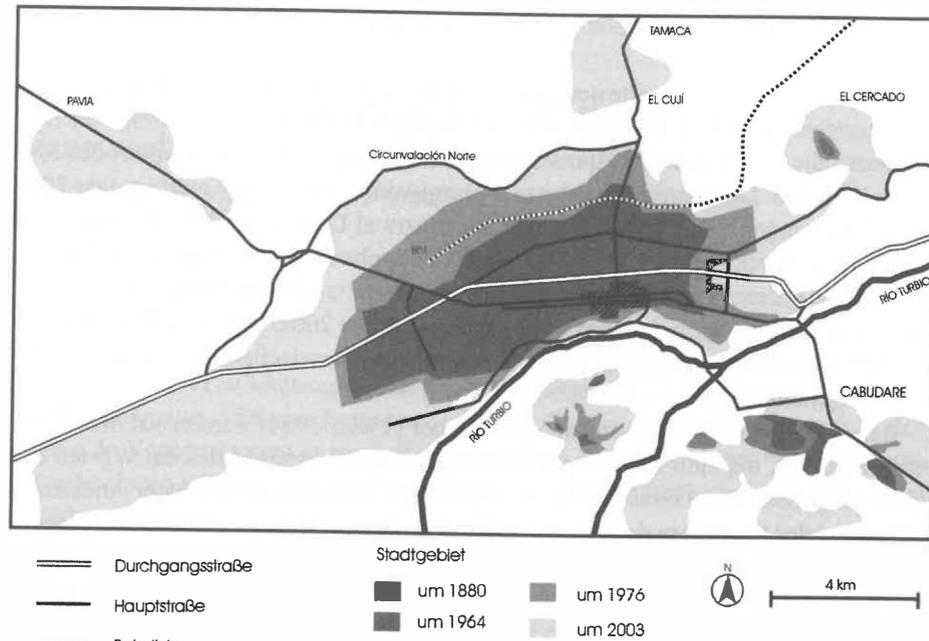


Abb. 1: Barquisimeto. Phasen der Stadterweiterung, Quellen: *Centro Jacinto Lara/CONAVI* (s. A 3), S. 25; Erhebungen, Entwurf und Darstellung A. Thierer 2003.

die sprawlartig ausufernde Stadt heute an ihre Grenzen. Dort wird die Ausdehnung durch eine Hügelzone behindert. Einfluss auf die städtische Wachstumsrichtung nehmen außerdem die Bodenbesitzverhältnisse. Im Westen der Stadt überwiegt Land in kommunalem Besitz, ein Umstand der dort Landbesetzungen und rasches flächenhaftes Wachstum in Richtung Quibor begünstigte (vgl. Abb. 2).<sup>7</sup> Im östlichen Stadtgebiet und in Cabudare herrscht dagegen privater Landbesitz vor, was eine kontrollierte Siedlungsentwicklung förderte.

### 3. Der Wandel des historischen Zentrums von Barquisimeto

Die Urzelle Barquisimetos war, wie bei allen spanischen Kolonialgründungen, eine plaza, an die sich anfangs nur wenige cuadras anschlossen. Es ist ein Glücksfall,

7 Die städtische Verwaltung geht hier nur gegen unkontrolliertes Wachstum in Form von Hüttenzellen vor, wenn es sich um steile Hänge oder andere gefährdete Gebiete handelt beziehungsweise bereits Arbeiten für eine Nutzung durch städtische Einrichtungen begonnen wurden.

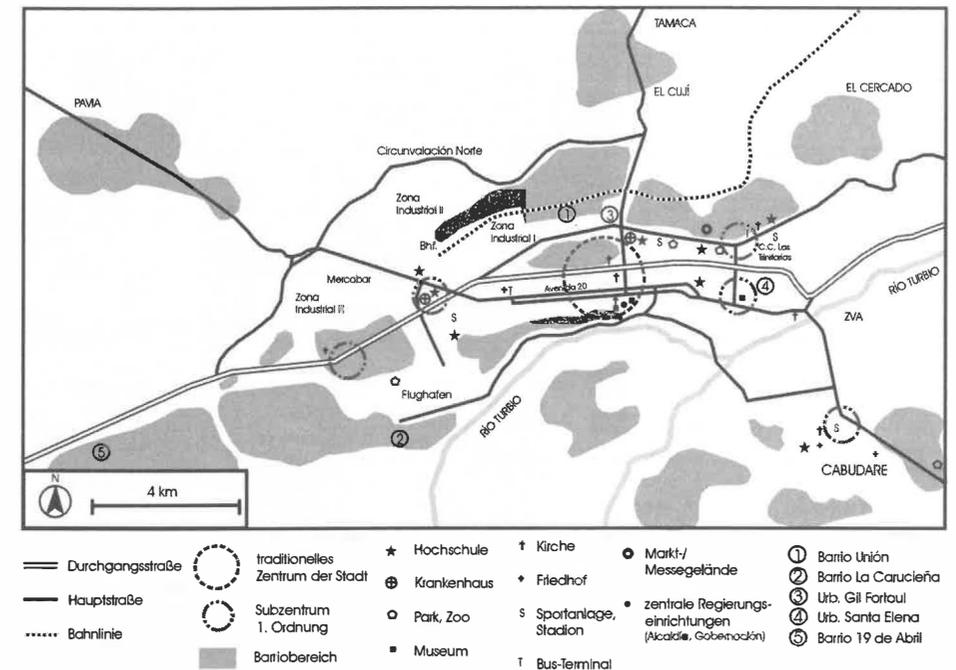


Abb. 2: Barquisimeto. Standorte ausgewählter Nutzungen und Barriobereiche im Jahr 2003; Quelle: *MINFRA* (Hrsg.), Plan de Ordenación Urbanística 2002; Erhebungen, Entwurf und Darstellung A. Thierer 2003.

dass für Barquisimeto ein Plan davon erhalten ist (vgl. Abb. 3). Er gehört zu einer eingehenden Beschreibung, die der Stadtrat Barquisimetos im Rahmen der allgemeinen enquête Philipps II. 1579 an den Indienrat geschickt hat.<sup>8</sup> Aus dem Plan ist ersichtlich, dass sich die plaza von der ursprünglichen cuadra nach Norden verlagert hat, was sich an der Lage der Iglesia Concepción (vgl. Abb. 4) erkennen lässt. Wohl von den frühesten Anfängen bis zum heutigen Tag ist die plaza – zumindest tagsüber – der Treffpunkt schlechthin. In Barquisimeto erweist sie sich als eine gepflegte Grünanlage mit schattigen Bänken unter Palmen, in der sich insbesondere in der Mittagspause viele der City-Beschäftigten aufhalten. Selbstverständlich thront im Mittelpunkt der Anlage eine Statue des Befreiers Simón Bolívar.

Wenn vom historischen Stadtzentrum gesprochen wird, so ist „historisch“ in diesem Falle ein sehr relativer Begriff. Denn vom kolonialzeitlichen Barquisimeto ist nichts erhalten, da ein Erdbeben im Jahr 1812 die Stadt völlig zerstörte.<sup>9</sup> Das Schachbrettmuster wurde danach jedoch mit nur geringen Abweichungen wieder aufgegrif-

8 E. Gormsen (s. A 4), S. 30.

9 Caracas wurde vom gleichen Erdbeben heftig heimgesucht.

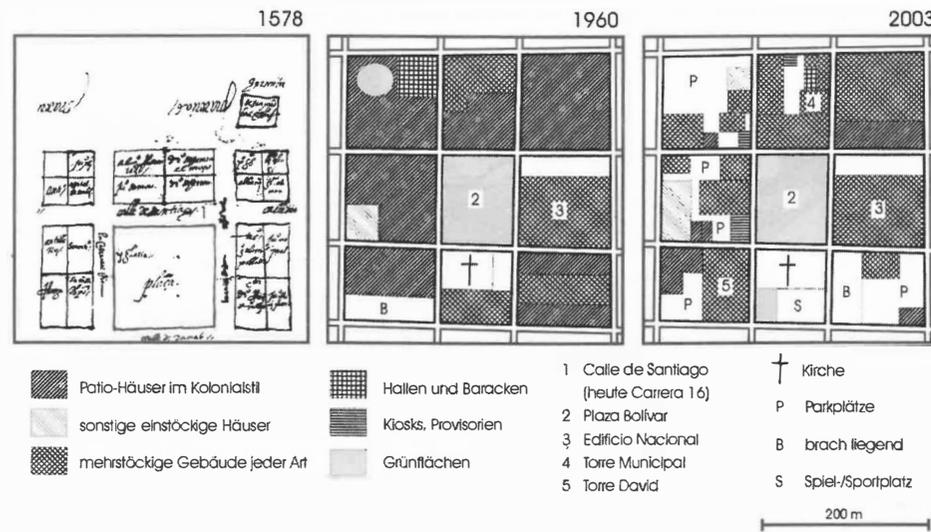


Abb. 3: Barquisimetos historisches Stadtzentrum im Wandel der Zeit (nach Gebäudetypen), Quellen: 1578 - Nueva Segovia de Barquisimeto 1578 (Ausschnitt), aus: E. Gormsen (s. A 4), S. 29; 1960 - Kartierung 1960, aus: E. Gormsen (s. A 4), Beilage; Erhebungen, Entwurf und Darstellung A. Thierer 2003.

fen. Ebenso hielt man sich beim Wiederaufbau der Häuser im Stadtkern an den traditionellen Stil des Patio-Hauses.<sup>10</sup> Ebenso wie die Patio-Häuser haben auch die Kirchen ihre überkommene Form bewahrt, obwohl keine von ihnen in ihrer heutigen Gestalt älter als 130 Jahre ist. Sie bestehen meist aus einer dreischiffigen Halle mit Querschiff. Der Kolonialbarock zeigt sich in seiner schlichten Ausprägung lediglich an der Vierungskuppel und der geschwungenen Fassade der Iglesia Concepción. Trotz jungen Alters kann insgesamt festgestellt werden, dass kirchliche Bauwerke und religiöse Kleindenkmale die Architektur der Stadt bereichern und bei der katholisch geprägten Bevölkerung wichtige Träger religiöser Sinngehalte darstellen.

Zur Erfassung von Entwicklungsprozessen im Stadtkern bot es sich an, die 1960 von Gormsen durchgeführte Erhebung der Gebäudetypen und Gebäudenutzung im Stadtkern mit den heutigen Verhältnissen zu vergleichen.<sup>11</sup> 1960 bestimmten noch die einstöckigen Patio-Häuser das relativ kompakte Stadtbild im gewählten Ausschnitt. Allerdings deuten mehrgeschossige Häuser bereits eine Intensivierung der Nutzung an. Im neunstöckigen Edificio Nacional ist beispielsweise ein großer Teil der staatlichen Verwaltung zusammen mit dem Post- und Telegrafenamnt untergebracht.

<sup>10</sup> Vgl. dazu E. Gormsen (s. A 4), S. 18 ff.

<sup>11</sup> Ebda., Anhang.

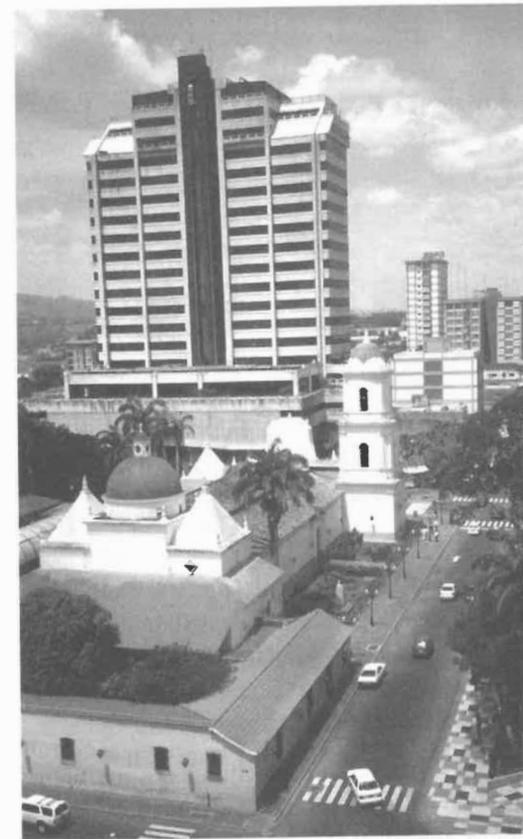


Abb. 4: Alt und Neu im Stadtkern von Barquisimeto (Blick vom Edificio Nacional nach SW). „Modernisierung“ und Vertikalisierung bedeuteten zum Teil sehr harte Eingriffe in gewachsene bauliche Strukturen. Im Vordergrund die Iglesia Concepción, dahinter der Torre David; rechts angeschnitten: die Plaza Bolívar; Foto: A. Thierer 2003.

Für die späteren Jahrzehnte finden sich auch hier die für lateinamerikanische Großstädte typischen Phänomene der „Modernisierung“ und Vertikalisierung, zum Teil mit harten Eingriffen in gewachsene bauliche Strukturen. Es entstehen Hochhäuser wie der Torre David, das edificio in der nördlich anschließenden cuadra oder der Torre Municipal mit 20, 13 und 14 Stockwerken. Denkmalpflegerisch zu bedauern ist, dass viele Patio-Häuser abgerissen wurden, oft dienen ihre Grundstücke heute lediglich als Parkplätze, die vor allem von Angestellten der zahlreichen umgebenden Behörden genutzt werden. Häufig handelt es sich um Spekulationsflächen. All dies hat dazu geführt, dass von der traditionellen Bausubstanz nur noch wenig zu sehen ist. Historische und identifikationsstiftende Bedeutungsträger sind damit unwiederbringlich ausradiert worden. Lediglich in der nordöstlichen cuadra gibt es gut sanierte Patio-Häuser. Die Hausveteranen in der südöstlichen Ecke hingegen sind dagegen dem Verfall preisgegeben (vgl. Abb. 5).



Abb. 5: Vom Verfall bedrohte Patio-Häuser in der Altstadt von Barquisimeto; Foto: A. Thierer 2003.

Die Konzentration von öffentlichen und privaten Dienstleistungen mit erheblicher zentralörtlicher Bedeutung hat seit 1960 im Stadtkern zugenommen. Reziprok dazu verlief eine starke Abwanderung beziehungsweise Verdrängung der Wohnbevölkerung.<sup>12</sup> Das Edificio Nacional beispielsweise reichte schon lange nicht mehr zur Unterbringung der Stadtverwaltung aus. So sind Regierungsbehörden (vor allem Alcaldía de Iribarren) nun insbesondere im Torre Municipal und im südlich benachbarten Palacio Municipal untergebracht. Banken und Versicherungen finden sich

12 Diese Verdrängung bezieht sich insbesondere auf die so genannte „urban underclass“. Nach G. Mertins, Jüngere sozialräumlich-strukturelle Transformationen in den Metropolen und Megastädten Lateinamerikas, in: Petermanns Geographische Mitteilungen 147, H. 4, 2003, S. 52 ist dieser Begriff nicht mit Unterschicht gleichzusetzen, sondern hiermit sind die untersten sozialen Gruppen gemeint, die sich – fatalistisch – mit ihrem Schicksal abgefunden haben. Aus dem Citybereich verdrängt, haben sich viele dieser Menschen um den innerstädtischen Friedhof, an den sich das Bus-Terminal von Barquisimeto anschließt, „niedergelassen“. In verstärktem Maße seit den 1990er Jahren als Folge der neoliberalen dualistischen Entwicklung hat sich dieser Bereich als Viertel der urban underclass herausgebildet. In unmittelbarer Nähe zum Zentrum sind hier ein zunehmender Verfall der Bausubstanz und eine Sukzession von „zweilichtigen“ Kneipen, von Drogenhandel und Drogenkonsum, von Überfällen und Raub, von Prostituierten, Bettlern und Straßenkindern festzustellen. Wie Befragungen zeigen, meiden viele Bewohner der Stadt dieses Viertel.

unter anderem im Torre David. Resultat dieser seit 1960 deutlich vorangeschrittenen Citybildung ist, dass die Tag- gegenüber der Nachtbevölkerung weit überwiegt. Tagsüber von Montag bis Freitag ist das Zentrum sehr gut besucht, abends und am Wochenende aber nahezu menschenleer.

Die Stadtplanung ist sich zunehmend der Probleme im Zentrum beziehungsweise im öffentlichen Raum bewusst und hat im Jahr 1995 einen Plan de Consolidación de los Espacios Públicos de Barquisimeto vorgestellt. Er befasst sich mit Maßnahmen der Beleuchtung, Beschilderung, Straßenmöblierung und Begrünung gleichermaßen wie mit der Bestandsaufnahme historischer Bauten, der Organisation des informellen Handels, der Aktivierung des formellen Handels und der Verbesserung der Umweltbedingungen im Zentrum.<sup>13</sup> Wie überall bereitet das Bewahren der historisch gewachsenen Struktur Probleme. Nutzungskonflikte mit neuen modernen Bedürfnissen sind an der Tagesordnung. Überdies sind dem finanziellen Spielraum der Stadt äußerst enge Grenzen gesetzt. Andere Probleme, etwa in den Marginalvierteln, erscheinen dringender. Förderprogramme zur Altstadtsanierung, wie es sie in Art und Umfang in deutschen Städten in den 1970er und 1980er Jahren gab, fehlen.

Es nicht leicht, steuernd in privatwirtschaftliche Mechanismen einzugreifen, die das durch neoliberale Rahmenbedingungen mit verursachte stadtpolitische Vakuum verstärkt ausfüllen.<sup>14</sup> Dabei herrscht Konsens darüber, dass historische Architektur Kontinuität assoziiert, das Geborgenheits- und Sicherheitsbedürfnis der Menschen befriedigt und somit auch die Identität des Raumes stärkt. Deshalb ist zu hoffen, dass der integrative Plan de Consolidación bald in die Tat umgesetzt wird, damit die noch vorhandenen historischen Gebäudeensembles erhalten, behutsam saniert und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden – nicht nur die Bessergestellten sollten von den Maßnahmen profitieren.

#### 4. Die Entstehung diffuser Zentralitäten

Neben dem baulich-strukturellen Wandel wirken die sich verändernden funktionsräumlichen Beziehungen auf das historische Stadtzentrum aus. So deutet sich in den letzten Jahren ein Bedeutungsverlust der Innenstadt von Barquisimeto an, da sich neuartige Stadtstrukturen herausbilden, die als Wohlstandsenklaven bezeichnet werden können. Hierzu gehören etwa internationale Hypermärkte (z.B. Hipermercado Éxito in der Zona Industrial I) oder Shopping-Malls US-amerikanischen Stils (z.B. Las Trinitarias oder Los Leones im Osten der Stadt), deren Adressaten die Bessergestellten (und die Autobesitzer) in der Stadt sind (vgl. Abb. 2). Diese neuen Zentren

13 *Centro Jacinto Lara* (Hrsg.), La gestión urbana de una empresa larense, Barquisimeto 2000, S. 11.  
14 *M Coy / F. Kraas*, Probleme der Urbanisierung in den Entwicklungsländern, in: Petermanns Geographische Mitteilungen 147, H. 1, 2003, S. 40.

zeichnen sich durch expandierende halb-öffentliche beziehungsweise private Räume und ein hohes Maß an sozialer Exklusion aus. Bestimmend sind nationale wie internationale Orientierungen; ein Fortschritts- und Modernisierungsglauben, der durch westliche quantitative Wert- und Entwicklungsmuster geprägt ist, herrscht vor.

Coy und Kraas legen zu diesem Phänomen Folgendes dar: „In sozialräumlicher Sicht bilden die Shopping Center neue aktionsräumliche Knotenpunkte in der fragmentierten Stadt und übernehmen dabei zunehmend Funktionen, die früher der öffentliche Raum in den Stadtzentren erfüllte.“<sup>15</sup> Durch diese inselartigen Stadtfragmente beginnt sich die monozentrische Struktur Barquisimetos, mit dem Dienstleistungsbereich am Plaza Bolívar und der traditionellen Hauptgeschäftsstraße Avenida 20, abzuschwächen – „diffuse Zentralitäten entwickeln sich“.<sup>16</sup> Folge ist, dass der Handlungsdruck auf die Verantwortlichen in der Stadtplanung wächst, um den schleichenden Verlust der städtischen Mitte aufzuhalten.

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme bedarf es regionalspezifischer Strategien. Konzepte „westlicher“ Prägung greifen nur zum Teil. Politik und Planung sollten angesichts der hier ganz anders gelagerten (kulturell-gesellschaftlichen) Rahmenbedingungen weit stärker als bisher ganzheitlich-holistische Ansätze aufgreifen. Aufgrund der zunehmenden Polarisierungs- und Fragmentierungsprozesse und des unkoordinierten Handelns von Akteuren können auch bei leeren Kassen nur der verstärkte Dialog mit der Bevölkerung (Stichwort: der Planer als Mediator), das schnelle Reagieren auf Probleme, die Partizipation aktiver, kulturtragender, zivilgesellschaftlicher Gruppen bei Planung und Umsetzung sowie proaktive Maßnahmen bei der Ausweisung von Flächen Erfolg versprechen.

### 5. Die (Alt-)Stadt in den Köpfen

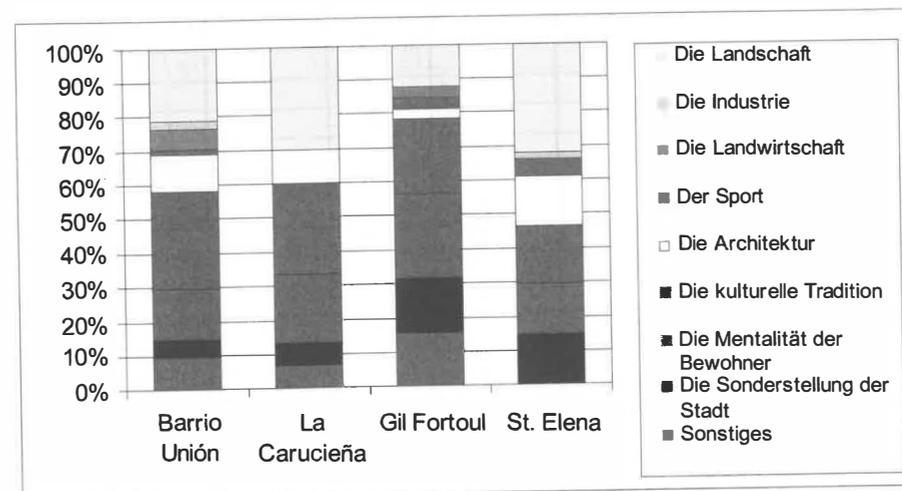
In den bisherigen Ausführungen stand die Registrierung und Beschreibung der wichtigsten (alt)städtischen Strukturelemente kartographisch und statistisch gefasst im Vordergrund. Im Sinne einer akteursorientierten Stadtgeographie soll dieses Vorgehen um die Wahrnehmungen und Identifikationen der Subjekte erweitert werden. Deshalb wurden in unterschiedlichen Stadtvierteln von Barquisimeto Interviews durchgeführt.<sup>17</sup> Gefragt wurde beispielsweise: „Was kommt Ihnen zuerst in den Sinn, wenn Sie an Barquisimeto denken?“ Die mit dieser Frage Konfrontierten sollten spontan antworten. Es ergab sich im Großen und Ganzen ein ähnliches Bild, wobei Landschaft, die kulturelle Tradition und die Mentalität der Bewohner die größten

15 Ebda., S. 37.

16 Ebda., S. 40.

17 Befragt wurden 130 Personen sowohl in informellen Vierteln (Barrio Unión, La Carucieña) als auch in formellen Siedlungsgebieten (Gil Fortoul, St. Elena).

Anteile auf sich vereinigten (vgl. Tab. 1). Man empfindet die Landschaft als eindrucksvoll. Die Stadt sei von hohen Bergen umgeben, das Tal des Río Turbio bilde ein grünes Band in der ansonsten eher braunen und grauen Landschaft. Am schönsten erscheine sie, wenn die Abendsonne die Kuppeln und Dächer in warmes Licht tauche. Barquisimeto gilt als die Stadt der Abenddämmerung.



Tab. 1: Was kommt Ihnen zuerst in den Sinn, wenn Sie an Barquisimeto denken? Quelle: Befragung durch A. Thierer 2003; n=130.

Die Frage nach den drei herausragenden Symbolen der Stadt erbrachte, dass neben naturräumlichen Elementen insbesondere den Artefakten wichtige Bedeutungen zugeschrieben werden (vgl. Tab. 2). Sie liefern die unmittelbarsten Bilder der lokalen Vertrautheit, der heimatlichen Orientierung. Es fällt auf, dass vor den so wichtigen historischen Bauwerken „El Obelisco“ steht, ein 70 m hoher Aussichtsturm, 1952 zum 400. Jahrestag des Staates Lara im Westen der Stadt errichtet. Die zu gleicher Zeit gebaute Kathedrale, deren kühner Bau sein architektonisches Vorbild in Brasília hat, wird als zweitwichtigstes Symbol genannt. Dennoch stellen nach wie vor viele Gebäude und Denkmale in der alten Mitte Symbolträger dar, wie die Plaza Bolívar, die Avenida 20, Museum und Theater. Nach ihrer Bedeutung gefragt, erwiderten die Menschen unter anderem: „Sie zeigen mir, dass ich Zuhause bin“, „Sie sind Teil meiner Heimat“ oder „Sie stehen für Barquisimeto“.

Umso bemerkenswerter im Ranking zu den herausragenden Symbolen Barquisimetos erscheint die häufige Nennung der bereits angesprochenen Shopping-Mall Centro Comercial Las Trinitarias – ein neuer aktionsräumlicher Knotenpunkt. Daraus kann interpretiert werden, dass dieses exklusive Shopping-Center der Besserverdienenden einen großen Eindruck auch auf die Bewohner in den informellen Sied-

	Symbol	Nennungen gesamt	Barrio Unión	La Carucie- ña	Gil For- toul	St. Elena
1.	Obelisk	91	33	13	18	27
2.	Kathedrale	41	17	7	5	12
3.	Denkmal <i>Monumento al Sol</i>	27	8	6	5	8
4.	Shopping-Center <i>Las Trinitarias</i>	25	10	5	3	7
5.	Stadtpark <i>Bararida</i>	21	10	4	6	1
6.	Stadtpark <i>Ayacucho</i>	19	7	5	2	5
7.	Denkmal der <i>Divina Pastora</i>	18	0	3	7	8
8.	<i>Plaza Bolívar</i>	15	6	5	3	1
9.	<i>Avenida 20</i> (Hauptgeschäftsstraße)	12	7	0	2	3
10.	Museum von Barquisimeto	8	4	1	1	2
11.	<i>Cardenales</i> (Baseballmannschaft)	8	3	1	3	1
12.	Theater <i>Juarez</i>	7	6	0	1	0
13.	<i>Río Valle de Turbio</i>	6	1	2	0	3
14.	Kirchen (z.B. <i>Concepción</i> )	5	4	0	1	0
15.	<i>El Cuatro</i> (4-saitige Gitarre)	5	2	0	2	1
16.	<i>El Crepúsculo</i> (Sonnenuntergang)	5	1	1	1	2
17.	Sonstige	20	9	3	4	4

Tab. 2: Welches sind für Sie die drei herausragenden Symbole von Barquisimeto? Quelle: Befragung durch A. Thierer 2003; n=130, nach Häufigkeit der Nennungen, Mehrfachnennungen.

lungsgebieten zu machen scheint. Jedenfalls spielt im Bewusstsein mancher Bewohner von Marginalvierteln dieser abgeschottete und vielfach gesicherte Komplex eine große Rolle, obwohl sie diesen bestenfalls von Außen kennen.

Über raumbezogene Wahrnehmungs- und Identifikationsmuster geben auch mental maps gut Auskunft; zwei davon sollen exemplarisch vorgestellt sein.<sup>18</sup> Die Skizze aus der Hand eines jungen, im informellen Barrio Unión lebenden Mädchens verrät, dass in deren kognitivem Repertoire die Stadtgestalt Barquisimetos bewusste und klare Konturen einnimmt (vgl. Abb. 6). Sie hat eine Vorstellung von der topographischen Situation und dem schematischen Grundriss des Stadtzentrums. Wie in allen anderen Beispielen

18 Jedes Individuum nimmt die räumliche Umwelt subjektiv wahr und entwickelt von dieser Umwelt subjektive Vorstellungsbilder, so genannte kognitive Karten oder mental maps. Das „mental mapping“ wird in den letzten Jahren wieder verstärkt eingesetzt und diskutiert (vgl. z.B. B. Bloch, Eignen sich Mental Maps zur Erforschung des Stadtraumes? Möglichkeiten der Methode, in: kea 1995, S. 23-41 oder T. Hengartner, Die Stadt im Kopf. Wahrnehmung und Aneignung der städtischen Umwelt, in: W. Kokot / T. Hengartner / K. Wildner (Hrsg.), Kulturwissenschaftliche Stadtforschung. Eine Bestandsaufnahme, Berlin 2000, S. 87-105).

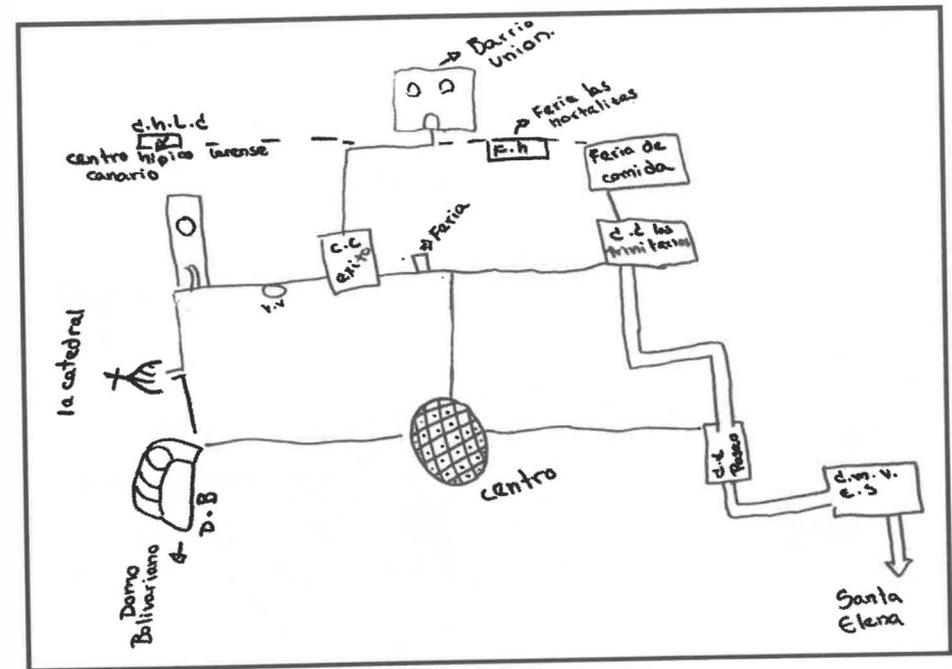


Abb. 6: Barquisimeto: Räumliches Vorstellungsbild einer jungen Bewohnerin aus dem Barrio Unión.

bilden das alte Zentrum, die Kathedrale, der Obelisk und das Centro Comercial Las Trinitarias die markanten Koordinaten. Eher einer Collage gleicht dagegen die Zeichnung eines etwa 50-jährigen Mannes (vgl. Abb. 7). Seine Darstellung belegt, dass Räume häufig nur als Bedeutungsträger (so genannte vehicles) etwa für kulturelle Identitäten dienen. Die Cuatro (eine in der Region sehr populäre viersaitige Gitarre), Cocuy (ein in Lara beliebter Agaven-Schnaps), Brettspiel und Tamunangue (traditioneller Tanz mit afrikanischen, indianischen und spanischen Elementen) sind angesprochen; herausragend auch die Kathedrale und der Obelisk. In den Ecken des Bildes die Sonne zwischen den Bergen und die Prozessionsstatue der Divina Pastora.

Das Gnadenbild der Divina Pastora, der Guten Hirtin, wird von den Gläubigen der Stadt in der Iglesia Santa Rosa de Lima verehrt. Ihre Anrufung im Jahre 1856 soll eine verheerende Cholera-Epidemie in Barquisimeto beendet haben. Seitdem wird die Statue alljährlich am 14. Januar in einer feierlichen Prozession von Santa Rosa ins Zentrum von Barquisimeto getragen. Zwei Millionen Menschen beteiligten sich im Jahre 2003 an dieser Feierlichkeit, die zu den größten überhaupt in der christlichen Welt gehört. Die Divina Pastora kann als ein Symbol für die Zusammengehörigkeit der Bewohner der Stadt bezeichnet werden, nicht zuletzt auch deshalb, weil das Gnadenbild „wandert“, das heißt für bestimmte Zeitabschnitte in den verschiedenen Kirchen der Stadt bewahrt

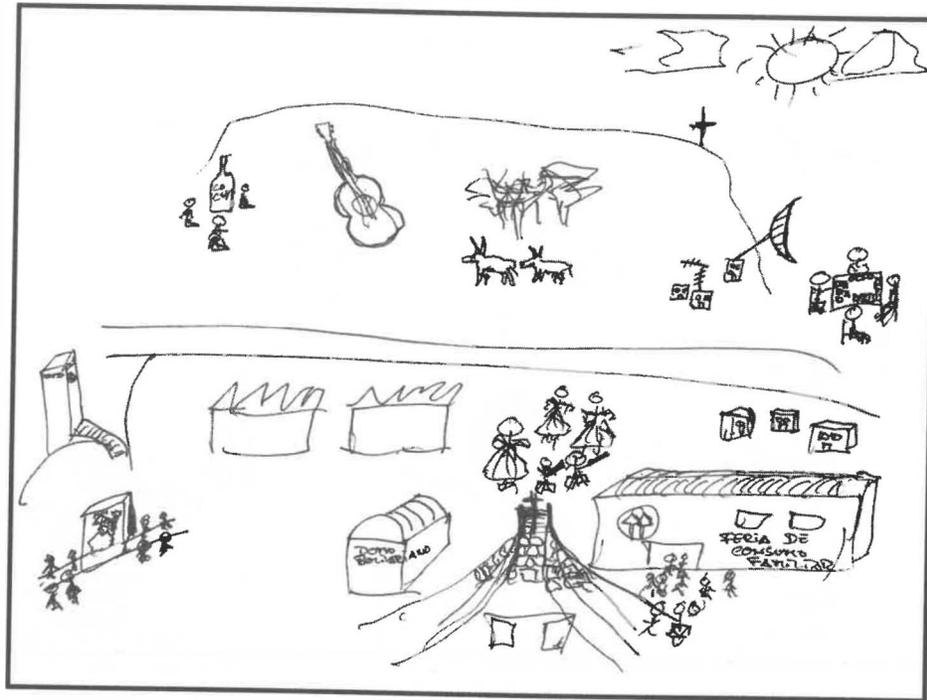


Abb. 7: Räumliches Vorstellungsbild eines etwa 50-jährigen Einwohners von Barquisimeto.

wird. Nach Auskunft der Urbanistin Gisela Boscan vom Centro Jacinto Lara soll zukünftig durch eine geschickte Führung und Gestaltung der Prozessionsroute die Integration der Bewohner in unterschiedlichen Stadtteilen gefördert werden.

Resümierend ist festzuhalten, dass im Bewusstsein der Bewohner Barquisimetos die kulturellen Bedeutungsträger den weitaus höchsten Stellenwert einnehmen. In der Wahrnehmung der Menschen erscheint Barquisimeto weniger fragmentiert als manch andere venezolanische Stadt.<sup>19</sup> Die Befragungen erweisen, dass die Einwohner unverwechselbare Strukturen spüren und schätzen. Sie machen auch deutlich, wie wichtig das Stadtzentrum einer Stadt für die soziale Identifikation ist. In mental maps und durch Kommentare zeigen sie, dass sie spüren, wo das Herz der Stadt schlägt. Gleichwohl haben sich die Bewohner aber auch die neuen Symbole wie den Obelisken und das Shopping-Center Las Trinitarias angeeignet. Diese alten und neuen Symbole werden – vom Verstand wie vom Gefühl her – als Orientierungspunkte angenommen. Sie vermitteln den Bürgern ein Gefühl von „daheim“; manche Soziologen sprechen von seelischen Ruhepunkten.

<sup>19</sup> Umfangreiche empirische Untersuchungen des Verfassers in Ciudad Guayana belegen dies.

## 6. Schlussbemerkungen

Barquisimeto zeigt die traditionelle im Schachbrettmuster angelegte Innenstadt, die sich insbesondere in den letzten Jahrzehnten im Prozess der Citybildung physiognomisch und funktional grundlegend gewandelt hat. Die monozentrische Struktur beginnt sich vor allem wegen der aufkommenden Shopping-Malls abzuschwächen. Diffuse Zentralitäten entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass bei Planern immer wieder die Frage diskutiert wird, wie es gelingen könnte, die (alten und neuen) Zentren von Barquisimeto zu öffentlichen, neutralen Orten der Begegnung und Kommunikation zu gestalten. Denn innerhalb der Zentren kommt es nicht nur zur konkreten Besetzung von öffentlichen Räumen im Sinne räumlicher Inklusion oder Exklusion (z.B. der Privatisierung des öffentlichen Raumes, aber auch der Ausbreitung informeller Aktivitäten), sondern auch zur konkurrierenden Aneignung von Symbolen, Bildern und Bedeutungen. Als solche können die Shopping Center gelten – Inbegriff eines Lebensstils, welcher Luxus, Jugend, Schönheit und Individualismus vermittelt. Ihnen stehen beispielsweise die informellen Aktivitäten als Formen subversiven Widerstands gegenüber.<sup>20</sup> Demzufolge sollte der öffentliche Raum eher als eine soziale Konstruktion begriffen werden, welche durch mannigfaltige Identitäten und Machtverhältnisse produziert und reproduziert wird, d.h. eine Art Medium, durch das sich der Diskurs um soziale Polarität vollzieht. Um die Vielheit und die Verschiedenheit der Bedeutungs- und Wirkungszusammenhänge zu dekonstruieren, bedarf es nicht nur empirisch-scientistischer, sondern auch hermeneutisch-interpretativer Verfahren. Bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von Stadterneuerungs- beziehungsweise Stadtentwicklungsmaßnahmen ist es deshalb unentbehrlich, qualitative Methoden – Befragungen offen wie gebunden, mental maps, biographisch-narrative Interviews, teilnehmende Beobachtung – einzubeziehen, auch wenn die Darstellung der Ergebnisse im Sinne intersubjektiv nachprüfbarer wissenschaftlicher Aussagen ein kaum lösbares Problem bleibt.

Die empirischen Befunde belegen, dass globale Einflüsse durch regionale Kulturen inkorporiert und modifiziert werden. Wohl sind in Barquisimeto mit dem Abriss und der Funktionsänderung in alten Vierteln international ähnliche Funktionen oder Architekturformen entstanden, ebenso kam es zum Wandel gewisser traditioneller Normen und Handlungsweisen. Aber ungeachtet aller Veränderungen und „westlicher“ Einflüsse steuern vornehmlich kulturraumspezifische (interne) Faktoren den Habitus und die Entwicklung der Stadt.

<sup>20</sup> Widerstand wird hier verstanden als „giving their own (resistant) meanings to things, through finding their own tactics for avoiding, undermining, enduring... the everyday exercises of power.“ (N. Pile, Introduction. Opposition, political identities and spaces of resistance, in: N. Pile / M. Keith, M., Geographies of resistance, London 1997, S. 14).

Dietrich Denecke

## Quartiere, Viertel, Nachbarschaften

### Zur historisch-geographischen, tourismusorientierten Interpretation des innerstädtischen Gefüges

#### 1. Die Stadt als räumlich differenzierte Stadtlandschaft. Stadtteile, innerstädtische Gliederung und Standorte

Eine Stadt wird geographisch untersucht und vorgestellt als siedlungsräumliche Einheit, als ein ganzheitliches landschaftliches Individuum, als Stadtlandschaft.<sup>1</sup> Der Blick ist gerichtet auf die komplexe Ganzheit, allgemein in einer entwicklungsgehistorischen Abfolge. Auch spezifische stadtgeographische Fragestellungen werden meist auf die Gesamtstadt und ihre Bewohner bezogen. Bei Mittel- und Großstädten ist das Gesamtbild der Stadtgemarkung bzw. des Weichbildes dem Bewohner jedoch kaum noch im Blick, und auch der Besucher begnügt sich meist mit kleinen Teilausschnitten. Von der räumlichen Gesamtheit ausgehend wird räumlich strukturierend besonders in den 1960er und 1970er Jahren der Versuch gemacht, in der Gesamtstruktur ein raumgliederndes Gefüge auszuweisen, eine innerstädtische Differenzierung nach morphogenetischen, funktionalen oder auch sozialen Kriterien.<sup>2</sup> Allerdings werden historisch und entwicklungsgeschichtlich bedingte stadträumliche Differenzierungen, Teileinheiten oder Viertel kaum mehr bewusst wahrgenommen, auch wenn sie im Stadtgrundriss und im historischen Baubestand noch ausgeprägt und heute noch vielfach wirksam sind. Die Stadt wird eher partiell erlebt, be-

zogen auf einen Lebens- und Aktionsraum, vom Bürger wie auch vom Besucher; von hier ausgehend entwickelt sich eine räumliche Identität, ein stadträumliches Bewusstsein (Quartiersbewusstsein).<sup>3</sup>

Zwischen der allgemein beschreibend präsentierten Stadtganzheit und dem Ausschnitt des Lebens- und Erlebnissumfeldes liegen jedoch stadträumliche Teile (die Stadt als Mosaik), administrativ festgelegte Teileinheiten wie Kirchspiele oder Bezirke, entwicklungsgeschichtlich, funktional oder sozial spezifisch gewachsene oder strukturierte Stadtviertel und Quartiere oder Nachbarschaften, überschaubare Teilbereiche, die dem Bewohner als Lebensumfeld näher liegen als die Vorstellung der Gesamtstadt. Die gegliederte Stadt ist auch in ihren Teilen stadtgeographisch zu analysieren und zu vermitteln. Die Genese wie auch die Gesellschaft und das Leben einer Stadt können als Gesamtheit ohne Kenntnis der Teileinheiten der Stadtviertel, der Stadtbezirke oder Kirchspiele nicht verstanden werden.

Eine Stadtteilinterpretation hat dazu beizutragen, über den Bezug und das Erleben von Orten als charakteristische Repräsentanten im Stadtraum und seiner Geschichte hinaus Gefüge und Bedeutung städtischer Teilbereiche herauszustellen und bewusst zu machen. Der Zugang zu räumlichen Strukturen einer Stadt ist grundlegend zu vermitteln über die Eigenständigkeit ihrer Teilbereiche, und an diese gebunden ist auch die Motivation eines bürgerlichen Engagements für die Kommune, das nach innen wie auch nach außen wirksam zu machen ist. In diesen Zusammenhang gehören auch die stadtgeographischen Ansätze, nicht nur Stadtteile für sich monographisch zu behandeln,<sup>4</sup> sondern auch eine ganze Stadt darzustellen, gegliedert nach einzelnen Stadtteilen<sup>5</sup>.

- 1 D. Denecke, Stadtgeographie als geographische Gesamtdarstellung und komplexe geographische Analyse einer Stadt, in: Die alte Stadt 16 (1989), S. 3-23; J.W.R. Whitehand, The making of the urban landscape, Oxford 1992; J.W.R. Whitehand / P.J. Larkham (Eds), Urban landscapes: International perspectives, London 1992; D. Hayden, The power of place: Urban landscapes as public history, Cambridge/Mass. 1995.
- 2 R. Klöpper, Der Stadtkern als Stadtteil. Ein methodologischer Versuch zur Abgrenzung und Stufung von Stadtteilen am Beispiel von Mainz, in: The JGU Symposium in Urban Geography, Lund Studies in Geography, Ser. B; 24, Lund 1962, S. 535-553; H. Schäfer, Neuere stadtgeographische Arbeitsmethoden zur Untersuchung der inneren Struktur von Städten, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 41 (1968) u. 43 (1969), S. 277-317; 261-297; Grundlegend: B. Hofmeister, Die Stadtstruktur. Teil 1: Die innere Differenzierung als städtisches Phänomen, Darmstadt 1980, S. 9-77, mit umfangreichem Literaturverzeichnis zum Thema; H. Heinberg, Innerstädtische Differenzierung und Prozesse im 19. und 20. Jahrhundert. Geographische und historische Aspekte, Köln 1987, Einführung: S. 1-17.

- 3 R. Geipel, Soziale Struktur und Einheitsbewusstsein als Grundlagen geographischer Gliederung, Frankfurt 1952; E. Kutter, Aktionsbereiche des Stadtbewohners. Untersuchung zur Bedeutung der territorialen Komponente im Tagesablauf der städtischen Bevölkerung, in: Archiv für Kommunalwissenschaften 12 (1973), S. 69-85; J. Dangschat / W. Droth, Aktionsräume von Stadtbewohnern, Opladen 1982; M.E. Eckel, Individuum und Stadtraum. Öffentliches Verhalten im Wandel, Wiesbaden 1998; J. Scheiner, Aktionsraumforschung auf phänomenologischer und handlungstheoretischer Grundlage, in: Geographische Zeitschrift 86 (1998), S. 50-66.
- 4 H. Fischer, Viertelsbildung und sozial bestimmte Stadteinheiten, untersucht am Beispiel der inneren Stadtbezirke der Großstadt Stuttgart, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 1963, S. 101-120; E. Müller, Berlin-Zehlendorf. Versuch einer Kulturlandschaftsgliederung, Berlin 1965; P. Slomka, Die Kölner Altstadt. Das Martinsviertel und seine Umgebung, Köln 1985.
- 5 P. Braun, Die sozialräumliche Gliederung Hamburgs, Hamburg 1968; H. Förster, Funktionale und sozialgeographische Gliederung der Mainzer Innenstadt; Bochum 1968; A. Mayr, Aalen in Westfalen. Siedlung und Bevölkerung einer industriellen Mittelstadt mit besonderer Berücksichtigung der innerstädtischen Gliederung; Bochum 1968; G. Abele / A. Leidlmair, Karlsruhe. Studien zur innerstädtischen Gliederung und Viertelsbildung, Karlsruhe 1972.

## 2. Die Einheit von Stadtteilen und die Stadtteil-Interpretation

Die historisch-geographische Analyse der Stadtstruktur verfolgt eine entwicklungsgeschichtliche Erklärung, die zunächst weitgehend morphogenetisch und retrospektiv ausgerichtet ist und damit vornehmlich den Wachstumsstadien der gewordenen Stadt nachgeht.<sup>6</sup> Auf diese Weise erfährt der Stadtraum eine Gliederung, die allgemein grundlegend ist auch für weitere räumliche Differenzierungen der Gesamtstadt.

Wenn auch im Informationsgehalt teilweise auf Stadtbeschreibungen beruhend, geht die Ortsbesichtigung von der Wahrnehmung des Stadtbildes vor Ort aus, von der individuellen und momentanen Erfahrung des städtebaulichen Ensembles im Blickfeld. Eine Gliederung der Grundrissstruktur sowie weitere stadträumliche Differenzierungen lassen sich allgemein erst durch eine Interpretation kennzeichnender Merkmale im Stadtbild erschließen. Diese vermag weiterführend zu sozialräumlichen Erscheinungen vorzudringen, zu Identitätsmerkmalen und Symbolen der Stadtentwicklung und ihrer Gesellschaft.

Der moderne Arbeits- und Betrachtungsansatz einer Landschaftsinterpretation der Stadt soll hier bezogen werden auf Struktur und Charakterisierung von Stadtteilen, da Beobachtung und Erfahrung einer Stadtlandschaft räumlich am direktesten von der Mesoebene spezifischer Stadtteile ausgehen kann.

Der Betrachtungsansatz einer Landschaftsinterpretation<sup>7</sup> sei mit zehn Thesen kurz umrissen:

1. „Landschaftsinterpretation“ (landscape interpretation) ist ein gesellschaftsbezogener, raumpsychologischer, vermittelnder und praxisbegleitender wissenschaftlich-aktueller Arbeitsansatz der Kulturgeographie. Die theoretische Grundlage sind neuere englische und amerikanische Perspektiven der Humangeographie mit sozial- und raumpsychologischen wie auch künstlerisch-ästhetischen Wurzeln. Landschaftsinterpretation ist ein geisteswissenschaftlicher, kulturbezogener und in gewissem Grade auch didaktischer Betrachtungsansatz, ausgehend vom menschlichen Tun (aktionsräumliche Sozialgeographie) und individueller Raum-

6 J.W.R. Whitehand, Urban fringe belts – development of an idea, in: Planning Perspectives 3, 1988, S. 47-58; T.R. Slater, The built form of western cities. Essays for M.R.G. Conzen, Leicester 1990.

7 F. Tilden, Interpreting our heritage, Chapel Hill, NC. 1977. J.S. Duncan, The city. The politics of landscape interpretation in the Kandyan Kingdom, Cambridge 1990; S. Ham, Environmental interpretation. A practical guide for people with big ideas and small budgets, Golden 1992; P. Lehnes / R. Glawion, Landschaftsinterpretation. Ein Ansatz zur Aufbereitung regionalgeographischer Erkenntnisse für den Tourismus, in: Freiburger Geographische Hefte 60 (2000), S. 313-326; B. Kreisel, Methoden der Environmental Interpretation, in: C. Becker / H. Hopfinger / A. Steinecke, Geographie der Freizeit und des Tourismus. Bilanz und Ausblick, München 2003, S. 528-540; K. Schlögl, Im Raume lesen wir die Zeit: Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik, München 2003.

wahrnehmung (Perzeptions-Wahrnehmungsgeographie), entwickelt aus dem Ansatz einer Umwelt-Wahrnehmung (environmental perception).

2. Deutlich zu unterscheiden ist eine solche Landschaftsinterpretation eines vor Ort erlebbaren kulturellen Erbes (heritage interpretation) von der sachbezogenen historisch-geographischen Raumbesichtigung, Raumanalyse, Landschaftsrekonstruktion und Landschaftsdarstellung, die auf räumliche Prozesse, Strukturen und Beziehungen ausgerichtet ist, auf eine landschaftskundliche wissenschaftliche Analyse und Erklärung.
3. Landschaftsinterpretation erschließt individuelle Landschaftserfahrung, das konkrete Erlebnis und die Wahrnehmung von Landschaft sowie von landschaftlichen Strukturen und Elementen; Lebensumfeld und Ortsbegegnung (experience of place or placelessness) sind das räumliche Bezugsfeld.
4. Landschaft und Ort werden wirklichkeitsnah, einprägsam und sinnfällig wahrgenommen in ikonographischen Merkmalen und Symbolen in der Landschaft und am Betrachtungsort. Landschaft und Ort repräsentieren nicht nur Raum, Gestalt und Funktion, sondern sie vermögen auch übergeordnete Bedeutung zu vermitteln (place matters – landscape as a cultural symbol).
5. Eine wissenschaftlich erarbeitete und begleitende Landschaftsinterpretation hilft die Bedeutung landschaftsgebundener wie auch bildhaft präserter Merkmale und symbolhafter anschaulicher Zeichen in der Kulturlandschaft – ihre Ikonologie – wahrzunehmen und in ihrer geistigen Bedeutung, Wirkung und Wertung zu erkennen und zu erschließen. Dabei ist die Bedeutung von „Kultur“ in der Landschaft instabil, oft strittig und in der Bewertung stets verhandelungswürdig, im Diskurs verschiedener Interessensgruppen und im Prozess einer sozialen wie auch einer Eigenbestimmung (Identität).
6. Die Ikonographie der Landschaft, insbesondere der Stadtlandschaft, repräsentiert im weitesten Sinne ideologisch-ideengeschichtlich bedingte Gestaltungselemente, subjektive wie gesellschaftliche Anschauungen und Zielsetzungen, in ihr werden raumgestaltende Ideologien und raumbeanspruchende Kräfte wie auch Kontroversen (power in the landscape) greifbar. Ideologie wird in der Landschaft politisch, sozial, religiös wie auch weltanschaulich raumwirksam.
7. Landschaftsinterpretation ist vom wissenschaftlich-theoretischen Anspruch her keine nur sach- und faktenbezogene touristische oder auch auf Fachexkursionen zu vermittelnde Veranschaulichung und Erklärung, sondern sie zielt auf eine adressatenbezogene Bewusstmachung geistiger, ideologischer und politischer Bezüge und Intentionen ab, die im Raum gestaltend wirksam und manifest geworden sind: Landschaft ist lesbar zu machen als Text.
8. Nicht allein Form und Gestalt als stadtlandschaftliche Elemente, sondern die Bedeutung von Form und Gestaltgebung, der Ideengehalt und die raumwirksamen Kräfte sind die Fragestellung; nicht nur Funktion und Sozialstruktur als solche, sondern die Prozesse der Bestimmung von Funktionen sind Ziel der Erhellung und „Interpretation“.

9. Stadtlandschaften mit raumübergreifenden historischen, kulturellen und symbolhaften Bedeutungselementen eignen sich bevorzugt für eine landschaftsinterpretierende Betrachtung, da hier auf engem Raum verdichtet Spuren einer übergeordneten Bedeutung gefolgt werden kann (Spurensuche). Stadtlandschaften sind allgemein die räumlich und anschaulich wirkungsvollsten Repräsentanten kultureller Zivilisationen (power of urban landscapes).
  10. Erkenntnisse der Landschaftsinterpretation und der Ikonographie der Landschaft sind in eine besondere historisch-geographische Analyse von Stadtlandschaften einzubringen, im Betrachtungsansatz, in der Konzeption der Darstellung und besonders im Anwendungsbezug.
3. *Innerstädtische Teilräume und stadträumliche Gliederung als morphographischer, sozialräumlicher und raumpsycho- und raumpsycho- und Vermittlungsansatz der Geographie einer Stadt.*

Landschaftsinterpretation hat eine stadträumliche Gliederung bewusst und erlebbar zu machen. Die Ganzheit der komplexen Stadt ist in ihrem Gefüge, dem Nebeneinander und Miteinander von Eigenständigkeiten sowie von Eigendynamik von Stadtteilen, Quartieren, Stadtvierteln oder Nachbarschaften vor Augen zu stellen. Der Blick wird damit auf überschaubare Teileinheiten der Stadt gelenkt, auf Eigenheiten und Charakteristika, auf Bauphasen und bauliche Entwicklungsschübe, auf eigenständige funktionale Bedeutungen wie auch auf sozialräumliche Differenzierungen und Bindungen. Eine „mental map“ ist aufzubauen, die die Stadt als ein Kompositum, ein räumliches Gefüge und Mosaik und ein differenziertes Bezugsfeld erscheinen lässt.

Landschaftsinterpretation, hier in engerem Sinne bezogen auf die Stadtlandschaft und eine „Stadtteilinterpretation“ ist gerichtet auf eine erlebnisbezogene Vermittlung charakteristischer Teilräume einer Stadt, wahrnehmbar in Eigenheiten des Stadtgrundrisses, der Bausubstanz wie auch sozialräumlicher Verhältnisse. Erkenntnisse stadtteilbildender Faktoren sollen zugleich aber auch fördernd eingesetzt werden zu einem stadtteilbildenden Quartiersbewusstsein, zur Entwicklung eines eigenständigen Profils, das endogen, von innen nach außen wirkt und sichtbar wird. Das einzelne Stadtviertel stellt in seiner jeweils besonderen Eigenart ein profilierendes, attraktives und werbewirksames Potential dar, in einem bindenden, inneren Quartiersbewusstsein wie auch in einem von außen vor Ort erlebbaren quartiersbezogenen kulturellen Erbe. Entscheidend dabei ist, dass eine kulturraumbezogene Interpretation auf wissenschaftlich gezielt erarbeiteten sachbezogenen Erkenntnissen zu beruhen hat, hier besonders auf Kriterien, die stadträumliche Gliederungen charakterisieren und definieren, in ihren administrativen Gegebenheiten, ihren historischen Wurzeln wie auch ihrem funktionalen und sozialräumlichen Wandel.

Stadträumlich differenzierend und teilraumbildend wirken allgemein langfristig und nachhaltig entwicklungsgeschichtlich bedingte, genetische Stadtteile, so etwa vorstädtische Kerne, Marktansiedlungen, primäre städtische Entwicklungskerne<sup>8</sup> sowie verschiedene Stadterweiterungen wie Neustädte oder Vorstädte (Sondersiedlungen).<sup>9</sup> Im Stadterweiterungsbereich nach der Entfestigung sind es dann integrierte Dorfkerne, Neubauquartiere verschiedener Erweiterungsstadien, Bahnhofsviertel oder Gewerbegebiete.

Administrativ bedingte und abgegrenzte Teilgebiete der Stadt sind die Kirchspiele sowie Verwaltungs- oder Zählbezirke. Diese Einheiten gehen in ihren Grundstrukturen oft bis ins Mittelalter zurück, sie sind jedoch in ihren Abgrenzungen meist mehrfach modifiziert oder neu strukturiert worden, besonders seit dem 18. Jahrhundert. Nicht immer verwaltungsrechtlich klar abgegrenzt, aber doch funktional und sozial als Teilbereiche des städtischen Weichbildes bewusst und geführt waren die Bauerschaften und Nachbarschaften, die aus dem Mittelalter heraus zum Teil bis in das 20. Jahrhundert hinein wirksam gewesen sind.

Aus funktional- und sozialräumlichen Untersuchungen anhand von Konzentrationen in Verbreitungsmustern (Gewerbe- und Sozialtopographie) gehen funktionale und sozialräumliche Gliederungen der Stadt hervor. Es lassen sich Wohn- und Gewerbeviertel verschiedener Art erkennen, die besonders seit dem 19. Jahrhundert auch durch Flächennutzungspläne reglementiert und vorgegeben wurden. Die räumlichen Einheiten sind oft Straßenzüge, teilweise aber auch mehr oder weniger geschlossene Quartiere.<sup>10</sup> Neuzeitliche und jüngste Innenstadtentwicklungen wie Citybildung, Rückgang und Auszug von Handwerk und Gewerbe, Etablierung von Einzelhandel, Waren- und Geschäftshäusern, Kriegszerstörung und Flächensanierung sowie Restaurations- und „Freizeitmeilen“ haben die seit dem Mittelalter gewachsenen, traditionellen funktional- und Sozialstrukturen der Innenstädte gestört oder auch aufgelöst, so dass die historischen Innenstadtteile, greifbar vor allem im Spiegel der überdauernden Bausubstanz, meist nur noch lückenhaft, exemplarisch vertreten durch einzelne Objekte (Gerberhaus, Speicherhaus u.a.) und durch Umnutzungen versteckt, erschlossen werden können. Dies jedoch ist mit einer Stadtteilinterpretation, vor allem für Innenstadtbereiche, zu leisten.

8 D. Denecke, Stadtkern und Stadtkernforschung. Ein Beitrag zur Terminologie und Fragestellung, in: H. Jäger (Hrsg), Stadtkernforschung. Köln 1987; K. Blaschke, Stadtplanforschung. Neue Methoden und Erkenntnisse zur Entstehung des hochmittelalterlichen Städtewesens in Mittel-, Ost- und Nordeuropa, Leipzig 2003.

9 E. Neuss, Entstehung, Rechtsstellung und Entwicklung der Sondersiedlungen im mittelalterlichen Halle. Ein Beitrag zum Vorstadtproblem, in: Jb. für Regionalgeschichte 6 (1978), S. 62-84.

10 D. Denecke, Sozialtopographische und sozialräumliche Gliederung der späten mittelalterlichen Stadt. Problemstellungen. Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialgeographie, in: J. Fleckenstein / K. Stackmann, (Hrsg), Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, Göttingen 1980, S. 161-202; J. Cramer, Gerberhaus und Gerberviertel in der mittelalterlichen Stadt, Bonn 1981.

Das visuell-ästhetisch ausgerichtete physiognomische Quartierserlebnis einer Stadtteilinterpretation wird vor allem festgemacht an erhaltenen und restaurierten stadtbildprägenden historischen Komplexen oder Ensembles. Dies sind Teile von Straßenzügen, Kreuzungsbereiche und vor allem die Bebauung und Gestaltung von Plätzen, wobei die Interpretation auf die gestaltete und quartiersbezogene Einheit, Eigenheit und Bindung zu richten ist.

#### 4. Grundtypen einer Stadtteilstruktur und einer innerstädtischen Gliederung

Die Herausbildung und Ausgliederung von Stadtteilen wie auch die Herausarbeitung innerstädtischer Gliederungen geht auf sehr unterschiedliche Wurzeln und raumstrukturierende Prozesse zurück. Damit ist auch eine quartiersbezogene Charakterisierung und Bedeutung von Stadtteilen an Hand sichtbarer Merkmale auf unterschiedliche Weise interpretierend herauszustellen oder auch zu instrumentalisieren, individuell für die einzelne Stadt bzw. für ein jeweiliges Quartier. Eine solche Charakterisierung steht auch in einem engen Zusammenhang mit einem Bewusstsein der Besonderheit und Eigenheit innerhalb der Gesamtstadt, ausgeprägt in einem Quartiersbewusstsein, im Gegensatz zu einer gesamtstädtischen Gleichförmigkeit und einem Identitätsdefizit.

Für eine Stadtstruktur grundlegend sind zunächst die morphogenetischen Stadtteile, die auf der Geschichte der baulichen Entwicklung der Stadt beruhen, ausgeprägt vornehmlich in den allgemein weit zurückreichenden, persistenten Grundrissstrukturen.<sup>11</sup> Hierher gehören vorstädtische, dörfliche Siedlungskerne, vorstädtische Kerne einer Marktsiedlung, der Kern einer oft geplanten stadtrechtlichen Ansiedlung, weitere zunächst oft selbstständige städtische, grundherrliche oder geistliche Ansiedlungen im Stadtbereich, Neustädte sowie weiter nach außen hin über die mittelalterliche Befestigung hinaus Vorstädte und vorstädtische Dörfer, Wachstumsringe, Entwicklungsachsen an Ausfallstraßen, Plätze und Kreuzungspunkte, sowie neue Wohn- und Gewerbequartiere mit oft planmäßig erschlossenen Strukturen im Grund- und Aufriss. Meist auch im Grund- wie im Aufriss geschlossen ausgeprägte Innenstadtbereiche sind Neubebauungen nach Bränden wie auch flächenhafter Wiederaufbau nach Kriegszerstörung. Wesentlich als Beleg und Hinweis auf einst entwicklungsgeschichtlich, baulich wie auch oft funktional und sozial geschlossene Stadtviertel sind auch in dem Stadium der baulichen Auflösung oder Überformung ein-

11 E. Keyser, Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter. Der Stadtgrundriss als Geschichtsquelle, Remagen 1958; M.R.G. Conzen, The use of town plans in the study of urban history, in: H.J. Dyos (Ed.), The study of urban history, London 1968, S. 113-130; K. Blaschke, Stadtgrundriss und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte, Köln 1997; K. Blaschke, Wie liest man einen Stadtplan?, in: P. Johaneck (Hrsg.), Stadtgrundriss und Stadtentwicklung, Köln 1997.

zelne erhaltene Restgebäude oder Gebäudekomplexe, von denen aus die ehemalige Viertelsstruktur noch erschlossen werden kann.

An dieser baulichen Entwicklung des Stadtkörpers orientiert, aber auch administrativ bestimmt, sind zweitens abgegrenzte Bezirke der kirchlichen und kommunalen Organisation und Verwaltung, wozu vor allem Kirchspiele oder Pfarrbezirke, Bauerschaften und Nachbarschaften gehören. Es sind einst begrenzte innerstädtische Einheiten, die sich aus der kirchlichen Organisation, aus Markgenossenschaften, wie auch aus der Organisation kommunaler Aufgaben entwickelt haben. Je nach Aufgabenbereich wurden diese administrativen Stadtviertel oder Rechtsbezirke als Quartier, Ort, Banner, Wachten, Bauerschaften, Leihschaften, Nachbarschaften oder Kluchten bezeichnet.<sup>12</sup>

Eine besondere Stellung nehmen die „Nachbarschaften“ ein, hier im Sinne ehemaliger kommunaler Organisationseinheiten, die vor allem im norddeutschen Raum verbreitet gewesen sind.<sup>13</sup> Nachbarschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsgefüge in der soziologischen Struktur einer Stadt lassen sich jedoch auch vielfach historisch gewachsen nachweisen – ein entwicklungsgeschichtlicher Hintergrund, der auch für die heutigen stadtsoziologischen Verhältnisse nicht unwesentlich ist.<sup>14</sup> Die Nachbarschaft (neighbourhood) ist schließlich auch ein soziologisch motiviertes stadtplanerisches Konzept, entwickelt und grundlegend angewandt in den USA, das sich auf neue Wohnquartiere bezieht und das in Deutschland nur geringen Einfluss gehabt hat. Die Vielseitigkeit des Begriffes der Nachbarschaft in seiner Bedeutung, gerade auch im letzteren Sinne, hat zu vielfachen, vor allem auch interdisziplinär notwendigen Begriffsdiskussionen geführt.<sup>15</sup>

Seit dem 18. Jahrhundert und mit dem Prozess der Urbanisierung und Industrialisierung sind diese einst grundlegenden eigenständigen Stadtteilstrukturen verloren

12 J. Schultze, Das Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Problem, in: Bl. für deutsche Landesgeschichte 92 (1956), S. 18-39; R. Descimon / J. Nagle, Espace et fonction sociale: les quartiers de Paris au Moyen Age au XVIIIe siècle, in: Annales E.S.C. 34 (1979), S. 966-983; A. Farge, Vivre dans la rue à Paris au XVIIIe siècle, Paris 1979; B. Fritzsche, Das Quartier als Lebensraum, in: W. Conze / U. Engelhardt (Hrsg.), Arbeiterexistenzen im 19. Jahrhundert, 1981, S. 92-113; D. Garrich, Neighbourhood and community in Paris 1740-1790, Cambridge 1986; E. Lichtenberger, Viertel mit Vergangenheit und Zukunft, Wien 1989; R. Jütte, Das Stadtviertel als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, in: Bl. für deutsche Landesgeschichte 127 (1991), S. 235-269 mit umfangreicher Literatur.

13 M. Zender, Gestalt und Wandel der Nachbarschaft im Rheinland, in: Festschrift für Franz Steinbach: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen, S. 502-534; A. Macfarlane, Reconstructing historical communities, Cambridge 1977; F. Hildebrandt, Die Nachbarschaften in Angeln vom 17.- 19. Jahrhundert, 1985.

14 J. Borchert, Urban neighbourhood and community: informal group life 1850-1970, in: Journal of Interdisciplinary History 11 (1981), S. 607-631.

15 W. Herborn, Straßen wie diese. Zum Alltagsleben einer Kölner Straße im 16. Jahrhundert, in: Geschichte in Köln 15 (1984), S. 6-36; B. Hamm, Betrifft Nachbarschaft. Verständigung über Inhalt und Gebrauch eines vieldeutigen Begriffs, Düsseldorf 1973.

gegangen, sie haben jedoch auch heute noch ihre Nachwirkungen, sie sind noch präsent in Straßen- und Quartiersbezeichnungen und sie sollten auch im Zuge eines engagierten, bürgerlich beteiligten städtischen Zusammenlebens im Rahmen einer „Nachbarschaftsidee“ eines Quartiers historisch bewusst weitergegeben bzw. auch wieder belebt werden.

Ein dritter Typ von Stadtteilen ist funktional bestimmt, konstituiert im Rahmen einer funktionalräumlichen Gliederung durch zentrale Einrichtungen spezifischer Funktionen bzw. ihre Konzentration in bestimmten Stadtteilen oder Straßenzügen. In historischen Zeitschnitten zurückreichende Berufstopographien lassen vor allem für einige charakteristische Produktionszweige konzentrierte Standorte, Gewerbegassen und Gewerbeviertel erkennen, die in sich oft über Jahrhunderte eine bemerkenswerte Stabilität aufweisen.<sup>16</sup> Hierzu gehören Hafenviertel und Fischersiedlungen, Gerber- und Weberviertel und für die jüngere Zeit Einzelhandelsachsen und Stadtteilgeschäftsstraßen, bis hin auch zu ihrer planerischen Förderung und Gestaltung,<sup>17</sup> Bahnhofsviertel sowie die altstadtorientierten Touristen- und Vergnügungsviertel. Die handwerklichen Quartiere sind historisch oft noch bewusst, in Quartieren sich neu etablierende Funktionen gewinnen eine wachsende Bedeutung in der Stadtplanung, in der Stadtbevölkerung, im Image wie auch in der Präsentation einer Stadt nach außen. Im Zuge einer Stadtinterpretation sind die historischen wie auch die gegenwärtigen Quartiersstrukturen und eigenständigen Milieus in ihrer Dynamik und Problematik, vor allem auch in ihren Standortbezügen und Standortverlagerungen herauszustellen.

Letztlich sind, gerade auch im Zuge der humangeographischen Perspektive einer Stadtteilinterpretation, die sozial bestimmten Viertel kenntlich zu machen. Historisch sind sie anhand von Querschnitten von Sozialtopographien zu veranschaulichen, die die allgemein bis ins 19. Jahrhundert hinein recht persistente sozialräumliche Gliederungen erkennen lassen.<sup>18</sup> Erkennbar in einer merklichen Geschlossenheit, sozial charakterisiert bis hin zu einer Segregation, waren die einstigen Judenviertel, Patrizier- und Kaufleuteviertel, Weber- und Armenviertel und heute im In-

16 J. Cramer, Zur Frage der Gewerbegassen in der Stadt Augsburg am Ausgang des Mittelalters, in: Die Alte Stadt 11 (1984), S. 81-110, hier bes. S. 81-90; J. Nemitz, Die historische Analyse städtischer Wohn- und Gewerbelagen. Die Auswertung sozialtopographischer Quellen, St. Katharinen 1989.

17 E.W. Hübschmann, Die Zeil. Sozialgeographische Studie über eine Straße, Frankfurt 1952; K. Wolf, Stadtteil – Geschäftsstraßen. Ihre geographische Einordnung, dargestellt am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main. Frankfurt 1969; F. Koch, Stadtteilzentren in Theorie und kommunaler Planungspraxis: Wirtschafts- und sozialgeographische Untersuchungen am Beispiel der Stadt Augsburg, Augsburg 1982.

18 D. Denecke, Die sozio-ökonomische Gliederung südniedersächsischer Städte im 18. und 19. Jahrhundert. Historisch-geographische Stadtpläne und ihre Analyse, in: Niedersächsisches Jahrbuch 52 (1980), S. 25-38; E. Piper, Der Stadtplan als Grundriss der Gesellschaft. Topographie und Sozialstruktur in Augsburg und Florenz um 1500, Frankfurt 1982.

nenstadtbereich vor allem die fremdländischen Viertel.<sup>19</sup> In Gebäuden und ihren Nutzungen, in den gesellschaftlichen Bezügen wie auch einem spezifischen quartiersbezogenen Alltagsleben, Milieu und Kommunikationsfeld ist die Struktur einer Viertelszugehörigkeit erkennbar,<sup>20</sup> die sehr wesentlich zu einer humanökologischen Stadtteilinterpretation gehört.

##### 5. Merkmale und Kennzeichen einer Stadtteilcharakterisierung im Rahmen einer Stadtteilinterpretation

Innerstädtische Viertel, wenn nicht kartographisch ausgewiesen, sind in einer Stadt vornehmlich an Hand zugehöriger topographischer und baulicher Merkmale zu veranschaulichen, die auf viertelsbezogene räumliche Zusammenhänge hinweisen bzw. solche exemplarisch repräsentieren. Spezifischen Standorten, Gebäuden und Strukturelementen ist interpretierend eine quartiersbezogene Bedeutung zu geben. Die Interpretation knüpft damit an den Betrachtungs- und Bedeutungsansatz des Ortes an, im Sinne eines Bedeutungs- und Erinnerungsortes.<sup>21</sup> Der Standort mit seinen baulichen oder topographischen Elementen vermittelt historisch verwurzelte Bedeutung raumwirksam gewordener Handlungs- und Entscheidungsstrukturen, die durch Interpretation und Erleben am Ort erfahren werden können.<sup>22</sup> Einem Ort kommt im Zusammenhang einer Stadtteilinterpretation nicht nur der symbolhafte Charakter der gesamtstädtischen Gesellschaft und ihrer hierarchischen Strukturen zu, sondern er soll hier Kennzeichen sein für eine räumliche Differenzierung und Gliederung bzw. für eigenständige Teileinheiten innerhalb der zusammengewachsenen und vereinheitlichten Stadt. Dabei ist die Geschichtlichkeit eine grundlegende Perspektive, die in die Geschichte zurückreichende Dimension, ohne die eine fundierte Stadtinter-

19 R. Künzler-Behncke, Entstehung und Entwicklung fremdvölkischer Eigenviertel im Stadtorganismus, in: Frankfurter Geographische Hefte 33/34 (1960), S. 14-35.

20 D.K. Keim, Milieu in der Stadt. Ein Konzept zur Analyse älterer Wohnquartiere, Stuttgart 1979; H. Demmler-Mosetter, Wahrnehmung in Wohngebieten. Aktionsräumliche Erlebnisbereiche und ihre Bedeutung für die bürgernahe Bewertung von Wohngebieten in der Großstadt, Augsburg 1982; A. Buttner, „Insider“ – „Outsider“ und die Geographie regionaler Lebenswelten, in: Münchener Geographische Hefte 51 (1984), S. 65-91; W. Herborn (s. A 15); M. Brown / K.J. Rogge (Hrsg.): Von der Lokalgeschichte zur Stadtteilkommunikation, 1987.

21 K. Lynch, What time is this place? Cambridge 1972; J.A. Agnew / J.S. Duncan (Hrsg): The power of place: Bringing together geographical and sociological imaginations; Boston 1989; D. Hayden, The power of place: Urban landscapes as public history, Cambridge /Mass. 1995; S. Schama, Landscape and memory, London 1996; E.S. Casey, The face of place: A philosophical history, Berkeley 1998.

22 Yi-Fu Tuan, Space and place: The perspective of experience, Minneapolis 1977; A. Buttner / D. Seamon, The human experience of space and place, Cambridge 1980; D. Lecke (Hrsg.), Handbuch Spurensicherung – Lebensart als Lernorte, 1983; T. Hiss, Ortsbesichtigung. Wie Räume den Menschen prägen und warum wir unsere Stadt- und Landschaftsplanung verändern müssen, Hamburg 1992; J.B. Jackson, A sense of place, a sense of time, New Haven 1994.

pretation keinen Sinn erhält. Retrospektiv werden gewordene und erhaltene Strukturen in ihrer Genese und Bedeutung erhellt, sie werden im heutigen Kontext zum Sprechen gebracht. Verdeutlicht werden dabei insbesondere: genetisch unterschiedlichen Vierteln zugehörige Grundriss- und Parzellenstrukturen, im Grundriss erkennbare einstige Torsituationen, Marktplätze und Marktstraßen, Kirchen mit ihren ehemals unmittelbar zugehörigen Friedhofsbereichen, ehemalige Wasserläufe als zentrale Achsen von Stadtteilen, topographische Reste einstiger Umgrenzungen und Befestigungswerke von Teileinheiten, eigenständige Grundrisse von Neustädten und Vorstädten, Areale einer Neuplanung und stilistisch einheitlicher Neubebauung nach einem Brand, nach außen hin Restgebäude einer einstigen Pionierbebauung an Ausfallstraßen, in Folge kommerzielle Ausfallstraßenbebauung und letztlich auch erkennbare Bebauungsgrenzen einer länger stagnierenden Expansion.

Und auch die administrativ, funktional und sozial bestimmten Viertel lassen sich durch Elemente im Stadtbild repräsentieren: durch die heute noch vorhandenen Kirchspielgrenzen, durch noch tradierte abgrenzbare Bauerschaften und Nachbarschaften oder durch Einrichtungen (Wallabschnitte, Gewässer, Schulen oder Mühlen), die in die Obhut einzelner Stadtquartiere gegeben waren. Vor allem sind auch manche Restgebäude vorhanden (Fischerhaus, Gerberhaus, Weberhaus u.a.), die in ihrem Typus einst ganze Viertel markant prägten und die auch als Repräsentanten eines einstigen charakteristischen funktionalen und sozialen Viertels der Stadt unter diesem Gesichtspunkt bei der Denkmalpflege wie auch bei einer Stadtinterpretation besondere Beachtung finden sollten.<sup>23</sup>

Am Einzelbeispiel ließen sich jeweils zahlreiche, oft auch unscheinbare Elemente im Stadtbild zusammenstellen, die es ermöglichen, am örtlichen Exempel Stadtteilstrukturen herauszustellen und damit wesentliche Beziehungsgefüge, Kommunikationsbereiche und Aktionsräume der Stadtgesellschaft, vor allem auch in ihrem historischen Wandel zu vermitteln.

#### 6. Instrumentalisierung einer Stadtteilinterpretation, Quartiersbewusstsein und Stadtteilmarketing

Im heutigen stadtsoziologischen Kontext, in der kommunalen Planung und Sanierung der Innenstadt sowie ihrer Wirtschaftsstruktur und Vermarktung ist eine Stadtteilinterpretation vor allem in drei Bereichen einzusetzen: In der touristischen Inter-

23 J. Cramer, Handwerkerhäuser im Mittelalter. Zur Abhängigkeit von Hausform und Beruf, in: Jb. für Hausforschung 33 (1982), S. 183-212; F. Kaspar, Bau- und Raumstrukturen städtischer Bauten als sozialgeschichtliche Quellen. Dargestellt an bürgerlichen Bauten des 14. bis 18. Jahrhunderts aus Nordwestdeutschland, in: P.-J. Schuler (Hrsg.): Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sigmaringen 1987, S. 165-186.

pretation der Stadt, in der Stärkung des Einheitsbewusstseins eines Quartiers sowie in der Vermarktung und Werbung im Innenstadtbereich.

Im Bereich des charakteristischen Stadtbildes und seiner touristischen Vermittlung sind zunächst der sanierte Altbaubestand und die erhaltenen Baudenkmale Zeichen setzende Objekte, die in ihren historisch verwurzelten räumlichen Stadtteilbezug einzuordnen sind. Ein Standort in einer alten Stadt, von dem aus die vier Hauptkirchen der Stadt zu sehen sind, vermittelt nicht nur einen Durchblick auf die Architektur dieser Gebäude, sondern eine Vorstellung von der räumlichen Dimension der Kirchspiele und ihrer zugehörigen Gemeinden, von denen diese Kirchen seit Jahrhunderten die Zentren sind. In ähnlicher Weise sind einzelne erhaltene Gebäude in ihrer quartierspezifischen Architektur, ihrer ehemaligen Nutzung und zugehörigen Sozialstruktur, in den räumlichen Kontext ihrer Lage und ihres zugehörigen Stadtteils zu stellen und in einem solchen Zusammenhang auch auszuweisen. Charakteristische Symbole, Denkmäler und Denkstätten eines Viertels sind herauszustellen, etwa auch im Zusammenhang mit bedeutenden Persönlichkeiten als Bewohner oder besonders auch in ihrer Bedeutung und Wirksamkeit speziell in der Gemeinschaft ihres Stadtviertels. Sichtbar machen dies Markierungen ehemaliger Quartierszentren, Straßenzüge und Grenzen, etwa bei Beschilderungen, Darstellungen ehemaliger Stadtteile im Stadtplan, Wiederbelebung von Quartiersbezeichnungen oder auch ein quartierbezogenes Logo.

Wenn auch die Altstadt oder Innenstadt – innerhalb des Befestigungsringes – in ihrem heutigen Bild als eine stadträumliche Einheit gesehen werden kann, so war sie einst doch baulich, vor allem aber in der Struktur der Bewohnerschaft, aufgeteilt. Heute wird die Altstadt im Zuge einer städtetouristischen Funktion wieder neu entdeckt und in Wert gesetzt,<sup>24</sup> allerdings zumeist nur partiell in restaurierten Vierteln, in die verstärkt ein Freizeitangebot eingezogen ist. Ein klassisches Beispiel eines funktionalen Wandels und einer Umstrukturierung vom industriellen zum touristischen Viertel sind die innerstädtischen Hafentfronten, bei denen es interpretierend, gerade auch in der Gestaltung darum geht, die einstige Funktion, die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ehemaligen Hafenquartiers sichtbar bewusst zu machen.<sup>25</sup>

Die Förderung eines nachbarschaftlichen Quartiersbewusstseins findet ihren Ausdruck in Nachbarschafts-, Quartiers- und Straßenfesten, in der Pflege eigener Traditionen oder auch in quartiersbezogenen Bürgerinitiativen im Zuge von Sanierungen

24 W.H. Whyte, City: Rediscovering the center, New York 1988.

25 B.S. Hoyle / D.A. Pinder / M.S. Husain, Revitalizing the Waterfront. International dimensions of dockland development, London 1988; R. Bruttomesso (Hrsg.), Waterfronts – a new frontier for cities on water; Venedig 1993; A. Breen / D. Rigby, Waterfronts: Cities reclaim their edge, New York 1994; M. Neumann, Auswirkungen und Prozessabläufe der Erneuerung innerstädtischer Hafengebiete im Revitalisierungsprozess britischer Städte, Düsseldorf 1997; A. Prieb, Hafen und Stadt: Nutzungswandel und Revitalisierung alter Häfen als Herausforderung für Stadtentwicklung und Stadtgeographie, in: Geographische Zeitschrift 86 (1998), S. 16-30.

oder erhaltenden Gestaltungen des eigenen Lebensumfeldes.<sup>26</sup> Treffpunkte der Quartiersbewohner und Einrichtungen einer Stadtteilkommunikation wie auch einer bürgerlichen Eigenvertretung repräsentieren sich zum Teil aus neu entstandenen Gruppierungen der Stadtgesellschaft, neben denen jedoch auch alte gewachsene Stadtteilbindungen stehen, die auch Auflösungsprozessen unterworfen sind. Die Kenntnis und Vermittlung dieser Prozesse hat Bestandteil einer Stadtinterpretation zu sein.

Stadtteilinterpretation steht auch in einem engen Zusammenhang mit dem Konzept eines Stadtteilmarketing, mit einer quartiersbezogenen Werbung. Die Innenstädte als solche sind meist zu groß und zu heterogen, um zu gemeinsamen Initiativen zu kommen. Das spezifische Viertel, an traditionelle Stadtteile und ihr Image anknüpfend, wirkt attraktiv und motiviert zu Eigeninitiativen, die auch werbewirksam sind. Sichtbare Mittel sind die Wiederbelebung alter Quartiersbezeichnungen, quartiersbezogene Markierungen, eigene historische und werbende Broschüren der Viertel, spezielle touristische Führungen im Quartier, die Gestaltung zentraler Treffpunkte oder auch die Bildung von Werbegemeinschaften. Diese gezielten Maßnahmen sind wahrzunehmen, sie gewinnen zunehmend an Bedeutung im „Citymanagement“, aber auch in der modernen Stadtgesellschaft, zu der sehr wesentlich auch der Stadtbesucher gehört, der sich vornehmlich in ausgewählten Aktionsräumen aufhält. Damit entstehen neue innerstädtische Teilstrukturen städtischen Lebens, die interpretierend zu analysieren und zu vermitteln sind.

Mit einer Stadtteilinterpretation soll dazu angeregt werden, die innere Gliederung einer Stadt zu sehen, zu erfahren und Raumvorstellungen für überschaubare Teileinheiten, vor allem für die Innenstadt, zu entwickeln. Grundlage dabei bildet das entwicklungsgeschichtlich gegebene Gefüge der einzelnen Stadtteile, angepasst an die Begrenzung des Aktionsraumes der heutigen Stadtbewohner und Stadtbesucher.

26 F. Kaiser, Bürger-Initiative Nachbarschaft. Vorschläge für eine politische Infrastruktur in überschaubaren Bereichen, 1984.

Ernst-Rainer Hönes

## Historische Kulturlandschaft und Recht

### 1. Vorbemerkung

Der Begriff der historischen Kulturlandschaft<sup>1</sup> kommt in Mode. Er ist heute nicht nur ein Terminus technicus,<sup>2</sup> sondern auch ein Spiegelbild der pluralistischen Gesellschaft. Ebenso wie die Stadt und damit die Stadtlandschaft bildet die Kulturlandschaft die räumliche Umgebung des Menschen. Es geht um Historie, um Kultur und um Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den drei Faktoren. Es geht somit um Raum und Zeit.<sup>3</sup> Als historische Landschaft ist die Kulturlandschaft zugleich Geschichtslandschaft.<sup>4</sup> Forschungsobjekt ist ein geschichtlich Gewordenes. Während für den Historiker bei der Kulturlandschaft wie beim Denkmal das historische Dokument im Vordergrund steht, ist es für den Reisenden der assoziative Wert oder einfach die Schönheit der Landschaft. Auch im Naturschutz spielt die Eigenart und Schönheit eine besondere Rolle. Das wird insbesondere bei der Bedeutung des Waldes für den Menschen deutlich. Für Erholungssuchende ist er oft der Inbegriff von Natur, für den Gesetzgeber dagegen steht die Förderung der Forstwirtschaft im Vordergrund. Daher hat der Kulturlandschaftsbegriff im Forstrecht noch keinen Einzug gehalten. In Bezug zum Recht erweckt der Begriff „Kulturlandschaft“ die Frage nach der Möglichkeit seiner Instrumentalisierung, vor allem im gesetzlich bewehrten Denkmal- und Naturschutzrecht.<sup>5</sup>

- 1 Vgl. z. B. Th. Gunzelmann, Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft, Bamberg 1987; G. Ongyerth, Kulturlandschaft Würmtal, München 1995; B. Precht von Taboritzki, Die Denkmallandschaften. Ensemble, schützenswerte Gesamtheit, Denkmalumgebung, Köln 1996; K.D. Kleefeld/P. Burggraaff, Perspektiven der historischen Geographie. Festschrift Klaus Fehn zum 60. Geburtstag, 1997; A. Dix (Hrsg.), Angewandte Historische Geographie im Rheinland, 1997; T. Breuer, Landschaft, Kulturlandschaft, Denkmallandschaft als Gegenstände der Denkmalkunde, in: Die Denkmalspflege Bd. 55, 1997, S. 5 f.; B. Wiesel/N. Zils, Deutsche Kulturgeographie, Herford 1987; Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (Hrsg.), Historische Kulturlandschaften, Dokumentation Natur und Landschaft, Sonderheft 19, 1992; Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Rheinisches Kulturlandschaftskataster, Beiträge zur Landesentwicklung, Bd. 55, Köln 2002.
- 2 Vgl. A. Gerlich, Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters, Darmstadt 1986, S. 81.
- 3 Vgl. K. Litz, Raumgeschichte und ihre Arten historischer Erkenntnis, in: Die Alte Stadt 4/1982, S. 309.
- 4 Vgl. K.-G. Faber, Was ist eine Geschichtslandschaft, in: J. Bärmann/K.-G. Faber/A. Gerlich (Hrsg.), Festschrift Ludwig Petry, Teil 1, Wiesbaden 1968, S. 1-28.
- 5 Vgl. T. Breuer, Denkmallandschaft – Entwicklung und Leistungsfähigkeit eines Begriffs, in: G. Hajós (Red.), Denkmal – Ensemble – Kulturlandschaft am Beispiel Wachau, Wien 1999, S. 88.

In Deutschland wurde das Thema Landschaft insbesondere durch Publikationen, z.B. von Ernst Rudorff „Heimatschutz“ ab 1897<sup>6</sup> und dann durch die Schriften von Paul Schultze-Naumburg „Die Gestaltung der Landschaft durch den Menschen“ in der Reihe „Kulturarbeiten“ (1916/17)<sup>7</sup> einem breiteren Kreis bekannt, wobei nach Schultze-Naumburgs Auffassung der Gesamttitel eigentlich „Die Veränderung der Erdoberfläche durch die Kulturarbeiten des Menschen“ heißen müsste.<sup>8</sup> Hinzu kommen Gedanken der Landesverschönerung und der Forstästhetik. Heute geht es bei historischen Kulturräumen um „raumgewordene Vergangenheit“. Den damit befassten Disziplinen wie Denkmal-, Heimat- und Naturschutz ist die Verlusterfahrung<sup>9</sup> und damit das Schutzinteresse<sup>10</sup> gemeinsam. Paul Clemen hat in einem Vortrag auf dem ersten gemeinsamen Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz 1911 darauf aufmerksam gemacht, dass wir wie ganz von selbst vom Monument „zur Ausdehnung des Schutzes der Denkmalpflege auf das ganze Stadtbild, zur Erhaltung historischer Ortsbilder, des Landschaftsbildes“<sup>11</sup> gekommen sind. Da es bei der „historischen Kulturlandschaft“ um eine der Vergangenheit angehörende Landschaft geht, kommt Landesarchäologe Joachim Reichstein zu dem Ergebnis, dass es in Wirklichkeit heute keine „historischen Kulturlandschaften“ gibt, sondern nur noch Elemente historischer Kulturlandschaften, da wir stets nur die jeweils gegenwärtige Kulturlandschaft antreffen.<sup>12</sup> Dem ist von juristischer Seite entgegen zu halten, dass der Begriff „historische“ in Deutschland wie beim Begriff „historische Gärten“<sup>13</sup> lediglich von den neu geschaffenen Landschaften aus Menschenhand<sup>14</sup> abgrenzen soll.

6 E. Rudorff, Heimatschutz, 1926, zuerst als Aufsatz 1897 im „Grenzboten“. Zuvor ohne den Begriff „Heimatschutz“ *ders.*, Über das Verhältnis des modernen Lebens zur Natur, in: Preußische Jahrbücher, Bd. 45 (3), 1880, S. 261-276, Nachdruck in: Natur und Landschaft, 65. Jg. 1990, S. 119-125. Vgl. K.-G. Wey, Umweltpolitik in Deutschland. Kurze Geschichte des Umweltschutzes in Deutschland seit 1900, Opladen 1982, S. 130.

7 Kulturarbeiten wurde vom Kunstwart herausgegeben mit der Folge, dass dort bereits seit 1900 in einem Zyklus beginnend mit der „häuslichen Kunstpflege“ ein Vorabdruck erfolgte; vgl. N. Borrmann, Paul Schultze-Naumburg, 1869-1949, Essen 1989, S. 27 f.

8 P. Schultze-Naumburg, Die Gestaltung der Landschaft durch den Menschen, Neuherausgabe der Kulturarbeiten, Bd. I, München 1922.

9 Vgl. G. Lenz, Verlusterfahrung Landschaft, Frankfurt/New York 1999.

10 Vgl. W. Lipp, Ist der Denkmalsbegriff bis zur Kulturlandschaft erweiterbar?, in: G. Hajós (s. A 5).

11 P. Clemen, Entwicklungen und Ziele der Denkmalpflege in Deutschland, in: A. von Oechelhäuser (Hrsg.), Auszug aus den stenographischen Berichten des Tages für Denkmalpflege, Bd. II, Leipzig 1913, S. 51-64; abgedr. bei M. Wohlleben, Georg Dehio – Alois Riegel, Konservieren, nicht restaurieren, Braunschweig 1988, S. 11.

12 J. Reichstein, Zeiterscheinung Historische Kulturlandschaft, Vortrag auf dem 4. Albersdorfer Kolloquium am 28. 2. 2002, unveröff. Man.

13 Vgl. E.-R. Hönes, Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa, in: Die Alte Stadt 1/1981, S. 44-75.

14 Vgl. Ch. Baumgartner/A. Biedenkapp (Hrsg.), Landschaften aus Menschenhand. Die touristische Nutzung von (Industrie-)Kulturräumen, München 2001.

Ein Rechtsbegriff „historische Kulturlandschaft“ hatte sich anders als der Begriff „Landschaft“ erst spät herausgebildet. Dabei ergeben sich aus der rechtlichen Umschreibung der (historischen) Kulturlandschaft die Aufgaben, Mittel und Ziele, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind. Mangels einer gesetzlich festgelegten Begriffsbestimmung darf es nicht verwundern, dass die Diskussion über den rechtlichen Schutz der Kulturlandschaften in Deutschland noch gar nicht richtig in Gang gekommen ist.<sup>15</sup> Somit wurde und wird der Begriff der (historischen) Kulturlandschaft mangels verbindlicher Definition von vielen Disziplinen in Anspruch genommen mit der Folge, dass auch das Recht dieser Gratwanderung zwischen den Territorien folgen muss.

Es geht nicht nur um Naturschutz- oder Denkmalschutzrecht,<sup>16</sup> wenn Naturwissenschaftler und Geisteswissenschaftler mit sehr verschiedenen Zungen sprechen, sondern um viele raum- und bodenrelevante Materien vom Umwelt-, Bau- und Planungsrecht über das Agrar- und Forstrecht bis zum Bodenschutzrecht mit der neuerdings zunehmenden Verpflichtung zur Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlagen ebenso wie der Kultur- und Sachgüter. Als Stichwort ist der Begriff „Kulturgüter“ der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu nennen.<sup>17</sup>

## 2. Historischer Rückblick

Als Rechtsbegriff in einem Gesetz gibt es „historische Kulturlandschaften“ in Deutschland wohl erst seit dem Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. Juni 1980.<sup>18</sup> Damals wurde der Begriff in den neuen Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG eingefügt.<sup>19</sup> Die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf erwähnte an erster Stelle die Erhaltung aus kulturgeschichtlichen Gründen.<sup>20</sup> Maßnahmen zum Schutz historischer Kulturlandschaften sind natürlich älter. Schließlich ist die Landschaft der zentrale Ort für die Aktivitäten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, des Heimatschutzes und auch des Denkmalschutzes, wobei letzterer die längste rechtliche Tradition hat.

15 Vgl. E.-R. Hönes, in: Natur und Landschaft 1991, S. 87, 402; A. Brink/H.H. Wöbse, Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften in der Bundesrepublik Deutschland, 1989; A. Kalesse, Die historische Kulturlandschaft als Herausforderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, in: H. Lange (Hrsg.), Denkmalpflege in den Städten, 2003, S. 130 f.

16 E.-R. Hönes, in: Die Öffentliche Verwaltung 1980, 708 f.; *ders.*, Natur und Recht 2003, 257 f.

17 § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UVP „Kultur- und sonstige Sachgüter“; vgl. D. Boesler, Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung, Beiträge zur Landesentwicklung Bd. 52, Köln 1996; E.-R. Hönes, Archäologisches Nachrichtenblatt 2003, S. 122/132 f.

18 BGBl. I S. 649; vgl. Ch. Moench, in: Neue Juristische Wochenschrift 1980, 2343.

19 E.-R. Hönes, in: Natur und Landschaft 1982, 207 f.

20 BT-Drucks 8/3716; vgl. E.-R. Hönes, in: Natur und Landschaft 1991, S. 87.

In der Literatur wurde der Begriff „Kulturlandschaft“ bereits von dem Geographen Friedrich Ratzel in den Halbmonatsheften der Deutschen Rundschau 1895/96 verwendet.<sup>21</sup> Auch Alexander von Humboldt wird bereits in einen Zusammenhang mit diesem Begriff gebracht: „Landschaft ist der Totalcharakter einer Erdgegend“.<sup>22</sup> – Der Begriff „Landschaft“ ist in der Malerei seit etwa 1500 nachweisbar. Im Sinne einer politisch-rechtlichen Bedeutung ist der Begriff noch älter und findet in diesem Sinne auch in der Schweiz heute noch Verwendung. Allerdings wird bemängelt, dass Begriffe wie Kultur- und Naturlandschaft, Park- und Erholungslandschaft, Stadt-, Industrie- und Produktionslandschaft ohne exakte Definitionen nebeneinander stehen.<sup>23</sup> Verfassungsrechtlich wurde die Landschaft im Denkmalschutzartikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 in Art. 150 Abs. 1 WRV wie folgt berücksichtigt: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“.

Durch das hessische Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931<sup>24</sup> wurde nicht nur der Schutz der Naturdenkmäler, deren Umgebung (Art. 13 f.) oder der Naturschutzgebiete (Art. 23 f.) rechtswirksam geschützt, sondern in einem eigenen Abschnitt IV. auch der Schutz des Landschaftsbildes geregelt. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 erstreckt sich nach § 1 neben Pflanzen und nicht jagdbaren Tieren auf Naturdenkmale und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete und sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt. Ergänzend widmete sich der V. Abschnitt des RNatSchG der Pflege des Landschaftsbildes, d.h. in § 19 RNatSchG war der „Schutz von Landschaftsteilen“ im Sinne der sonstigen Landschaftsteile des § 5 RNatSchG geregelt. Die Landschaft im Sinne dieser Vorschrift war all derjenige deutsche Boden, der nicht durch geschlossene Siedlungen in Anspruch genommen war.<sup>25</sup>

Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Reichsnaturschutzgesetz sah eine verstärkte Berücksichtigung der Landschaft vor. So sollte in einer Neufassung des § 5 RNatSchG (Die Landschaft) Absatz 1 Satz 1 wie folgt geregelt werden: „(1) Landschaftsschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind solche Landschaften und Landschaftsteile, die den Voraussetzungen des § 4 nicht entsprechen, deren Erhaltung und Pflege jedoch aus sonstigen Gründen im allgemeinen Interesse liegt, also in der

21 *R. de Jong*, Die Landschaft als Gedächtnis, in: *G. Hajós* (s. A 5); *K.-G. Faber* (s. A 4), S. 5.

22 Vgl. *H. H. Wöbse*, Landschaftsästhetik, Stuttgart 2002, S. 13; *W. Pflug*, 200 Jahre Landespflege in Deutschland, in: *A.C. Boettger/W. Pflug* (Hrsg.), Stadt und Landschaft; *T. Breuer* (s. A 5).

23 *W. Kolt*, Mittel und Möglichkeiten zur Offenhaltung von Brachflächen, in: *Jb. für Naturschutz und Landschaftspflege*, Bd. 22, S. 28.

24 HessRegBl. S. 225.

25 *H. Weber/W. Schoenichen*, Reichsnaturschutzgesetz, Berlin-Lichterfelde 1936, S. 30; vgl. *W. Schoenichen*, Wie lässt sich im Rahmen der heutigen Zivilisation die Schönheit der Landschaft erhalten?, *Congres international de geographie*, Amsterdam 1938, S. 267 f.

Regel Kulturlandschaften von landschaftlicher Schönheit, Eigenart oder Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung“.<sup>26</sup>

Somit wurde 1942 eine Regelung mit ausdrücklicher Berücksichtigung der Kulturlandschaften angestrebt, die diesbezüglich an die Vorgaben des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2002 erinnert. Außerdem wurde 1942 in diesem § 5 Abs. 2 RNatSchGE der Versuch gemacht, in die zu schützenden Landschaftsbestandteile auch solche „Naturgebilde“ einzubeziehen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 RNatSchG entsprechen, jedoch zur Zierde des Landschaftsbildes beitragen (z.B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken, vorgeschichtliche und geschichtliche Wallanlagen, Burgwälle, Hünen- und Hügelgräber). Naturdenkmale waren dagegen nach § 3 RNatSchG „Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt“.

Hier zeigen sich die Gemeinsamkeiten mit dem für das Großherzogtum Hessen (Darmstadt) geltenden Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902,<sup>27</sup> dem ersten deutschen Denkmalschutzgesetz. Es bezog auf Wunsch der damaligen Forst- und Kameralverwaltung im Finanzministerium die Naturdenkmäler (Art. 33 – 36) in einem eigenen VI. Gesetzesabschnitt mit ein.<sup>28</sup> Der erste Teil des Art. 33 lautete:

„Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (Naturdenkmäler), können auf Antrag des Ministeriums der Finanzen, Abteilung Forst- und Kameralverwaltung, seitens des Kreisamtes einem besonderen Schutz unterstellt werden. Dieser Schutz kann auch auf die Umgebung eines Naturdenkmals ausgedehnt werden.“

Diese Regelung zeigt zwei bis heute wichtige Aspekte: Da seit dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 der Eigentümer einer Sache nach § 903 BGB mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, war eine Beschränkung des Eigentums notwendig, die nach §§ 109, 111 EGBGB nur im öffentlichen Inter-

26 Zitat des Entwurfs bei *W. Mrass*, Die Organisation des staatlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege im Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland seit 1935, in: Beiheft 1 zu *Landschaft + Stadtgrün*, 1970, S. 24 mit dem Hinweis, dass die Naturschutzliteratur keinerlei Hinweise auf diesen Entwurf enthält (dort Fn. 61); vgl. auch *W. Mrass*, Zu einigen Organisations- und Zielmodellen für Naturschutz und Landespflege zwischen 1935 und 1945, in: *Natur und Landschaft*, 56. Jg. 1981, S. 270-273.

27 RegBl. S. 275; abgedruckt bei *H. Wagner*, Die Denkmalpflege in Hessen, Darmstadt 1905; *F.W. Bredt*, Heimatschutzgesetzgebung, Düsseldorf 1912, S. 133 f.

28 *E.-R. Hönes*, Das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902, in: *Die Alte Stadt* 3/2002, 236 ff.

esse erfolgen durfte. Der Begriff des öffentlichen Interesses wurde somit 1902 in den (Kultur-) Denkmalbegriff und den Naturdenkmalbegriff auf Druck des damaligen hessischen Justizministeriums eingefügt. Zusätzliche Korrektivfunktionen hat der Begriff damit nicht.<sup>29</sup>

Der Schutz der Denkmäler und der Kulturlandschaften ist somit damals wie heute vom Spannungsverhältnis zum Schutz des Eigentums geprägt<sup>30</sup>. Weiterhin zeigt die Regelung von 1902, dass die Naturdenkmalpflege ein Kind der Denkmalpflege ist, oder wie Hans Klose formuliert hat: „Naturdenkmalpflege – Seitenstück der ungleich älteren Denkmalpflege“.<sup>31</sup> Dies kommt in den daran anknüpfenden Denkmal- und Naturschutzgesetzen von Oldenburg (1911), Lübeck (1915), Lippe (1920), Hamburg (1920), Sachsen (1934)<sup>32</sup> und Braunschweig (1934) zum Ausdruck.<sup>33</sup> Selbst die Freie Stadt Danzig, ehemals Sitz der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege (1906),<sup>34</sup> erhielt 1923 ein Denkmal- und Naturschutzgesetz.<sup>35</sup> Leider wird dieser Sachverhalt bei der Darstellung der Geschichte des Naturschutzes oft verschwiegen. Selbst bei einem Besuch im Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf der Vorburg von Schloss Drachenburg bei Bonn wird man darüber nichts erfahren.

Ein Grund für das Verschweigen mag sein, dass der naturschutzrechtliche Anteil dieser Landesgesetze 1935 durch § 27 Abs. 2 Buchst. b RNatSchG aufgehoben wurde<sup>36</sup>. Ein weiterer Grund war vielleicht, dass man die Herkunft von der Kultur leugnen wollte. Daher kritisiert Michael Wettengel, dass zur Entstehung des Naturschutzes kaum historische Studien vorliegen und dass die Darstellungen von Naturschutzbeamten häufig ein erstaunlich ungebrochenes Verhältnis zur Geschichte der eige-

29 E.-R. Hönes, Die Unterschützstellung der Kulturdenkmäler, Köln 1987, S. 104 f.; *ders.*, Kulturdenkmal und öffentliches Interesse, in: Die Alte Stadt 1/1983, S. 18-38.

30 E.-R. Hönes (s. A 28), S. 236,251.

31 H. Klose, Der Schutz der Landschaft nach § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes, in: Reichsstelle für Naturschutz (Hrsg.), Der Schutz der Landschaft nach dem Reichsnaturschutzgesetz, 1937, S. 6; vgl. A. Knaut, Zurück zur Natur! Die Wurzeln der Ökologiebewegung, Bonn 1993, S. 341.

32 F. Hammer, Das sächsische Heimatschutzgesetz vom 13. Januar 1934, in: Die Alte Stadt 3/2000, S. 217-225.

33 Zu den einzelnen Gesetzen vgl. E. Gassner, Geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts, in: R. Stich/W. Burhenne, Denkmalrecht der Länder und des Bundes, Loseblatt, Berlin 1983, Einführung: F. Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, Tübingen 1995, S. 151 f./211 f.; W. Speitkamp, Die Verwaltung der Geschichte, Göttingen 1996, 314 f.

34 Vgl. W. Erz, 75 Jahre Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie im Spiegelbild der Naturschutzgeschichte, in: Jb. für Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 33, S. 177 f.

35 Gesetz betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. 2. 1923, GBl. S. 245; vgl. A. Heinemann, Verunstaltungsschutz, Jur. Diss. Köln 1931, Essen 1933, S. 60 f.

36 Durch Art. 35 HessNatSchG 1931 wurden die Art. 33 bis 36 HessDSchG 1902 aufgehoben. Die nach dem Gesetz von 1902 getroffenen Bestimmungen, Anordnungen und Maßnahmen zum Schutze der Naturdenkmäler und des Landschaftsbildes blieben unberührt.

nen Behörde aufweisen und den wissenschaftlichen Ansprüchen historischer Untersuchungen meist nicht genügen.<sup>37</sup>

Wenn also das Reichsnaturschutzgesetz als Pioniertat verherrlicht wurde, als „Vom Nichts zum Reichsnaturschutzgesetz“,<sup>38</sup> so trifft diese Darstellung so nicht zu, zumal es auch vor dem Dritten Reich schon moderne Landesnaturschutzgesetze wie das hessische Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931 gab. Außerdem zeigt die unzureichende Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften im bisherigen Recht, das die Aufspaltung von Natur- und Kulturdenkmalpflege auch negative Auswirkungen hatte.<sup>39</sup> Schließlich hatten die Nationalsozialisten Naturschutz und Landschaftspflege von der Kulturaufgabe abgekoppelt, was bis heute schon wegen verschiedenartiger Kompetenzen beim Natur- und Denkmalschutz zum Nachteil der Kulturlandschaft nicht korrigiert wurde.

Zur ganzen Wahrheit der Geschichte des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört auch, dass das Reichsnaturschutzgesetz in einer „Präambel“, die nicht nur Vorspruch oder Programm war, sondern nach damaliger Auffassung unmittelbar verbindliches, positives Recht, das auch die geistige Haltung und Gesinnung des mit ihm befassten Juristen bestimmen sollte<sup>40</sup>. Dazu gehört weiterhin die „Entschädigungslose Rechtsbeschränkung“ des § 24 RNatSchG: „Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.“ Der Vorrang der „gesamtvölkischen Aufgabe des Naturschutzes“ war somit trotz Art. 153 WRV, wonach das Eigentum von der Verfassung eigentlich gewährleistet wurde, entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts gesichert<sup>41</sup>. Dies entsprach dem bereits gängigen Spruch des Nationalsozialismus: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz.“<sup>42</sup>

Dieser ideologische Abweg hat auch dem Gedanken des Kulturlandschaftsschutzes („Blut und Boden“) geschadet. Als mahnendes Beispiel einer verhängnisvollen Integration in das NS-Regime sei der bereits erwähnte Maler, Publizist und Architekt Paul Schulze-Naumburg genannt, der nicht nur ab 1900 Kulturlandschaften mit gegenüberstellenden Abbildungen von guten und schlechten Beispielen veröffentlicht hat, sondern bereits 1928 mit dem Buch „Kunst und Rasse“ auf 144 Seiten mit

37 M. Wettengel, Staat und Naturschutz 1906 – 1945. Zur Geschichte der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen und der Reichsstelle für Naturschutz, in: Historische Zeitschrift, Bd. 257, 1993, S. 355 f. in Fn. 3.

38 W. Erz, Geschichte des Naturschutzes, in: Natur und Landschaft 1990, S. 103/104.

39 G.W. Zwanzig, Erlebter Naturschutz I (1955 – 1972/I), in: Stiftung Naturschutzgeschichte (Hrsg.), Natur im Sinn, Essen 2001, S. 143/146.

40 C. Schmitt, Kodifikation oder Novelle?, in: Deutsche Juristen Zeitung 1935, Sp. 919/922.

41 Vgl. W. Weber, Der Naturschutz im Rahmen der völkischen Gestaltungsaufgaben, in: Reichsstelle für Naturschutz (Hrsg.), Der Schutz der Landschaft nach dem Reichsnaturschutzgesetz, 1937, S. 40.

42 W. Schoenichen, Naturschutz im Dritten Reich, 1934, S. 46/73/85.

168 gegenüberstellenden Abbildungen die berüchtigte Ausstellung „Entartete Kunst“ in vielen Punkten schon vorweggenommen hat.<sup>43</sup> Somit ist die Kulturlandschaftsdiskussion vorbelastet, zumal wir uns heute nicht über das Wort „Kultur“ der Diskussion über die Zeugnisse der „Unkultur“<sup>44</sup> entziehen können, nur weil der Kulturlandschaftsbegriff auch von anderen Einflüssen wie der Landesverschönerung beeinflusst bzw. gefärbt ist. Wenn bei historischen Reflexionen zu hundert Jahren Naturschutz auf dem 25. Deutschen Naturschutztag im Jahr 2000 in Bamberg behauptet wird, dass „der starke Mann des Naturschutzes auch während der NS-Zeit „nicht Schoenischen“ war, „sondern der Nichtnazi Hans Klose, der diesen 1938 aus der Leitung verdrängte“ und daraus gefolgert wird: „Schon während der NS-Zeit begann eine Entnazifizierung des Naturschutzes!“<sup>45</sup>, tabuisiert man die ideologisch verhängnisvolle Seite des Naturschutzes im Nationalsozialismus<sup>46</sup>.

Die Eigentumsproblematik als Kernproblem früherer Maßnahmen zu Gunsten der Denkmäler und der Kulturlandschaft, wie sie sich 100 Jahre früher bei der Erhaltung des Drachenfels 1836 aufgetan hatte, gab es unter dem Reichsforstmeister Göring und der Herrschaft der NSDAP nicht mehr. Wenn die Geburtsstunde des Kulturlandschaftsschutzes seitens des Naturschutzes mit der Erhaltung des Drachenfels gefeiert wird<sup>47</sup>, so bedarf es auch hier einer Klarstellung: Der Regierungspräsident beruhigte am 1. Dezember den Kultusminister von Altenstein wie folgt:

„Obgleich es nicht zu besorgen ist, dass Sie bei der Verfolgung dieses Zweckes sich an der Ruine vergreifen werden, so haben wir doch nicht unterlassen, die Lokal-Behörde auf die hohe Verfügung vom 15. December 1823 aufmerksam zu machen und dieselbe unter eigener Verantwortlichkeit anzuweisen, sich jeder Maßregel zu widersetzen, welcher der Erhaltung der Ruine nachtheilig werden könnte“.<sup>48</sup>

43 Vgl. *N. Borrmann*, Paul Schultze-Naumburg, Essen 1989, S. 219.

44 Vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 27. 9. 1989, Amtliche Sammlung (AS) 22, 400 = Neue Juristische Wochenschrift 1990, 2018 (KZ Osthofen). Zur Denkmalpflege vgl. *H. Engel*, Historische Stätten des 19. und 20. Jahrhunderts in Berlin (West), in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 28 Jg. 1980, S. 110.

45 So *Joachim Radkau*, Zwanzigstes Jahrhundert ein Jahrhundert des Naturschutzes? – Historische Reflexionen zu hundert Jahren Naturschutz, in: *Berufsverband Beruflicher Naturschutz* (Hrsg.), Grenzenloser Naturschutz – Herausforderung für Europa, Bonn 2001, S. 287 – 300 (hier: S. 296).

46 Vgl. *G. Gröning/J. Wolschke*, Naturschutz und Ökologie im Nationalsozialismus, in: Die Alte Stadt 1/1983, S. 1-17; *M. Wettengel* (s. A 37), S. 355 – 399; zum Denkmalschutz vgl. *Th. Scheck*, Denkmalpflege und Diktatur, Berlin 1995.

47 Z.B. *W. Erz*, Zur zeitgeschichtlichen Entwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege, in: Rh. Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hrsg.), Erhalten und Gestalten. Jahrbuch 1981, S. 367/379 (das erste amtliche Naturschutzgebiet); kritisch *H. J. Roth*, Der Drachenfels: Von der Polizeiverordnung 1836 bis zum Naturpark Siebengebirge, in: Stiftung Naturschutzgeschichte (Hrsg.), Natur im Sinn, 2001, S. 131 f.; *W. Pflug*, 200 Jahre Landespflege in Deutschland, in: *A.C. Boettger/W. Pflug* (Hrsg.), Stadt und Landschaft, Festschrift für E. Kühn, 1969, S. 237/244.

48 *Th. Hardenberg*, Der Drachenfels – Seine „Conservation vermittelt Expropriation“, in: Rheinische Heimatpflege 1968, S. 274/292.

Diese Verfügung bezog sich aber darauf, dass die „vorhandenen alten Kunstgegenstände und Denkmäler oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten u.s.w. nicht zerstört oder so vernachlässigt werden, dass ihr Untergang die Folge ist“.<sup>49</sup> Die preußische Regelung war somit denkmalrechtlichen Ursprungs. Mit Naturschutzgebieten hatte diese Circularverfügung nichts zu tun.

Für die Rechtsentwicklung in den deutschen Ländern ist zu bedenken, dass Frankreich aus deutscher Sicht im 19. Jahrhundert im Denkmalrecht vorbildlich war, insbesondere seit dem Gesetz vom 30. März 1887.<sup>50</sup> Ein erster französischer Gesetzesentwurf zum Schutze hervorragender Gegenden und Naturdenkmäler vom 17. Mai 1901, der sich eng an das Denkmalschutzgesetz von 1887 anlehnte, wurde jedoch bei Beginn der nachfolgenden Legislaturperiode wieder zurückgezogen.<sup>51</sup> Obwohl sich im 19. Jahrhundert in Frankreich siebenmal die Staatsform und noch öfter die Verfassung geändert hatte, hat sich in dieser Zeit die Denkmalpflege vom Gedanken zur Institution, vom bloßen Appell zum Gesetz entwickelt.<sup>52</sup> Auch im 20. Jahrhundert hatte Frankreich Vorbildfunktion, wenn man an das Gesetz vom 2. Mai 1930 über die Reorganisation des Schutzes der Naturdenkmäler und der Bereiche von künstlerischem, historischem, wissenschaftlichem oder malerischem Charakter denkt.<sup>53</sup> In Frankreich werden diese flächenhaften Zeugnisse mit „sites“<sup>54</sup> bezeichnet, ein Begriff der auch in die internationalen und europäischen Vorgaben Eingang gefunden hat. Bei uns wird er teilweise mit Denkmalbereichen, Denkmalzonen, Gebieten<sup>55</sup> oder auch „Stätten“ übersetzt.

### 3. Internationale und europäische Vorgaben

Seit über 100 Jahren haben wir völkerrechtliche Vorgaben zum Kulturgüterschutz, beginnend mit der Haager Landkriegsordnung vom 29. Juli 1899.<sup>56</sup> Hugo Conwentz

49 *A. von Wussow*, Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart, Berlin 1885, S. 26, Text der Circularverfügung im Anlagenband, S. 12; *H. Lezius*, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, 1908, S. 95; *J. Reimers*, Handbuch der Denkmalpflege, 2. Aufl. Hannover 1911, S. 435.

50 *H. Loersch*, Das französische Gesetz vom 30. März 1887, 1897, S. 38.

51 *C.A. Wieland*, Der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart, Rektoratsfeier der Universität Basel, 1905, S. 49.

52 *R. Echt*, Emile Boeswillwald als Denkmalpfleger. Studien zur Bauforschung Nr. 13, Bonn 1984, S. 16.

53 Zitiert bei *P. Schreiner*, Stand und Tendenzen der Raumplanung in Frankreich, Diss. Kaiserslautern, 1975, S. 159. Vgl. *U.K. Paschke*, Die Idee des Stadtdenkmals, Nürnberg 1972, S. 185.

54 Nach Langenscheids Handwörterbuch Französisch, Teil I, 2000: site (m) = (paysage) Landschaft, Gegend; (endroit) Stätte; site historique = historische Stätte.

55 Zum Übersetzungsproblem der französischen Gesetzestexte vgl. *H. Hingst/A.Lipowschek*, Europäische Denkmalschutzgesetze, Bd. II, Neumünster 1975, S. 124 Fn. 1 sowie S. 146 (Art. 4), 154 (Art. 14 Abs. 3, 16).

56 RGBl. 1901, 423; *E.-R. Hönes*, Denkmalschutz als internationales Problem – 100 Jahre Haager Konventionen, in: Burgen und Schlösser III/1999, S. 147-158.

lobte daran, dass auch der Wald in Feindesland teilweise geschützt wurde.<sup>57</sup>

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972<sup>58</sup> hat in mehrfacher Hinsicht völkerrechtlich Maßstäbe gesetzt. Zunächst einmal hat es Kultur und Natur verbunden. Außerdem hat es die Schutzgegenstände definiert. Bei dem Kulturerbe unterscheidet es in Art. 1 Denkmäler, Ensembles und Stätten. Stätten sind danach „Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind“.

Dazu gibt es Richtlinien, die den Begriff der Stätten in drei Hauptkategorien aufschlüsseln. Nach Nr. 39 der RL sind dies die von Menschen absichtlich gestalteten und geschaffenen Landschaften wie Garten- und Parklandschaften. Die zweite Kategorie ist die Landschaft, die sich organisch entwickelt hat, die dritte Kategorie ist die assoziative Kulturlandschaft.<sup>59</sup> Es geht also um „Kulturlandschaften“, ohne dass es des zusätzlichen Merkmals „historisch“ bedarf.

In Deutschland ergibt sich hinsichtlich der Anwendung des Begriffs „sites“ der Welterbe-Konvention ein buntes Bild. So wurden die 1990 in die Welterbeliste eingetragenen „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ von 1990 danach (1992/1999) als „site“ erweitert. Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich<sup>60</sup> ist ebenfalls als „site“ eingetragen. Das Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt schützt deshalb dieses Gebiet von 145 km<sup>2</sup> nach der Regelung über Denkmalsbereiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt als „als historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgeführt sind“. Auch die Klosterinsel Reichenau im Bodensee<sup>61</sup> und das Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz<sup>62</sup> sind als „sites“ eingetragen. Diese

57 Im dritten Abschnitt (Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet) Art. 55; vgl. *H. Conventz*, Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung, Berlin 1904, S. 181.

58 Bek. vom 02.01.1977, BGBl. II, S. 213; vgl. *Th. Fitschen*, Internationaler Schutz des kulturellen Erbes der Welt, in: *W. Fiedler* (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage, 1991, S. 183 f.; *E.-R. Hönes*, Die Kulturlandschaft Mittelrheintal auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe, Lebendiges Rheinland-Pfalz IV/1999, 19/29 f. = Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Denkmalschutz Informationen, 24 Jg., II/2000, 79/81 f.

59 Vgl. *J. Vervloet*; Kulturlandschaften in Europa als historische Monumente, in: *H. Fischer/R. Graafen* (Hrsg.), Flusslandschaften zwischen Persistenz und Überformung, Koblenz 2001, S. 213/218.

60 Vgl. *E.-R. Hönes*, Das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich aus denkmal- und naturschutzrechtlicher Sicht, in: *Burgen und Schlösser I/2002*, S. 2–11.

61 *Landesdenkmalamt Baden-Württemberg* (Hrsg.), Klosterinsel Reichenau im Bodensee, Stuttgart 2001.

62 *Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz* (Hrsg.), Das Rheintal von Bingen und Rüdesheim bis Koblenz. Eine europäische Kulturlandschaft, Bd. 1 und 2, Mainz 2001; *E.-R. Hönes*, Die Kulturlandschaft Mittelrhein auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe, in: *Lebendiges Rheinland-Pfalz 36. Jg. IV/1999*, S. 19.

neuerliche Vielfalt lässt vermuten, dass das Welterbe-Komitee und seine Beratungsorgane über die Kriterien für neuerdings vorgenommene Eintragungen noch keine gefestigte Einheitsmeinung haben. Völkerrechtlich verbindlich ist nur der Text der Welterbekonvention von 1972.

Das Europarat-Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Granada 1985)<sup>63</sup> hat beim Begriff des architektonischen Erbes in Art. 1 die Untergliederung der UNESCO übernommen, und die ortsfesten Güter in Denkmäler, Ensembles und Stätten aufgeteilt. Stätten sind „gemeinsame Werke von Mensch und Natur, bei denen es sich um teilweise bebaute Gebiete handelt, die genügend charakteristisch und geschlossen sind, um topographisch abgrenzbar zu sein, und die von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung sind“.

In der amtlichen Kommentierung wird dazu betont, dass sich die Kategorien der Güter natürlich überschneiden können; z.B. können die landschaftlichen Gebiete und historischen Gärten in die eine oder andere dieser Kategorien gehören.

Da die Übereinkommen ratifiziert (Art. 59 Abs. 2 GG) und im Bundesgesetzblatt verkündet wurden, sind sie geltendes Recht (vgl. Art. 25 GG).<sup>64</sup> Die Bundesländer, die unter Beteiligung ihrer Landtage ihre Einverständniserklärung zu diesem Übereinkommen abgegeben hatten, haben eingeräumt, dass das Übereinkommen u.a. in Art. 3 Nr. 1 und vor allem in Art. 4 Nr. 2 Verpflichtungen zur Gesetzgebung enthält.<sup>65</sup> Somit brauchen wir gar nicht lange darüber nachdenken, ob wir Stätten und damit historische Kulturlandschaften in Deutschland schützen wollen. Wir haben uns dazu bereits ausdrücklich verpflichtet. Eine „Rolle rückwärts“ könnte es nur geben, wenn wir diese Übereinkommen kündigen würden, und das will bei uns niemand.

Durch die Empfehlung Nr. R (95) 9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik vom 11. September 1995<sup>66</sup> haben die Kulturlandschaften eine weitere Aufwertung erfahren, auch wenn diese Europarats-Empfehlung lediglich ein nicht-bindendes Instrument ist. Jedenfalls war sie ein erster Schritt zu der europäischen Landschaftskonvention.<sup>67</sup>

63 BGBl. 1987, 624. Vgl. *E.-R. Hönes*, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. Mainz 1995, § 3 Rn. 20.

64 *E.-R. Hönes*, Zum Stand des Denkmalschutzrechts in Deutschland, in: *M. Rohde/R. Schomann* (Hrsg.), Historische Gärten heute, Leipzig 2003, S. 214/219.

65 Für Rheinland-Pfalz vgl. LT-Drucks. 10/2685 vom 25.09.1986.

66 Abgedruckt bei *R. Stich/W.E. Burhenne*, Denkmalrecht der Länder und des Bundes, Kennzahl 670 85; oder *Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz* (Hrsg.), Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege, 3. Aufl. 1996, S. 268 – 274.

67 European Landscape Convention/Convention européenne du paysage, Florenz 20. X. 2000, noch nicht ratifiziert; vgl. *R. de Jong*, Die Landschaft als Gedächtnis, Erinnerung und Metapher, in: *G. Hajós* (s. A 5), S. 43-55.

Nach den im Anhang zu dieser Empfehlung Nr. R (95) 9 gegebenen Definition sind Kulturlandschaften bestimmte topographisch eingegrenzte Teile der Landschaft, „die von verschiedenen Kombinationen menschlicher und natürlicher Kräfte geformt wurden, die die Evolution der menschlichen Gesellschaft, ihrer Ansiedlungen und ihrer Eigenschaften in Zeit und Raum verdeutlichen und die auf verschiedenen Ebenen einen gesellschaftlich und kulturell anerkannten Wert erworben haben, da es dort physische Überreste gibt, die die vorangegangenen Flächennutzungen und Aktivitäten, Fertigkeiten oder besondere Traditionen widerspiegeln, weil sie in der Literatur oder in Kunstwerken beschrieben sind, oder weil sie Schauplatz historischer Ereignisse waren“. Hier hat der Ausschuss für das kulturelle Erbes des Europarats versucht, in einer Realdefinition möglichst alle Gesichtspunkte der Kulturlandschaften zu berücksichtigen, wobei viele der nachfolgenden Anliegen nicht Gegenstand der Denkmalschutzgesetzgebung sind. Folglich wurde die Begriffsbestimmung im Vergleich zu den vorangegangenen Beratungspapieren immer länger.<sup>68</sup> Für den juristischen Gebrauch wäre die kürzere Definition der Stätten (= Denkmalzonen) juristisch vielleicht handhabbarer.

Aufgrund der multidisziplinären Ansätze sollten die in dieser Empfehlung vom Europarat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Kulturlandschaften in Verbindung mit einer umfassenden Landschaftsschutzpolitik geplant werden, die sämtliche kulturellen, historischen, archäologischen, ökologischen, ästhetischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des betroffenen Gebietes berücksichtigt. Es geht somit um ein Aufgabengebiet, dem die Raumordnung und Landesplanung in Deutschland mit einigen Instrumentarien wohl näher steht als das Denkmalschutzrecht als Fachrecht für Einzeldenkmäler und flächenbezogene Denkmäler (z.B. Denkmalbereiche, Denkmalzonen, Denkmalschutzgebiete, Ensembles).<sup>69</sup> Andererseits kommt dem Denkmalrecht die Benennung der Schutzgegenstände zu. Damit die historische Kulturlandschaft zum „Schutzgebiet“ wird, ist erforderlich, dass für dieses geographisch festgelegte Gebiet bestimmte Erhaltungsziele ausgewiesen und damit geregelt werden, wobei der daran anknüpfenden Verwaltung („Kulturlandschaftsmanagement“) besondere Bedeutung zukommt.

Die bereits erwähnte Europäische Landschaftskonvention vom 20. Oktober 2000 ist noch nicht in Kraft getreten, da erst sieben Länder die Konvention ratifiziert haben; für ihr Inkrafttreten sind jedoch 10 Ratifikationen erforderlich. Daher gibt es auch noch keine amtliche deutsche Übersetzung. Sie knüpft jedoch sprachlich nicht

68 Vgl. Europarat, Denkmalschutzausschuss Sachverständigengruppe für Kulturlandschaften und Denkmalzonen, 10.09.1993, CC-PAT(93)80, wobei damals ausdrücklich auf Granada 1985 (sites/Denkmalzonen = Stätten) Bezug genommen wurde. Der Wortlaut ist abgedruckt bei E.-R. Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, Mainz 1995, § 5 Rn. 25, S. 144.

69 Vgl. T. Breuer, Ensemble – ein Begriff gegenwärtiger Denkmalkunde und die Hypothesen seines Ursprungs, in: G. Mörsch/R. Strobel, Die Denkmalpflege als Plage und Frage, Festgabe für A. Gebel, München 1989, S. 38-52.

an die Kulturlandschaft der Empfehlung von 1995 an, sondern definiert in Art. 1 Buchst. a die Landschaft (landscape/paysage) als ein Teil eines Gebietes, dessen Charakter aus Wirkungen natürlicher und/oder menschlicher Faktoren und ihrer Wechselbeziehungen herrührt. Damit ist die Begriffsbestimmung weiter als der Begriff der historischen Kulturlandschaft, auch wenn die Konvention ausdrücklich in der Präambel auf die Welterbekonvention von 1972 und das Europarats-Übereinkommen von Granada 1985 und Malta/La Valetta 1992 Bezug nimmt.

Nachdem die Vereinten Nationen das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge ausgerufen hatten, soll das Übereinkommen vom 7.11.1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)<sup>70</sup> erwähnt werden, die eine integrative und ganzheitliche Strategie verfolgt. Sie ist jedoch nicht unmittelbar anwendbar, sondern richtet sich an die Gesetzgeber der Länder.

Somit bleibt die Frage, wer in Deutschland die historische Kulturlandschaft zur Berücksichtigung im Recht von der Gesetzgebungskompetenz her definieren muss.

#### 4. Zur Gesetzgebungskompetenz in Deutschland

Nach dem Grundgesetz ist Denkmalschutz, soweit nicht Naturdenkmäler oder der Abwanderungsschutz angesprochen sind, weitgehend Sache der Länder, selbst wenn es sich um Denkmäler von nationaler Bedeutung handelt (Art. 30, 70, 83, 104a GG)<sup>71</sup>.

Der Bund hat nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG die Rahmenkompetenz für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Durch das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 hat er davon erstmals Gebrauch gemacht. Einen bundesrechtlichen Oberbegriff wie „Landespflege“ gibt es im GG nicht. Aus dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG lässt sich ebenfalls keine Kompetenzerweiterung herauslesen. Somit sind die Kompetenztitel „Naturschutz“ und „Landschaftspflege“ aus der Verfassung auszulegen. Auch wenn Naturschutz heute im weitesten Sinne zu verstehen ist, fand er bundesrechtlich bei den naturgeschichtlichen Gründen zur Erhaltung der Schutzgegenstände seine Grenze, selbst wenn es heute nicht mehr um ein Stück unberührter Natur geht.

Die kulturgeschichtliche Seite bis hin zur Kunst blieb bei der Teilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern traditionell bei den Ländern.<sup>72</sup> Somit stellt sich die Frage, ob der Bund den Schutz historischer Kulturlandschaften, wenn er es wollte, überhaupt rechtswirksam regeln könnte, ob es eventuell eine Kompetenz kraft Sachzusammenhang gibt oder ob es hierzu nicht einer Kompetenzzuweisung im Grundgesetz bedürfte.

70 BGBl. II 1994, S. 2538.

71 Vgl. A. Hense, Reform des Denkmalrechts, in: A. Hense (Hrsg.), Denkmalrecht unter Denkmalschutz?, 2003, S. 79/91 f.

72 E.-R. Hönes, Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler, Köln 1987, S. 24 f.

Andere Kompetenztitel wie die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) oder das Bodenrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) hat er bereits ausgeschöpft, ohne dass dort eine Regelung des Schutzes historischer Kulturlandschaften möglich war. Dies gilt insbesondere auch für das Bundeswaldgesetz. Entsprechendes gilt für die Raumordnung (Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG), wobei Rahmenvorschriften nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten dürfen (Art. 75 Abs. 2 GG).

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass der Bund, wie seit 1980 erfolgt, aus kulturstaatlicher Mitverantwortung selbstverständlich eine Kompetenz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht hat. So ist bei den Grundsätzen im Raumordnungsgesetz geregelt, dass die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu wahren sind. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 ROG). Der im Grundsatz Nr. 13 verwendete Begriff der „gewachsenen Kulturlandschaften“<sup>73</sup> vermeidet das Merkmal „historische“ und bildet somit einen eigenen Rechtsbegriff.

### 5. Naturschutzrecht

Da kompetenzgemäßes Bundesnaturschutzrecht kompetenzgemäßes Landesrecht nach Art. 31 GG brechen kann, stellt sich die Frage, ob seit dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG von 1980 eine landesrechtliche Regelung des Schutzes historischer Kulturlandschaft im Denkmalrecht versperrt ist. Ausgehend von diesem Problem wurde in einem Kommentar 1995 für Rheinland-Pfalz im Denkmalrecht bei den Denkmalzonen (§ 5 DSchPflG), die Kulturdenkmäler sind, in Anlehnung an die internationalen Übereinkommen vorsorglich der Schutz von „Historischen Stätten“ vorgeschlagen. Es sind gemeinsame Werke von Mensch und Natur, die teilweise bebaut und durch ihre Charakteristik und Geschlossenheit topographisch abgrenzbar sind.<sup>74</sup> Diese Regelungsbefugnis der Länder ist unstreitig nicht durch Bundesrecht verbraucht, vielmehr ist sie durch Bundesrecht geboten, da die ratifizierten Übereinkommen Bundesrecht sind (Art. 59 Abs. 2, Art. 25 GG).

Der bisherige Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 lautete: „Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist“. Gegen diese begrüßenswerte Berücksichtigung

73 Teilweise werden „künstliche“ Verwaltungsbezirke den „gewachsenen“ historischen Landschaften gegenübergestellt; vgl. K.-G. Faber, Was ist eine Geschichtslandschaft, in: J. Bärmann/K.-G. Faber/A. Gerlich, Festschrift Ludwig Petry, Teil 1, Wiesbaden 1968, S. 12.

74 E.-R. Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, Mainz 1995, § 5 Rn. 23 sowie S. 385 f.

wurden aus Kompetenzgründen verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet,<sup>75</sup> da der Schutzzweck des Gesetzes 1980 auf einen zuvor normativ im Bundesnaturschutzrecht nicht geregelten Bereich erstreckt wurde. Insoweit stellt das Gesetz zugleich eine Ergänzung der Denkmalschutzgesetze der Länder dar.<sup>76</sup> Andererseits fehlte es damals an einem umsetzungsbezogenen Teil der Regelung,<sup>77</sup> so dass einer Unterschutzstellung der historischen Kulturlandschaften als Kulturdenkmäler, z.B. nach § 2 Abs. 2 S. 2 DSchG NW in Form der „von Menschen gestalteten Landschaftsteile“, nichts im Wege stand oder heute steht. Heute sind die Grundsätze des § 2 BNatSchG nach § 11 BNatSchG nur noch Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Somit kommt es auf die landesrechtlich geregelten Grundsätze an, soweit nicht ausdrücklich auf die bundesrechtlichen Grundsätze verwiesen wird.<sup>78</sup>

Der neue bundesrechtliche Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG hat die denkmalrechtliche Berücksichtigung einschränkt. Er lautet nun: „Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.“

Die amtliche Begründung dazu lautet: „In Nr. 14 (Erhaltung der Kulturlandschaften) wird der im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 13 angesprochene Aspekt des Erhalts der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler in den Kontext des Erhalts historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart einbezogen. Diese Verknüpfung rechtfertigt sich nicht nur aus dem in vielen Fällen maßgeblichen Zusammenhang zwischen den vorgenannten Elementen, sondern ist insbesondere auch aus kompetenzrechtlichen Gründen geboten. Es wird klargestellt, dass der Umgebungsschutz der genannten Denkmäler nicht im allgemeinen – und damit in die Kompetenz des Denkmalschutzrechts der Länder fallenden – Sinne, sondern nur insoweit von den Grundsätzen des BNatSchG umfasst ist, als es gleichzeitig auch um den Schutz der für den Naturschutz wichtigen Flächen geht.“<sup>79</sup>

Das ist eine „Rolle rückwärts“ beim Schutz historischer Kulturlandschaften. In dem neuen Grundsatz Nr. 14 wird anders als in der Begründung gar nichts mehr zum Umgebungsschutz gesagt. Der Umgebungsschutz des früheren Satz 2 wurde also

75 BT-Drs. 14/6378 vom 20. 6. 2001, S. 37 zu Nr. 14; vgl. N. Kraft, Der historische Garten als Kulturdenkmal, Wien 2002, S. 94 f.

76 „Mit der Ergänzung des BNatSchG wird diese Lücke geschlossen“, so BT-Drs. 8/3716; vgl. E.-R. Hönes, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Mainz 1984, S. 38 und Text des Gesetzes vom 01.06.1980, S. 160.

77 Vgl. G. Olschowy, Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften, in: G. Olschowy (Hrsg.), Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, Hamburg 1981, S. 812-817.

78 Z.B. § 2 Abs. 1 BbgNatSchG; § 2 Abs. 1 LNatSchG M-V; § 1 SächsNatSchG; § 1 Abs. 3 ThürNatSchG.

79 BT-Drs. 14/6378 vom 20. 6. 2001, S. 37.

entgegen des Begründungstextes nicht in Satz 1 integriert, sondern in den Grundsätzen ersatzlos gestrichen. Diesen Mangel, den die Fraktion der Grünen vom Regierungsentwurf übernommen hatte, ist umso bedauerlicher, als die Grünen in ihrem Gesetzentwurf vom 8.7.1985<sup>80</sup> den bisherigen Nr. 13 als Nr. 14 unverändert beibehalten hatten. Die von der rot/grünen Bundesregierung 2002 durchgesetzte Formulierung geht in Wirklichkeit auf den Entwurf der Regierung Kohl von 1996 zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurück.<sup>81</sup> Die in der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf gemachten Ergänzungsvorschläge des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz<sup>82</sup> zu § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG (neu) im Sinne der Erhaltung historischer Kulturlandschaften wurden leider nicht berücksichtigt.

Da es an einer speziellen Umsetzungsmöglichkeit im Sinne einer Erklärung zum Kulturlandschaftsschutzgebiet im BNatSchG aus kompetenzrechtlichen Gründen fehlte, hat man nun seit 2002 bei den Landschaftsschutzgebieten in § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG neben „der Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ auch die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft als Schutzgrund berücksichtigt, ohne jedoch den Begriff der historischen Kulturlandschaft ausdrücklich zu nennen. Auch diese Ergänzung befand sich schon im Gesetzentwurf der Vorgängerregierung Kohl von 1997.<sup>83</sup> In der amtlichen Begründung hat man jedoch darauf hingewiesen, dass der Zweck erweitert wird und nun auch die besondere kulturhistorische Bedeutung eines Gebietes die Unterschutzstellung rechtfertigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG).

Außerdem muss man bedenken, dass nunmehr generell bei der Erklärung zum Schutzgebiet nach § 22 Abs. 2 S. 2, letzter Halbsatz BNatSchG, „auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden“ kann. Ob damit ein für die Kulturdenkmäler sinnvoller Umgebungsschutz erreicht werden kann, muss bezweifelt werden,<sup>84</sup> zumal nun bei den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nun auch der eigene Wert von Natur und Landschaft<sup>85</sup> betont wird.

Sicher stellt die nun getroffene Regelung die äußerste Grenze dar, die noch vom Kompetenztitel „Naturschutz“ und „Landschaftspflege“ vertretbar sein mag, soweit es um die Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Naturschutzrecht des Bundes geht.

80 BT-Drs. 10/3628.

81 BT-Drs. 421/97 vom 13. 6. 1997 und BR-Drs. 636/96 vom 6. 9. 1996.

82 E.-R. Hönes, Zum Entwurf eines neuen Bundesnaturschutzgesetzes, in: Denkmalschutz Informationen 1/2002, S. 65/70 f.

83 BR-Drs. 421/97 vom 13. 6. 1997.

84 Vgl. Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. München 2003, § 2 Rn. 99 f.; kritisch Kolodziejczok/Recken, Naturschutz, Landschaftspflege, Bd. 1, Loseblatt, 46. Lfg. Berlin 2002, § 2 Rn. 149 f..

85 Vgl. E. Gassner u.a.(s. A 74), § 1 Rn. 1 f.

Der Begriff der „besonderen kulturhistorischen Bedeutung“ ist ebenso wie die Begriffe „Kultur-, Bau- und Bodendenkmal“ denkmalrechtlichen Ursprungs.<sup>86</sup> Damit ist nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Brandenburg nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchG Biosphärenreservate beispielhaft dem Schutz, der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Kulturlandschaften mit reichem Natur- und Kulturerbe dienen können. Außerdem können nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BbgNatSchG großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die sich als historisch gewachsene Kulturlandschaft für die naturverträgliche Erholung besonders eignen, zu Naturparks erklärt werden. Damit zeigt sich zugleich die Vielfalt verschiedenartiger Naturschutzziele<sup>87</sup> mit den damit verbundenen Abwägungsproblemen, wobei anders als beim Denkmalschutz die Geschichtlichkeit<sup>88</sup> der Landschaft nicht im Vordergrund stehen muss. Entsprechendes gilt auch für einzelne Kulturlandschaftselemente wie Alleen, die im Naturschutzrecht pauschal geschützt werden können<sup>89</sup>, zugleich jedoch als denkmalwerte Alleen dem Denkmalrecht unterliegen.<sup>90</sup>

Die das Verhältnis des Naturschutzes ansprechende Regelung des § 5 Abs. 1 BNatSchG als Rahmenvorschrift zu Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft besagt nur, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Angesprochen wird damit die Behandlung der Zivilisationslandschaft durch diese Landnutzer im Dauerkonflikt Agrarwirtschaft/Naturschutz ohne Bezug zur historischen Kulturlandschaft des § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG. Somit wird durch § 5 Abs. 1 BNatSchG lediglich implizit festgestellt, dass der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine besondere Bedeutung zukommt.<sup>91</sup>

## 6. Denkmalschutzrecht

Da die internationalen Übereinkommen die Stätten einschließlich archäologischer Stätten, soweit sie nicht Naturstätten sind, dem Kulturerbe bzw. dem architektonischen Erbe zuordnen, muss nun das Denkmalrecht zur Berücksichtigung histori-

86 Ebda., § 2, Rn. 98.

87 Vgl. K.M. Prilipp, Zur Problematik der Naturschutzziele. Problemzusammenhang und Lösungsansatz, Fachhochschule Osnabrück 1997, S. 192 f.

88 Vgl. G. Mörsch, Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffs, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 39. Jg. 2/1981, S. 99-108.

89 Vgl. z.B. Art. 12 Abs. 2 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, § 27 LNatSchG M-V sowie I. Lehmann/D. Dujesiefken, Die Alleen in Mecklenburg-Vorpommern, Teil 2: Rechtsgrundlagen und Schutz, in: Das Gartenamt 10/1993, S. 643-647.

90 E.-R. Hönes, Zum Schutz bestehender Alleen, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 1/2003, S. 7-11.

91 Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 14/6378 vom 20. 6. 2001, S. 39.

scher Kulturlandschaften befragt werden. Dies kann anders als auf internationaler und europäischer Ebene wegen der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz in Deutschland zwischen Bund und Ländern zu Problemen führen. Bei einem Schutzgegenstand „Gartenlandschaft“, „Denkmallandschaft“, „Land-Denkmal“ oder „historische Stätte“ kann es diesen möglichen Widerspruch zum Bundesnaturschutzrecht sprachlich nicht geben, zumal die Denkmaleigenschaft der Schutzgegenstände wie das Dessau-Wörlitzer-Gartenreich als Zeugnis der Gartenkunst dank der Eintragung als „Kulturerbe“ in die Welterbeliste unstrittig ist.

Den Ländern darf es darüber hinaus aber auch nicht verwehrt sein, dem Kulturdenkmalbegriff neue Kategorien zuzuordnen. Neben dem Schutz der Bau-, Garten- oder Bodendenkmäler ist dies ausdrücklich für den Bereich der erdgeschichtlichen Denkmäler wie Fossilien anerkannt. Daher war es Rheinland-Pfalz nicht verwehrt, den originären Eigentumserwerb des Landes an Fossilienfunden zu regeln.<sup>92</sup>

Auch bisher können in den Ländern ohne Erwähnung dieses Begriffs historische Kulturlandschaften mit Hilfe des Denkmalrechts geschützt werden, soweit sie den Kulturdenkmalbegriff erfüllen, z.B. die historischen Weinbergslagen an der Ahr.<sup>93</sup>

Ohne jetzt alle 16 Landesdenkmalschutzgesetze zitieren zu wollen, sei angemerkt, dass z.B. in Brandenburg,<sup>94</sup> Mecklenburg-Vorpommern<sup>95</sup> oder Nordrhein-Westfalen<sup>96</sup> von Menschen gestaltete Landschaftsteile geschützt werden können. In Schleswig-Holstein werden historische Kulturlandschaften auch sprachlich berücksichtigt,<sup>97</sup> in Sachsen historische Landschaftsformen wie Dorfpluren und Haldenlandschaften.<sup>98</sup>

Sachsen-Anhalt hat wegen der wenig glücklichen Rechtsprechung zur Denkmaleigenschaft des Dessau-Wörlitzer-Gartenreichs<sup>99</sup> sein Denkmalschutzgesetz 2003 dahin ergänzt, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 DSchG LSA auch Kulturlandschaften Denkmalbereiche sein können, „die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO

92 BVerwG, Urt. v. 21. 11. 1996, BVerwGE 102, 260.

93 *Rheinland-Pfalz* (Hrsg.), Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 1993, Sonderheft 11.

94 § 2 Abs. 2 und 3 BraDSchG („von Menschen gestaltete Landschaftsteile“); vgl. *Schneider/Franzmeier-Werbel/Martin/Krombholz*, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, Wiesbaden 2000, § 2, Erl. 3.

95 § 2 Abs. 2 S. 1 DSchG M-V („von Menschen gestaltete Landschaftsteile“) und Abs. 3 S. 4 („prägende Objekte der Freiraumgestaltung“).

96 § 2 Abs. 2 S. 2 DSchG N-W; vgl. *Memmesheimer/Upmeier/Schönstein*, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. Köln 1989, § 2 Rn. 60.

97 § 1 Abs. 2 Satz 2 („von Menschen gestaltete Landschaftsteile“) und Abs. 3 DSchG S-H („die Kulturlandschaft prägender Bedeutung“).

98 § 2 Abs. 5 Buchst. c („historische Landschaftsformen wie Dorfpluren, Haldenlandschaften“); vgl. *Martin/Schneider/Wecker/Bregger*, Sächsisches Denkmalschutzgesetz, Wiesbaden 1999, § 2 Rn. 6.3.

99 VG Dessau, U. v. 06.04.2001 (verkündet 12.04.), Natur und Recht 2002, 108 = Entscheidungen zum Denkmalrecht (EzD), Kennzahl 2.2.1 Nr. 14; kritisch dagegen *E.-R. Hönes*, Landes- und Kommunal-Verwaltung (LKV) 2001, 438 f.

gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ aufgeführt sind.<sup>100</sup>

Auch wenn viele Rechtsgebiete wie bei einem Mosaik zum Schutz der historischen Kulturlandschaft beitragen können und sollen, so muss die Definitionskompetenz doch einem Fachrecht zugeordnet werden. Bei der Definition des Waldes ist dies unstrittig das Bundeswaldgesetz. Bei der Naturlandschaft ist dies ebenso wie beim Naturdenkmal das Naturschutzrecht. Der Begriff der historischen Kulturlandschaft, eigentlich primär ein Begriff der historischen Geographen, ist dagegen denkmalrechtlicher Natur, wenn man von dem Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht von 1980 ausgeht und das Merkmal „historisch“ auf die Geschichte des Menschen bezieht. Es geht hierbei nicht so sehr um die Erweiterung des traditionellen Kulturdenkmalbegriffs bis hin zur historischen Kulturlandschaft, auch wenn dies z.B. bei Gartenlandschaften kein Problem sein sollte, sondern primär um einen den Denkmalbegriff ergänzenden unbestimmten Rechtsbegriff wertenden Inhalts, ohne dass damit schon etwas über das Schutzinstrumentarium gesagt sein soll. Dies belegt auch der Umschreibungsversuch der Kultusministerkonferenz,<sup>101</sup> der auf ein Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger<sup>102</sup> zurückgeht:

„Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Der Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung.“

„Eine historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, denen man geschichtliche Bedeutung zuschreibt, ohne dass sie selbst denkwürdig sein müssen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld einzelner Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder ihrer Teile liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse.“

### 7. Historische Kulturlandschaften in der Gesetzeslandschaft

In deutschen Bundes- und Landesgesetzen wird man den Rechtsbegriff „historische Kulturlandschaft“, abgesehen von § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG und einigen Landes-

100 GVBl. LSA 2003, S. 333; vgl. auch LT-Drucks. 4/872 vom 27. 6. 2003.

101 Vgl. 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der KMK am 19./20. 5. 2003 in Görlitz, TOP 13.

102 Vgl. Denkmalschutz Informationen 3/2002, S. 93.

naturschutzgesetzen wie § 2 DSchG LSA vergeblich suchen, wenn man einmal vom Begriff der gewachsenen Kulturlandschaften im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) absieht. Nach dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG sind die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Nach den Landesplanungsgesetzen wie dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 28.4.2003 gelten bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG unmittelbar (§ 1 Abs. 4 LPIG RP). Allerdings regeln die Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG nicht unmittelbar die Nutzung des Grund und Bodens (§ 1 Abs. 5 S. 1 LPIG RP).

In den für die Dorferneuerung einschlägigen Regelungen<sup>103</sup> wird auf die historische Kulturlandschaft meist nicht ausdrücklich Bezug genommen, obwohl dem ländlichen Raum besondere Bedeutung zukommt. Auf einzelne Verfahren wie die Flurbereinigung<sup>104</sup> kann hier jedoch nicht näher eingegangen werden. Da Land- und Forstwirtschaft nach wie vor die größten Landnutzer sind, ist das „Agrarrecht“<sup>105</sup> für das Schicksal historischer Kulturlandschaften von größter Bedeutung.

Da der Wald in Deutschland fast 30 % der Fläche in Anspruch nimmt, kommt dem (Bundes-) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 besondere Bedeutung zu, auch wenn der Schwerpunkt der Gesetzgebungskompetenz nach wie vor bei den Ländern liegt<sup>106</sup>. Besondere Probleme hat es wegen der zu weiten Begriffsbestimmung des Waldes bei der Anwendung des Forstrechts auf einige historische Kulturlandschaften in Form historischer Gärten gegeben. Hier muss das Denkmalrecht als *lex specialis* gegenüber dem Forstrecht nicht zuletzt wegen des landesverfassungsrechtlichen Auftrags (z. B. Art. 40 Abs. 3 LV Rhld.-Pf.) zum Denkmalschutz zusammen mit der Kunstfreiheitsgarantie (Art. 5 Abs. 3 GG)<sup>107</sup> vorgehen. Entsprechendes gilt zusammen mit der Religionsfreiheit bei Waldfriedhöfen zum Friedhofsrecht<sup>108</sup>.

Lange Zeit fast unbemerkt blieben die Vorgaben der EG und dann der Europäischen Union auf dem Gebiet des Umweltrechts. Es geht hierbei insbesondere seit

103 Vgl. E.-R. Hönes, *Denkmalrecht und Dorferneuerung*, Köln 1988.

104 Vgl. W. Schiedermaier, *Denkmalerhaltung und Flurbereinigung*, in: A. Gebeßler/W. Eberl (Hrsg.), *Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland*, Köln 1980, S. 366 f.

105 Vgl. E.-R. Hönes, *Denkmalerhalt in Landes- und Bundesgesetzen*, in: *Archäologisches Nachrichtenblatt* 2003, S. 122-139; *Gemeinsame Agrarpolitik der EU ermöglicht Schutz der europäischen Kulturlandschaft*, in: *Der Landkreis*, 70. Jg. 12/2000.

106 Vgl. F. Klöse/S. Orf, *Forstrecht*, 2. Aufl. Köln 1998, S. 9.

107 Vgl. M. Heckel, *Staat Kirche Kunst, Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler*, Tübingen 1968, S. 76/92 f.; E.-R. Hönes, *Zum Verhältnis von Gartendenkmalpflege- und Naturschutzrecht*, in: *Natur und Recht* 2003, S. 257-265.

108 Vgl. E.-R. Hönes, *Kernfragen des Rechts des Bestattungs- und Friedhofswesens, Landes- und Kommunalverwaltung*, 2/2002, S. 49-57.

dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1977 – 1981) um die Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes<sup>109</sup> und bei uns damit seit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.2.1990<sup>110</sup> um die Berücksichtigung der „Kultur- und sonstigen Sachgüter“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Im Text der Richtlinie von 1985 steht „Sachgüter und das kulturelle Erbe“.

In der wohl jüngsten Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001<sup>111</sup> werden im Anhang 1 unter Buchst. f beim Umweltbericht die Auswirkungen auf Aspekte wie biologische Vielfalt, die Bevölkerung, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren genannt.

### 8. Schlussbemerkung

Die historische Kulturlandschaft hat in Deutschland als Rechtsbegriff durch internationale Übereinkommen wie die UNESCO-Welterbekonvention von 1972 oder Übereinkommen des Europarats wie das europäische Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes (Granada 1995) an Bedeutung gewonnen, zumal der Begriff jetzt auch in der EU, z.B. bei europäischen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Rolle spielt. Da Deutschland diese Übereinkommen ratifiziert hat (Art. 59 Abs. 2 GG), sind sie geltendes Recht (Art. 25 GG), so dass alle einschlägigen Bundes- und Landesgesetze vom Bau- und Planungsrecht über das Umwelt- und Naturschutzrecht bis zum Denkmalschutzrecht zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaften beitragen müssen. Um diesen Auftrag zu erfüllen, müssen die Länder festlegen, was eine historische Kulturlandschaft ist. Die Formulierungsvorschläge des Unterausschusses Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz sind dazu ein erster Schritt. Eine kürzere Definition für den juristischen Bereich erscheint aus verwaltungspraktischen Gründen wünschenswert.

Es darf kein Zweifel daran geben, dass wir heute dank europäischer und internationaler Vorgaben nicht nur das Einzelmonument, sondern alle Kulturgüter und damit das kulturelle Erbe insgesamt respektieren müssen. Jedenfalls darf es nicht nur um den naturbezogenen Anteil bei der Kulturlandschaft gehen. Die Naturschützer, die den Einfluss des Menschen auf die Landschaft zurückdrängen wollen, sind bei der Bewahrung des kulturellen Anteils manchmal schwierige Partner, wie wir aus

109 ABl. EG Nr. C 139/3 vom 13.06.1977, S. 24.

110 BGBl. I S. 205; vgl. W. Appold, in: W. Hoppe, *UVPG*, 1995, § 2 Rn. 31, wobei „Kulturgüter“ entgegen seiner Auffassung nicht an den Umweltbegriff anknüpfen. So E.-R. Hönes, in: *Archäologisches Nachrichtenblatt* 2/2003, 122/132.

111 ABl. EG L 197/30.

den unterschiedlichen Auffassungen bei der Behandlung historischer Gärten wissen.

Trotzdem müssen sich alle Beteiligten dieser Aufgabe gemeinsam stellen, gerade weil die verschwisterten Bereiche Denkmal- und Naturschutz, anders als z.B. in der Schweiz, in Deutschland seit dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 juristisch getrennt sind. Schließlich haben wir auch in Deutschland eine 100jährige juristische Gemeinsamkeit, was nicht nur im Hessischen Denkmalschutzgesetz von 1902 zum Ausdruck kommt, sondern im gemeinsamen Anliegen des Heimatschutzes. Das preussische Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 hatte hier zum Schutz des Landschaftsbildes gegen verunzierende Reklameschilder den Landespolizeibehörden einen ersten Weg gezeigt.

Die Aufgaben der Denkmalpflege und der Kulturlandschaftspflege sind nicht identisch. Bei Schutz und Pflege der historischen Relikte und ihrer Umgebung gibt es jedoch wichtige Gemeinsamkeiten, die insbesondere durch ein engeres Zusammenrücken mit der Planung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewältigt werden können. Voraussetzung hierfür ist eine für alle verbindliche Definition der historischen Kulturlandschaft.

## FORUM

### Porträt: Liane Zimbler

*Die österreichisch-amerikanische Architektin Liane Zimbler: vertrieben, vergessen, wieder entdeckt<sup>1</sup>*

Bald soll es in Wien einen Liane-Zimbler-Platz oder eine Liane-Zimbler-Straße geben. „Liane wer?“ werden sich dann die meisten Wiener und Nichtwiener fragen, wenn ihnen das neue Straßenschild entgegenblitzt. Denn diese Frau, die die erste Hälfte ihres langen Lebens – genauer bis 1938 – in Wien verbracht hat und dort eine aktive Rolle spielte, kennt kaum jemand. Das ist ungerechtfertigt, könnte sich aber allmählich – wenn auch, wie so häufig, postum – ändern. Viel Raum für zusätzliche Angaben bietet ein „Verkehrsflächenbenennungsschild“ nicht. „Liane Zimbler, Österreichs erste Architektin, geb. 1892 in Prerau, gest. 1987 in Los Angeles“ könnte in der zweiten Zeile stehen. Das macht neugierig. Was hier folgt, ist also der Inhalt einer imaginären Informationstafel. In Gedanken wird sie an exponierter Stelle der zukünftigen Liane-Zimbler-„Verkehrsfläche“ aufgestellt. Verdient hätte sie es als eine Frau,



Liane Zimbler 1931; Quelle: S. Plakolm-Forsthuber (s. A 3).

<sup>1</sup> Der Artikel beruht auf einer Diplomarbeit, die unter dem Titel „Spurensuche – Die österreichische Architektin Liane Zimbler in Wien und im amerikanischen Exil“ an der TU Berlin vorgelegt worden ist. Die Arbeit wurde von Christine Holste und Harald Bodenschatz betreut. Ihr lagen eigene Forschungen in Wien und in Kalifornien zugrunde, die in Wien durch Sabine Plakolm-Forsthuber Ermunterung und freundliche Unterstützung erfuhren. In den USA konnten während eines Besuchs bei Eva Huebscher, der Tochter Liane Zimblers, die Rechercheergebnisse durch Gespräche und Besichtigungen ergänzt werden.

die als Architektin vor dem Hintergrund der schwierigen Zwischenkriegszeit wichtige reale und gedankliche Spuren hinterlassen hat. Außerdem gehört sie zu den vergessenen Exilanten und Exilantinnen jüdischer Herkunft, die vor dem Naziterror flüchten mussten.

Liane Zimble kam etwa im Alter von zehn Jahren mit ihrer Familie aus Prerau in Mähren nach Wien; damals noch als Juliane Angela Fischer. Sie besuchte die Wiener Kunstgewerbeschule, wo sie zunächst die Fächer Graphik und Design studierte und sich bald verstärkt der Architektur zuwandte. Beeinflusst wurde sie von Josef Hoffmann, Mitbegründer der Wiener Werkstätte. Dessen Ziel, Kunst und hochwertiges Handwerk miteinander zu verbinden, ohne Dekoratives zu verpönen, verfolgte später auch Liane Zimble in ihrem eigenen Atelier. Die Verbindung aus Funktionalität und schlichter Eleganz sowie der individuelle Zuschnitt der Entwürfe auf die Bedürfnisse der Auftraggeber wurden zu ihren Markenzeichen. Schon während ihrer Ausbildung entwarf sie Bucheinbände, Möbel und Kleider für das damals berühmte Modeatelier Emilie Flöge. So finanzierte Zimble ihren Lebensunterhalt und sammelte vielseitige Erfahrungen. Diese Voraussetzungen erleichterten ihr den Einstieg in die Selbständigkeit in einer Zeit, in der berufstätige Frauen misstrauisch beäugt wurden, besonders in einem von Männern dominierten Berufsfeld.

Anfang der 1920er Jahre – Liane Zimble hatte 1916 den Rechtsanwalt Otto Zimble geheiratet und 1922 ihre Tochter Eva bekommen – gründete sie ihr eigenes Büro. Ihre angesichts der de-

solaten wirtschaftlichen Situation erstaunlich gute Auftragslage machte diesen Schritt möglich. Ab 1924 befanden sich Atelier und Privatwohnung in der Schleifmühlgasse im vierten Bezirk Wiens. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie bereits zwei private Wohnhäuser entworfen und auch realisiert.

Ihren umfangreichsten Auftrag erhielt Liane Zimble 1922 für den Umbau und die Aufstockung des Bankhauses Ephrussi. Dieses befand sich in einem Palais, das 1872-1879 von Heinrich von Ferstel im Stil der Neorenaissance erbaut wurde und heute noch existiert. Die Innenräume und das zusätzliche Geschoss zeigen allerdings nicht mehr den von Zimble gestalteten Zustand. Insgesamt ist heute nur noch schwer nachvollziehbar, welche ihrer umgesetzten Entwürfe der Wiener Phase noch bestehen.

Der Auftrag „Ephrussi“ nahm eine Sonderrolle im Schaffen Liane Zimbles ein. Hier begab sie sich erstmals auf ein Gebiet, das zu ihren besonderen Stärken zählen sollte: Sie erkannte den Stellenwert von Bauen im Bestand, von Umbau, Modernisierung und Umnutzung. Diese Orientierung kam ihr zugute, da sich in der Zwischenkriegszeit kaum Bauherren fanden, die sich einen Neubau leisten konnten. Zimble reagierte flexibel auf veränderte Bedürfnisse und Lebensformen. Eine ihrer Hauptaufgaben bestand darin, kleine und preiswerte Wohnungen zu entwickeln, indem sie beispielsweise großbürgerliche Wohnungen in mehrere Einheiten aufteilte. Dabei kümmerte sie sich besonders um die Gestaltung von Kleinstwohnungen für alleinstehende, berufstätige Frauen. Häufig mussten die-

se auf engem Raum leben und arbeiten. Zimbles Antwort hieß „das kombinierte Zimmer“. Diese kombinierten Zimmer zeichneten sich durch Zimbles Anspruch an schlichte Eleganz verbunden mit praktischer Nutzbarkeit aus. Die Architektin experimentierte mit Einbaumöbeln, beispielsweise Kochschrank oder Schlafnische, um mit dem engen Raum möglichst Platz sparend umzugehen und dennoch alle Funktionen einer Wohn-Arbeitsstätte zu ermöglichen. Dabei betonte sie gleichzeitig die Individualität der Bewohnerin:

„Ich freue mich, wenn es mir glückt, die Wohnung... derart dem Bauherrn auf den Leib zuzuschneiden, dass er es auch selbst gemacht haben könnte – wenn er eben ich wäre. Dazu ist es nötig, dass ich meinen Bauherren vorher studiere: Seinen Charakter und seine Gewohnheiten, Protz oder Einfachheitsfanatiker, Einsiedler oder Gesellschaftsmensch, Bücherwurm oder Bridgespieler, geizig oder large (großzügig) (letzteres auch meinerwegen).“<sup>2</sup>

Zimbles Möbel hatten schlichte Formen und abwaschbare Oberflächen. Betten wurden tagsüber zu Sofas. Die Raummitte blieb frei, um den Eindruck von Großzügigkeit zu suggerieren. Die persönliche Note erreichte Zimble mit bunt bedruckten Stoffen, Wandmalereien und Pflanzenarrangements, beispielsweise „zarte(n) Ton- und Musterabstufungen,

(die) etwas vom Geist der Bewohnerin, einer Musikerin (zeigen).“ Trotz preiswerter Herstellung der Möbel entwarf sie nicht für die Serienproduktion. An entsprechenden Großprojekten des Wiener Gemeindebaus war sie nicht beteiligt. Ihre Klientel stammte überwiegend aus der Mittelschicht. Das unterscheidet sie von radikaleren Vertretern des „Neuen Bauens“. Sie wird zutreffend als „bürgerliches Pendant der sozialrevolutionären Margarete Schütte-Lihotzky“ bezeichnet.<sup>3</sup>

Bei der Modernisierung von Wohnungen ging Liane Zimble soweit, Räume völlig umzuwidmen. So schaffte sie es, aus einer Diele einen zusätzlichen Wohnraum zu gewinnen. Sie war der Ansicht, dass dieser Raum, der einen Besucher empfängt, in seiner Bedeutung vernachlässigt werde. Durch die geschickte Anordnung von Möbeln und den Einsatz indirekter Lichtquellen gab sie einem lang gestreckten dunklen Korridor Aufenthaltsqualität. Zu solchen ungewöhnlichen Maßnahmen war einige Überzeugungsarbeit nötig. Ein „Beharren beim Vorgestrigen“ ließ sie nicht gelten. Durch ihren Erfolg trug sie zur allmählichen Akzeptanz moderner Formensprache und Wohnideen bei. Das Verhältnis mit ihren Auftraggebern war meist ein gutes, oft sogar freundschaftliches, die Diskussion über den Entwurf lebhaft:

2 Architekt Liane Zimble erzählt, in: Almanach der Dame, Darmstadt 1931, S. 33.

3 S. Plakolm-Forsthuber, Ein Leben, zwei Karrieren, in: Visionäre & Vertriebene. Österreichische Spuren in der modernen amerikanischen Architektur, Ausstellungskatalog Kunsthalle Wien 1995, S. 295 ff.

„Meine Klienten sind, von geringen Ausnahmen abgesehen, entzückend... Während der Arbeit streiten wir viel, was dem Fortgang der Arbeit sehr förderlich ist. Auf das Streiten lege ich großes Gewicht, nur bei intensivem Meinungsaustausch werden die Sachen gut und vor allem persönlich.“<sup>4</sup>

Großen Wert legte Liane Zimble auch auf regen Austausch mit ihren Mitarbeiterinnen. Es handelte sich hauptsächlich um ehemalige Kommilitoninnen, etwa die Malerin Marie Strauß-Likarz und die Keramikünstlerin Hertha Bucher, die beide Mitglieder der Wiener Werkstätte waren. Jede war für ihren speziellen Bereich zuständig und brachte eigene Entwürfe ein. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowohl mit den Auftraggebern wie mit ihren Kolleginnen ist eine Erklärung für den Erfolg Liane Zimbler. Bis zu ihrer Flucht hatte sie im Gegensatz zu Vielen im Bau- und Kunstgewerbe eine durchgängig stabile Auftragslage. Ende der 1920er Jahre eröffnete sie ein weiteres Büro in Prag, das die Architektin Anni Herrnhaiser leitete. Herrnhaiser betreute die Aufträge aus der Prager Umgebung und Brünn.

Zimbler's Erfolg beruhte auch darauf, dass sie sich nicht auf die Praxis allein beschränkte. Durch eigene Veröffentlichungen zum modernen Wohnen und zum aktuellen Baugeschehen machte sie sich einen Namen. Anlässlich der Werkbundsiedlung von 1932 kommentierte sie ausführlich die Aufgaben einer solchen Bauausstellung und die einzelnen Ergebnisse. Außerdem wurde ihre Arbeit in

Fachzeitschriften positiv besprochen. Daneben nahm ihr Bekanntheitsgrad in der „Szene“ durch Vorträge, Lehrtätigkeit und die Mitgliedschaft in einflussreichen Vereinigungen zu. Das wiederum hat ihr sicher neue Kundschaft zugeführt. Als Mitglied des „Wiener Soroptimist-Club“ und der „Vereinigung berufstätiger Frauen in Österreich“ engagierte sie sich politisch und künstlerisch. Sie konnte dort dazu beitragen, berufstätige Frauen zu unterstützen. Außerdem war sie wiederholt als konzeptionelle Leiterin für Ausstellungen zuständig, wo sie auch eigene Entwürfe präsentierte. So fand zeitgleich mit dem Internationalen Frauenkongress 1930 in Wien die Ausstellung „Wie sieht die Frau?“ statt. Kongress und Ausstellung thematisierten Fragen wie die Stellung der Frau in der Kunst und geschlechtsgebundene Vorstellungen von Ästhetik.

Ein Projekt von besonderem Stellenwert für die Wiener Zeit war ein Auftrag, den Liane Zimble 1936 erhielt. Für die befreundete Familie Sabel sollte sie deren Wohnung, die sich in einem repräsentativen Haus von 1885 befand, umbauen und neu einrichten. Diese Aufgabe war besonders reizvoll, da sie ihre Ideen ohne die sonst meist üblichen Platz- und Budgetbeschränkungen verwirklichen konnte. Außerdem hatte sie dort einen berühmten Vorgänger: Adolf Loos hatte die Wohnung 1911 für Leopold Goldman, den Bauherren des bekannten und umstrittenen Michaelerhauses von 1909, gestaltet. Die großbürgerliche Wohnung im Hochparterre des Ge-

4 (s. A 2).

bäudes befand sich in schlechtem Zustand. Zimble rettete die Reste der ehemals edlen Ausstattung wie Marmorverkleidungen, Holzpaneele und Kamine. Insgesamt änderte sie jedoch den Charakter der Wohnung deutlich. Sie verwandelte die gediegen-schwere Atmosphäre der Loos'schen Gestaltung durch die Verwendung heller Farben und zierlicher Möbel in eine leichtere und freundlichere. Heute ist vom damaligen Zustand nichts mehr erhalten. Fotos und alte Baupläne lassen aber den Vergleich und diese Schlussfolgerung zu. Die Wohnung wurde außerdem mit einer Zentralheizung und Elektrogeräten auf den neuesten technischen Stand gebracht, was besonders einen amerikanischen Kritiker begeisterte. Im kalifornischen Exil trafen sich die Familien Sabel und Zimble wieder. Auch dort erhielt Liane Zimble den Auftrag für die Einrichtung des Sabel-Hauses in Los Angeles, das heute noch von der nachfolgenden Generation bewohnt wird.

Unmittelbar vor der Flucht der Familie Zimble über London nach Kalifornien – die Wahl dieses Ziels hatten bereits emigrierte Freunde beeinflusst – legte Liane Zimble im Februar 1938 die sogenannte Zivilarchitektenprüfung ab. Damit war sie die erste Frau Österreichs, laut späterer amerikanischer Berichterstattung Europas, die sich offiziell „Architekt“ nennen durfte. Zu diesem Zeitpunkt war Liane Zimble 46 Jahre alt und bereits seit 20 Jahren „im Geschäft“. Die Verwirklichung ihres letzten österreichischen Auftrags konnte sie nicht mehr selbst verfolgen. Das Haus Gnadenwald – auf Wunsch des Bauherren im alpenländischen Stil erbaut – existiert noch.

Im Exil fing Liane Zimble noch einmal von vorne an. Diesmal konnte sie zwar auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen, hatte aber keinen treuen Kundenstamm, kein eigenes Atelier mehr. Die Familie war nicht mittellos in Kalifornien eingetroffen. Zimble war aber für den gesamten Unterhalt zuständig, da ihr Mann für die Anerkennung als Rechtsanwalt zusätzliche Prüfungen ablegen musste. Bereits 1940 kam Otto Zimble bei einem Unfall ums Leben. Der Verlust traf Liane Zimble sehr, zumal sie nach wie vor mit Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen hatte. Sie versuchte Kontakte zu knüpfen, so zum Beispiel mit ihrem ebenfalls aus Wien stammenden Kollegen Rudolph Schindler, der bereits seit 24 Jahren in Amerika lebte und Karriere gemacht hatte. Von einer Resonanz auf ihren Brief ist nichts bekannt. Richard Neutra lernte sie wahrscheinlich erst später kennen. Für geschäftliche Verbindungen mit anderen Exil-Wienern aus ihrem Bekanntenkreis wie Rudi Baumfeld und Victor Gruen (Viktor Grünbaum) gibt es keinen Nachweis.

Die Lage besserte sich, als Zimble 1941 in das Studio der damals bekannten Innenarchitektin Anita Toor als Partnerin eintrat. Nach deren frühen Tod kaufte sie den Nachlass und führte das Büro und die angegliederte Werkstatt weiter. Eine eigene Werkstatt war üblich und wichtig. Allerdings herrschte kriegsbedingte Materialknappheit. Die Tochter Eva, die ab den 1960er Jahren als Partnerin mitarbeitete, erinnert sich, dass Improvisationstalent gefragt war. Schwierige Konditionen kannte Liane Zimble. Sie konnte ihre Wiener Erfah-

rungen einsetzen und tat das mit zunehmendem Erfolg.

Ihr erstes großes Projekt war ein Wohnhaus mit isoliertem Arbeitszimmer für den ebenfalls aus Wien geflüchteten Komponisten Ernst Toch in Santa Monica. Es ist das erste von wahrscheinlich drei Gebäuden, die Liane Zimble in ihrer amerikanischen Phase vollständig geplant und gebaut hat. Der Auftrag kam zustande, weil der Großteil der Kosten mit einem Darlehen der „Federal Housing Authority“ gedeckt wurde. Ohne Förderprogramme dieser Art wäre die Auftragslage noch schwieriger gewesen. Das Haus existiert noch. Es hat einige Veränderungen erfahren, zeigt aber noch die für Zimble typische Verwendung von Schiebetüren und Einbaumöbeln, mit denen sie aus Kostengründen vorhandene Möbel ergänzte.

Oft und auch gerne arbeitete Liane Zimble mit anderen Architekten zusammen. Sie war dann für die gesamte Innenraumgestaltung zuständig, während der Architektenkollege die Hülle entwarf. Wurde sie früh genug zum Entwurfsprozess hinzu gezogen, nahm sie aber mit ihren Vorschlägen der Raumaufteilung auch Einfluss auf die äußere Erscheinung des Hauses. Viele dieser Gebäude im beliebten Bungalowstil wurden in Randbezirken von Los Angeles verwirklicht. Dorthin zog sich die weiße Mittelschicht, aus der wie in Wien die meisten von Zimbles Bauherren stammten, zunehmend zurück. Diese Vorort Häuser wurden bald auch in der Presse gelobt und dadurch bekannt.

Andere Auftraggeber konnten es sich hingegen noch nicht leisten, ein neues

oder gar eigenes Haus zu bauen. Hier setzte Liane Zimble ihre Spezialität „Umbau“ ein, eine in den USA zu diesem Zeitpunkt unübliche Methode. Die Mobilität war dort ausgeprägter als in Europa, der Bedarf an Veränderung wurde durch Umzüge erfüllt. Trotzdem konnte Zimble mit zunächst kurzfristig angelegten Ideen überzeugen, sodass manche Bauherren auf Umzugspläne verzichteten. Viele der Klienten erwiesen sich als „Wiederholungstäter“ oder empfahlen die Architektin, die sich mittlerweile Interior-Designerin nannte, weiter. Nach den schwierigen Anfangsjahren konnte Zimble also wieder mit einem festen Kundenkreis rechnen. Hinzu kam, dass durch die Förderprogramme auch die Neubautätigkeit wieder zunahm.

Es scheint im Rückblick, dass sich Liane Zimbles praktische Tätigkeit infolge der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von der Gebäude- zur Innenarchitektur verlagert hat. Betrachtet man die Ergebnisse ihrer Arbeit, wird jedoch deutlich, dass die Situation im Wien der Zwischenkriegszeit und persönliche Interessen und Fähigkeiten sich ergänzten. In den USA fand Zimble 1938 zwar zunächst eine teilweise vergleichbare Lage vor: Dort war die Neubautätigkeit ebenfalls sehr eingeschränkt. Aber auch nach der wirtschaftlichen Erholung und als sie sich in Los Angeles längst etabliert hatte, findet man neben wenigen Hausprojekten weitaus mehr Beispiele von Innenraumgestaltung. In beiden Ländern überwiegen die Aufträge für die Gestaltung von Privatwohnungen. Zimble hat aber parallel auch Gewerberäume und immer wieder Ausstellungen eingerichtet.

Eine Vorliebe hatte Zimble für die Produkte der Kunststoffindustrie. Eindrucksvolles Beispiel dafür ist ihr Beitrag zu einer Ausstellung mit dem Titel „The washable living“. Sie stellte im Maßstab 1:1 ein Wohnzimmer aus, dessen sämtliche Oberflächen aus Plastik bestanden. Diese Kunststoffflächen imitierten andere Materialien wie Seide oder Alabaster. Das Ergebnis wurde von der Kritik sehr gelobt. Zimble selbst schien diese Aufgabe beinahe kindliche Freude bereitet zu haben.

Wie in Österreich war Liane Zimble auch in den USA nicht nur praktisch tätig. Sie verfolgte hier ebenfalls die Veränderungen in Gesellschaftsstruktur und Lebensgewohnheiten und kommentierte diese Beobachtungen durch Vorträge und in Beiträgen für Fachzeitschriften. So stellte sie immer wieder Vergleiche zwischen Europa und den USA an. Nach ihrem Rückzug aus der Praxis Ende der 1970er Jahre, mit knapp 90 Jahren, beschäftigte sie sich weiterhin theoretisch mit der Optimierung von Raumausnutzung. Dabei formulierte sie ein Problem, das ihr bereits in den 1920er Jahren in Wien begegnet war: „Sixty years later, the problem of housing rears its head again, this time in ‚this land of milk and honey‘.“<sup>5</sup>

Die bisherige Mobilität in Kalifornien hatte nachgelassen, da das Preisniveau für Wohnungen und Häuser spürbar gestiegen war. Zimble stellte fest, dass besonders ältere Menschen in zu großen

Wohnungen lebten, aber keine Käufer fanden und auch ihre vertraute Umgebung nicht missen wollten. Gleichzeitig bestand ein hoher Bedarf an preiswertem Wohnraum für junge Menschen. Zimble schlug ihre bewährte Methode vor: Umbau und Neuverteilung der Räume. Ihre Ideen wurden in der Praxis – auch wegen des herrschenden „zoning-law“ – nicht aufgegriffen.

Bis ins hohe Alter war Liane Zimble aktiv und wird von ihrer Tochter als optimistische Person beschrieben. Ein Schlaganfall Anfang der 1980er Jahre schränkte ihren Handlungsspielraum stark ein. Nach Österreich ist Liane Zimble nach ihrer Flucht 1938 nicht wieder zurückgekehrt. Jegliche Geste der Anerkennung ihrer Arbeit oder Rehabilitation blieb aus, was sie verbitterte. Im November 1987 starb Liane Zimble im Alter von 95 Jahren.

Nach ihrem Tod ist sie dann doch noch einmal nach Wien zurückgekommen. 1995 fand die Ausstellung „Visionäre & Vertriebene. Österreichische Spuren in der modernen amerikanischen Architektur“ in der Kunsthalle Wien statt. Der gleichnamige Katalog widmet ihr ein Kapitel.<sup>6</sup> Wenn jetzt eine „Verkehrsfläche“ nach Liane Zimble benannt werden soll, wäre das eine symbolische Rückkehr, eine späte Würdigung. Eine sehr späte Würdigung – mehr als 65 Jahre nach ihrer Flucht.

*Christina Gräwe, Frankfurt a.M.*

<sup>5</sup> Aus welchem Anlass dieser Text 1981 entstand, ist nicht bekannt.

<sup>6</sup> S. Plakolm-Forsthuber (s. A 3), S. 295 ff.

## Historisches Umdenken

### Über die Zwangsarbeit in Westfalen 1939-1945

HEIKE KROKER / BARBARA NEUHAUS / WOLFGANG SCHRIEK (Hrsg.), *Zwangsarbeit 1939-1945. „Ich habe die Deutschen nie als Volk gehasst“. Briefe ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter aus der Ukraine. Dokumentation einer Begegnung, Hamm 2003.*

FRANZ-JOSEF- JAKOBI / ALFONS KENKMANN (Hrsg.), *Zwangsarbeiter in Münster und Umgebung 1939 bis 1945. Wahrnehmungen – Begegnungen – Verhaltensweisen, Münster 2003.*

STADT SENDENHORST (Hrsg.), *Zwangswise eingesetzt. Erinnerungen ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in Sendenhorst und Albersloh 1939 bis 1945, mit Beiträgen von Gaby Flemnitz und Herbert Ulonska, Sendenhorst 2004.*

1998 reichten amerikanische Anwälte vor US-Gerichten Sammelklagen gegen führende deutsche Konzerne ein, die während des Zweiten Weltkriegs ausländische Zwangsarbeiter beschäftigt hatten. Im Juli 2000 wurde ein Abkommen über die Regelung der Entschädigung unterzeichnet. Deutsche Unternehmen gründeten einen Fonds zur Entschädigung der Zwangsarbeiter. Der Deutsche Bundestag beschloss das Gesetz über die Gründung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, dem die Abwicklung der Entschädigungszahlungen übertragen wurde. Das Gesetz trat im

August 2000 in Kraft. Das Stiftungsvermögen betrug 10 Milliarden DM.

In der Präambel des Gesetzes bekannte sich der Bundestag „zur politischen und moralischen Verantwortung für die Opfer des Nationalsozialismus“. Er wolle „die Erinnerung an das ihnen zugefügte Unrecht auch für kommende Generationen wach halten.“ Die Stiftung richtete einen Fonds „Erinnerung und Zukunft“ ein, der vor allem jüngere Menschen sowohl in Osteuropa wie in Deutschland für die Erinnerungsarbeit gewinnen sollte. In ganz Deutschland fanden seitdem zahlreiche Ausstellungen, Veranstaltungen und Begegnungen mit ehemaligen Zwangsarbeitern statt. Viele Broschüren und Ausstellungskataloge hielten diese Aktivitäten fest. Das Engagement einiger westfälischer Initiativen wird in drei Dokumentationen festgehalten, die kürzlich in Hamm, Münster und Sendenhorst erschienen sind.

Das Kernstück der drei Dokumentationen bilden Zeitzeugenberichte betroffener Frauen und Männern, die überwiegend aus der Ukraine, Weißrussland und Polen stammen und die damals als Jugendliche zur Zwangsarbeit in den westfälischen Orten eingesetzt waren. Sie sind heute alle über 70 Jahre alt sind. Etwa die Hälfte der damaligen Zwangsarbeiter war unter 21 Jahre und nur wenige von ihnen waren über 30 Jahre alt. Die Adressen wurden über die jeweiligen Nationalstiftungen ermittelt, die für

die Auszahlung der Entschädigungen zuständig sind. Es handelt sich bei den Augenzeugenberichten überwiegend um Briefe und teilweise auch um Aussagen in Interviews. Hinzukommen weitere biographische Dokumente und Fotos, Abbildungen historischer Verwaltungsanordnungen und zeitgenössischer Zeitungsausschnitte. In der Hammer Dokumentation werden 27 Briefe, die zwischen April 2002 und Februar 2003 geschrieben wurden, als Faksimile abgedruckt, denen deutsche Übersetzungen aus dem Russischen und Ukrainischen beigelegt sind. Die zu beantwortenden Fragen waren so gestellt, dass aus den Briefen ein anschauliches Bild über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der in die Zwangsarbeit deportierten Frauen und Männer gewonnen werden kann.

Die Angaben der Zahlen über die Zwangsarbeit schwanken. Etwa 13 Mio. ausländische Zwangsarbeiter wurden 1939 bis 1945 in dem Gebiet des damaligen Deutschen Reichs eingesetzt. Sie wurden ebenso wie die zum Arbeitsdienst herangezogenen Kriegsgefangenen als Ersatz für die rund 17 Mio. deutschen Soldaten eingesetzt, die von der Wehrmacht eingezogen worden waren. In den Städten Hamm und Münster betrug die Zahl der Zwangsarbeiter jeweils rund 10.000. Sie wurden in Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern, Privathaushalten, aber auch im städtischen Dienst bei der Straßenreinigung und der Müllbeseitigung und später nach der Bombardierung der Städte bei der Trümmerbeseitigung eingesetzt. In den Landkreisen Westfalens waren die ausländischen Arbeitskräfte überwiegend in

der Landwirtschaft beschäftigt. Sie erhielten ein geringfügiges Entgelt und waren meist in schlichten Sammelquartieren und Baracken untergebracht, auf dem Lande meistens auf den Bauernhöfen, wo sie besser ernährt und versorgt wurden.

Einer der anschaulichsten und detailliertesten Augenzeugenberichte findet sich in dem Brief der Ukrainerin Alexandra Treslenko, Jahrgang 1926, die seit 1942 in dem Hiltruper Röhrenwerk eingesetzt war. Man arbeitete wechselweise in Tag- und Nachtschichten von jeweils 12 Stunden. Die Ernährung war dürftig. „Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, wie wir unter solchen Umständen überlebten. Hunger, Kälte: Wir waren im Sommer von zuhause weg gefahren und hatten keine warmen Sachen dabei, das Fabrikgebäude wurde nicht geheizt, und wir trugen lediglich die Arbeitskleidung, und das im Winter.“ Jenseits abstrakter Statistiken vermitteln die Augenzeugenberichte ein lebendiges und differenziertes Bild der menschlichen Situationen, in denen die Zwangsarbeiter lebten.

Der Pole Leon Bukowski, Jahrgang 1923, der von 1940 bis 1945 – wie auch weitere 100 Polen – in dem münsterländischen Dorf Albersloh eingesetzt war, berichtet: „Viereinhalb Jahre habe ich in der Landwirtschaft gearbeitet. Dann wurde ich für sechs Wochen an die Westfront in Holland in den Ort Milick, Kreis Roermond, versetzt. Dort mussten wir Panzergräben und Bunker bauen... In der Landwirtschaft musste man jede Arbeit ausüben, die auf einem Bauernhof nötig war. Die ersten Monate bei Bauer B. in

Albersloh war die beste Zeit, die ich in Deutschland hatte. Dann wurde ich auf einen großen Bauernhof verlegt... Dort hat niemand darauf Rücksicht genommen, dass ich erst 17 Jahre alt war und physisch schwach gebaut. Arbeiten musste ich wie ein Erwachsener... Nach einiger Zeit guter Arbeit habe ich 24 Reichsmark bekommen... Auf diesem Bauernhof waren wir drei Männer aus Polen. Einer war Treckerfahrer, der zweite hatte fünf Pferde zu betreuen. Ich war für alle Handwerksarbeiten zuständig... Das war eine schwere Arbeit, aber anders ging es nicht. Was uns die Kraft nicht verlieren ließ, war die Tatsache, dass wir nicht hungern brauchten... Aber die größten Qualen oder auch die Hölle habe ich erlebt, als ich abkommandiert wurde an die Front nach Holland. Dort mussten wir Panzergräben und unterirdische Bunker ausschachten. Die Arbeit war sehr schwer, der Lohn war Hunger und vier Zigaretten pro Tag, die Verpflegung war eine Katastrophe. Untergebracht wurden wir in Scheunen, die Zivilbevölkerung in der Umgebung war evakuiert worden, gearbeitet haben wir unter Artilleriebeschuss.“

Die Augenzeugenberichte und die biografischen Dokumente liefern auch einen Einblick in die damalige deutsche Kriegsgesellschaft, in die die ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen faktisch integriert waren, während die Väter und Söhne der deutschen Familien sich weitab an der Front befanden. Man muss sich das Paradox der Situation einmal vor Augen halten! Der Zustand der Entbehrung erfasste in den letzten Kriegsjahren auch die deutsche Bevölkerung,

die allmählich gleichfalls in eine Art Lagerzustand versetzt wurde. Mit dem Einzug der amerikanischen Truppen in Westfalen im April 1945, denen bald die Briten folgten, lebten in den ersten Wochen nach Kriegsende die besiegte deutsche Bevölkerung mit den befreiten ehemaligen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern zusammen, die jetzt von den Siegern zu DPs („Displaced Persons“) erklärt wurden. Gelegentlich kam es zu Plünderungen und Gewalttaten. Allmählich wurden die Männer und Frauen aus Osteuropa wieder in ihre Heimat zurückgebracht. Für manche von ihnen begann damit allerdings ein neuer Leidensweg, weil ihnen zuhause vorgehalten wurde, mit dem Feind zusammengearbeitet zu haben.

Lässt man diese Berichte und die beigegebenen Bilddokumente auf sich einwirken, so erscheint das Ganze wie ein Roman, der ein anschauliches und ergreifendes Bild vermittelt, wie es Geschichtsbücher, die sich auf das bloß Faktische beschränken, gar nicht vermitteln können. Es ist gerade die Subjektivität der Aussagen, die diesen Dokumentationen eine neue „Objektivität“ verleihen. An den dort wiedergegebenen Anordnungen deutscher Behörden wird deutlich, wie versucht wurde, den Deutschen in ihrem Verhalten gegenüber den Ausländern eine rassistische Einstellung einzuschärfen. Der private Umgang mit den Fremden wurde strikt untersagt. Eine Bäuerin im Tecklenburgischen, die ein Verhältnis mit einem polnischen Arbeiter hatte, aus dem ein Kind hervorging, wurde 1942 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Liebhaber nahm sich das

Leben. In einer Anweisung für das Verhalten zu den polnischen Zivilarbeitern hieß es: „Die Polen gehören nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. Wer sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, der stellt seine eigenen Volksgenossen auf eine Stufe mit Fremdrassigen. Wenn es nicht zu vermeiden ist, dass sie mit euch unter einem Dach wohnen, dann bringt sie so unter, dass jede engere Berührung mit eurer Familie ausgeschlossen ist.“

Tatsächlich wurde das Kontaktverbot, zumal auf den Bauernhöfen, nur begrenzt eingehalten, weil es nicht dem überkommenen Lebensstil entsprach. Wolfgang Schriek schreibt dazu in der Hammer Dokumentation: „Trotz der Abschottung der ‚Fremdvölkischen‘ von der deutschen Bevölkerung und strikter Bewachung kamen immer wieder kollegiale, ja fast freundschaftliche Kontakte zwischen Deutschen und ausländischen Zwangsarbeitern zustande. Viele der Verfasser [der Briefe] erinnern sich liebevoll an die menschlichen Begegnungen mit deutschen Arbeitskollegen, die ihnen trotz Angst vor Repressalien das Leben erleichterten, indem sie ihnen zusätzliche Brotrationen zuschoben.“ Der Pfarrer der Gemeinde Hoetmar, August Wessing, der sich bereits in den 1930er Jahren gegen das antisemitische Verhalten ausgesprochen hatte und der gegenüber den ausländischen Arbeitskräften eine freundliche Haltung einnahm, wurde angezeigt, weil er einem russischen Mädchen Kleidung geschenkt hatte. Daraufhin wandten sich die Gemeinderäte Hoetmars in einem Schreiben, das mit dem Gruß „Heil Hitler!“ unterzeichnet war, an die

Gestapo in Münster, um sich für ihren Pfarrer einzusetzen, allerdings vergeblich. Wessing wurde in das KZ Dachau gebracht, wo er am 4. März 1945 starb.

Es handelt sich bei diesen drei Dokumentationen um eine Art Heimatgeschichte anderer Art. Es geht um Orte in Hamm und im Münsterland, in denen auch die vermutlichen Leser dieser Broschüren heute leben. Es geht um die Rückgewinnung der Vergangenheit dieser Orte im Zweiten Weltkrieg. Aber anders als in herkömmlichen Heimatgeschichten wird das historische Interesse nicht von dem „Wir“-Gefühl bestimmt, sondern von der Erfahrungswelt der „Anderen“, die in diese Orte zwangsweise verschleppt wurden. Es geht nicht um das Lebensschicksal der eigenen Vorfahren, beispielsweise der eigenen Eltern bzw. Großeltern, jedenfalls nicht primär, sondern um das der ukrainischen, russischen und polnischen Männer und Frauen, die in der Zeit von 1939 bis 1945 mehrere Jahre ihres Lebens in Hamm, Münster und in Gemeinden des Münsterlands verbracht haben.

Die Motivation dieser Dokumentationen ist natürlich bewusst historisch-moralisch. Das geht auch aus den jeweiligen Begleittexten hervor. Es soll deutlich gemacht werden, dass durch den Zwangseinsatz und die Verschleppung Menschenrechte verletzt wurden. Das ist nicht nur als Anklage gegen die Vergangenheit, sondern auch als Warnung für die Gegenwart und an die Zukunft gedacht. Die moralische Absicht und das Moment der „Betroffenheit“ wirkt aber in allen drei Broschüren nicht oder nur selten penetrant, weil ja die Zeitzeugen-

berichte zahlreiche bis dahin unbekannt Details aus der Geschichte der westfälischen Orte liefern und damit zugleich eine natürliche Neugier befriedigt wird. Nach der Lektüre ist man nachdenklich, entrüstet, aber oft auch überrascht, wenn sich die heutige Erinnerung der Betroffenen nicht als hasserfüllt erweist, „Es war eben Krieg“, heißt es geradezu lakonisch und wie achselzuckend in einer Antwort.

Die Leistung dieser Dokumentationen liegt nicht nur darin, dass sie, wie in den Vorworten hervorgehoben wird, das verdrängte Kapitel der Zwangsarbeit wieder ins Bewusstsein rufen, sondern bleibend ist vor allem, dass nachträglich auch der Rassismus nationalsozialistischer Ideologie und Praxis bloßgelegt wird und dessen Wirkungsmuster zerstört werden. Das ist zugleich eine Lei-

stung, die auf Gegenseitigkeit beruht. Denn sie kommt gleicher Weise in den Bemühungen der deutschen örtlichen Initiativen zum Ausdruck, wie auch in den letztlich versöhnlichen Antworten der Betroffenen aus den osteuropäischen Ländern. Ohne die Vergangenheit wieder rückgängig machen zu können, erkennt man doch eine Gemeinsamkeit im Menschlichen. Hätte diese Vorstellung bereits zwei Generationen zuvor in den Köpfen der Deutschen bestanden, so wäre sowohl der Krieg als auch die damit verbundene Zwangsarbeit vermeidbar gewesen. Das ist der wirkliche Gewinn, der in diesen Aktionen und Dokumentationen sichtbar wird. Diese Einsicht verändert auch unser Denken über die deutsche und europäische Geschichte.

*Wilhelm Ribhegge, Münster*

## Autoren

HARALD BODENSCHATZ (1946), Stadtsoziologe und Stadtplaner, ist seit 1995 Professor für Planungs- und Architektursoziologie an der TU Berlin. Planerische Praxis in der Stadterneuerung. Längere Lehr- bzw. Forschungsaufenthalte in Italien, Brasilien, USA und Peru. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Stadterneuerung, Stadtbaugeschichte und Architektursoziologie.

DIETRICH DENECKE (1935) ist Professor für Geographie am Geographischen Institut der Universität Göttingen (i.R.) mit den Schwerpunkten Historische Geographie, Stadtgeographie und Kulturlandschaftspflege. Mitherausgeber der Zeitschrift »Siedlungsforschung – Archäologie, Geschichte, Geographie« im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.

CHRISTINA GRÄWE (1965), studierte Spanisch und Kunstgeschichte an der Freien Universität Berlin und Architektur an der TU Berlin. Seit Mai 2003 absolviert sie ein zweijähriges Volontariat am Deutschen Architektur Museum, wo sie zunächst den Kuratoren der Ausstellung »leicht weit Jörg Schlaich Rudolf Bergemann« assistierte und seit Anfang 2004 für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

ERNST-RAINER HÖNES (1942) ist Honorarprofessor an der Fachhochschule Mainz und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Er studierte Jura, Geschichte und Politikwissenschaft in Heidelberg und München. Promotion über die »Unterschutstellung der Kulturdenkmäler« an der Universität Mainz. Von 1974 bis 2000 Referatsleiter für Denkmalschutz im Kultusministerium Rheinland-Pfalz.

WILHELM RIBHEGGE (1940), lehrt deutsche und europäische Geschichte an der Universität Münster. Zu seinen zahlreichen Publikationen zählen u.a. »Geschichte und Universität Münster. Europa in Westfalen« und neuerdings »Stadt und Nation in Deutschland vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Die Entstehung der Zivilgesellschaft aus der Tradition der Städte«.

ANDREAS THIERER ist seit 2001 Doktorand am Geographischen Institut der Universität Tübingen. Beschäftigung mit der Evaluierung von Stadterneuerungsmaßnahmen in zwei oberschwäbischen Kleinstädten im Rahmen einer Forschungsarbeit. Die Promotion zur Bedeutung von Regionalkultur für die Entwicklung zweier Großstädte in Venezuela (Barquisimeto, Ciudad Guayana) befindet sich in der Abschlussphase. Arbeitsschwerpunkt in der geographischen Stadtforschung.

## BESPREDHUNGEN

PETER BURG, *Saarbrücken 1789 – 1860. Von der Residenzstadt zum Industriezentrum (Saarland Bibliothek, Bd. 14), Bliescastel: Gollensteinverlag 2000, 511 S.*

Der Untertitel des Buches verspricht eine umfassende Geschichte der Stadt zur Zeit des Umbruchs von der Residenz des Fürstentums Nassau-Saarbrücken zum industriellen Zentrum des Saargebietes. Mit der vorliegenden umfassenden Quellenarbeit und Literaturlauswertung des Historikers Peter Burg, der an der Universität des Saarlandes studierte und an der Universität Münster tätig ist, geht es nun mit einem vornehmlich politisch-sozialen Betrachtungsansatz um die Lokalpolitik und die politische Kultur der Stadt in der napoleonischen (1789-1814) und der anschließenden preußischen (1814-1860) Epoche, um Stadtverfassung und Stadtverwaltung, um Industrie, Handel und Verkehr, um Bevölkerungsentwicklung, Sozialstruktur und Gesellschaftsleben und letztlich um Kultur und Bildung in ihrer zentralörtlichen Bedeutung in einem Grenzraum, der sich in dieser Zeit mit der „Saarmetropole“ Saarbrücken zu einem Zentrum der europäischen Schwerindustrie entwickelt.

Ort und Raum sowie auch die behandelte Epoche weisen mit dem Ende der Feudal- und Residenzzeit und dem Beginn der modernen industriellen Welt eine besondere politische Dynamik auf, die der historisch-politischen Analyse im Stil einer Ereignisgeschichte ein anregendes wissenschaftliches Interesse verleiht. Bürger, Verwaltung und Unternehmer als Akteure des politischen und wirtschaftlichen Geschehens werden in ihrer Wirksamkeit deutlich herausgestellt, etwa in ihrem Anteil an der staatlichen und nationalen Entwicklung des saarländischen Raumes

und in ihrer Akzeptanz oder Ablehnung der wechselnden Herrschaftsverhältnisse. Besonders herausgearbeitet wird das Zusammenspiel von Unternehmern und Arbeitern im Zuge der eigenständig geschaffenen frühen Phase einer industriellen Entwicklung, im Rahmen einer darauf angepassten und regulierenden kommunalen Verwaltung. Dabei wird nicht nur die Wirtschaftskraft der Stadt selbst ins Auge gefasst, sondern auch ihre Verflechtung mit dem Umland, was der Betrachtung einen wirtschaftsräumlichen Aspekt verleiht. Als treibende Kräfte der Wirtschaft werden vor allem die staatlichen Rahmenbedingungen, das Unternehmertum und die Organisation der Arbeiterschaft, die Bergbauverwaltung sowie Knappschaft und Bergschule des Saarbrücker Kohlenreviers dargestellt. Und auch beim handwerklichen Gewerbe, dem Handel und Verkehr sind es die Träger, ihre Organisation und ihre sozialen wie wirtschaftlichen Strukturen, die in der Betrachtung im Vordergrund stehen. Es wird zu zeigen versucht, „dass sich ökonomische Verhältnisse bei aller Eigendynamik doch in einer Wechselbeziehung mit gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen befanden.“ Diesem Ansatz wird auch in einem eigenen ausführlichen Kapitel zur Sozialstruktur der städtischen Gesellschaft, zur Sozialfürsorge und zum gesellschaftlichen Leben (Lebensstil, Familie, Feiern, Vereinsleben u.a.) in besonderer Weise Raum gegeben, wie auch in einem eigenen Kapitel zur Musik, Kunst, Bildung, Schulwesen, Kirche und Religion. „Es geht dabei nicht nur um die Ermittlung einer sozialen Hierarchie, Gruppenbildung und Absonderung, sondern auch um das Gemeinschaftsleben, um das soziale Netz in Zeiten der Not und Gefahr wie um die Geselligkeitspflege in der Freizeit.“

Ein ausführliches Literaturverzeichnis

leitet zu weiterführenden Detailstudien, und ein abschließendes Kapitel zu Forschungsstand und Forschungsperspektiven führt hin zu noch offenen Forschungsfragen. Hilfreich für die Benutzung des umfangreichen Bandes sind ein Personen- und ein Ortsregister. Vor allem für die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft hätte man sich gern veranschaulichende Darstellungen (Tabellen, Diagramme, Thematische Karten und Pläne) gewünscht, wie auch zugehörige Bilder und Illustrationen, die mit insgesamt nur neun Abbildungen kaum gegeben sind. Diese hätten den inhaltsreichen und dichten Text dokumentarisch wesentlich aussagekräftiger und anschaulicher machen können. Der Band ist ein grundlegendes Werk der historisch-politischen Forschung zur Stadt wie auch zum Raum an der Saar, beruhend auf einer fundierten Sach- und Quellenkenntnis.

Dietrich Denecke, Göttingen

BENEDIKT GOEBEL, *Der Umbau Alt-Berlins zum modernen Stadtzentrum. Planungs-, Bau- und Besitzgeschichte des historischen Berliner Stadtkerns im 19. und 20. Jahrhundert (Schriftenreihe des Landesarchiv Berlin, Bd. 6, hrsg. von Jürgen Wetzel), Berlin: Braun 2003, 554 S., zahlr. Abb., 98,00 Euro.*

Als Ende der 1920er Jahre diskutiert wurde, zur Entlastung der Innenstadt einen Straßendurchbruch durch die alte Mitte Berlins und die Ministergärten zu legen, kommentierte der damalige Stadtbaurat Martin Wagner die oppositionelle und in seinen Augen modernisierungsfeindliche Haltung einiger konservativer Politiker mit den Worten: „Die Furcht und die Ehrfurcht vor dem Alten macht unschwach, lähmt und tötet.“ Deutlicher lässt sich die Ablehnung der alten Stadt durch die

Vertreter des Neuen Bauens nach 1918 wohl kaum formulieren. Das gesamte historische Zentrum stand nun zur Disposition. Und diese Ansicht sollte, bei aller Unterschiedlichkeit der städtebaulichen Leitbilder, den Umgang vieler Planer und Politiker mit Berlin über alle Systemwechsel hinweg bis in die 1970er Jahre bestimmen. Doch auch vor dem Ersten Weltkrieg hatte es bereits eine Tradition des Stadumbaues gegeben.

Diesem permanenten Drang der Berliner, ihre Stadt zu erneuern, Altes durch Neues zu ersetzen, geht Benedikt Goebel nach. Die Arbeit, die 2002 mit einem Preis der „Stiftung der deutschen Städte, Gemeinden und Kreise zur Förderung der Kommunalwissenschaften“ ausgezeichnet wurde, ist zugleich die überarbeitete Fassung seiner im selben Jahr an der Philosophischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität angenommenen Dissertation. Goebel rekonstruiert die städtebauliche Umgestaltung und die Entwicklung des Grundbesitzes von den 1840er Jahren bis zum „Planwerk Innenstadt“ 1996, also über fast 160 Jahre. Dabei beschränkt er sich auf die Keimzelle der Stadt: das mittelalterliche Zentrum um Berlin und Cölln, jenen Bereich zwischen dem Stadtschloss im Westen und dem Alexanderplatz im Osten, der heute romantisierend als „Alt-Berlin“ bezeichnet wird. Doch jenes Alt-Berlin existiert schon lange nicht mehr, nur Reste der Bebauung von vor 1945 sind noch erhalten. Stattdessen erhebt sich zwischen Marx-Engels-Forum und Fernsehturn das in den sechziger Jahren von den DDR-Planern erdachte „moderne Stadtzentrum“.

Das Jahr 1945 mit seinen weitgehenden Zerstörungen markiert für Goebel keinen Bruch in der Entwicklung der Stadt, allenfalls eine Zäsur. Sie steht für ihn in der Kontinuität der bereits hundert Jahre zuvor begonnenen systematischen Umgestaltung der Innenstadt zu einem Verwaltungs- und Geschäftszentrum. Jene weitgehende Tabularasa, die der Krieg in der Mitte Berlins hin-

terlassen hatte bzw. die sich jetzt leicht herstellen ließ, betrachteten die Stadtplaner als einzigartige Chance, die Stadt nach ihren Vorstellungen neu zu errichten, auch wenn dies mehr als zwei Jahrzehnte in Anspruch nahm; eine Chance, von der Martin Wagner oder Albert Speer wohl kaum zu träumen gewagt hätten. Trotz ihrer unterschiedlichen Visionen teilten die Planer seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Überzeugung, dass die Altstadt zu eng und zu schmutzig, nicht mehr zeitgemäß war. Mit Paris, London oder auch Wien konnte Berlin nicht konkurrieren. Ihr Ziel war eine repräsentative, moderne Weltstadt.

Als „Startschuss“ für „die städtebauliche Modernisierung des historischen Stadtkerns“ sieht Goebel die Fertigstellung des Erweiterungsbaus für das Stadtgericht in der Jüdenstraße 1846 (S. 56). Hierbei wurden erstmals, wie später immer wieder für einen Neubau praktiziert, mehrere kleinere Bauparzellen zusammengelegt und einheitlich überbaut. Dies kennzeichnet bereits zwei der Merkmale für den Prozess der Citybildung: die zunehmende Dimensionalität der neueren Gebäude gegenüber den älteren und die verstärkte Ansiedlung von tertiären Einrichtungen auf Kosten der Wohnbevölkerung. Beim nächsten Großprojekt, dem Neubau der Börse an der Spree zu Beginn der 1860er Jahre, wurde durch die Rückverlegung der Baufluchten bereits eine Neugestaltung des Straßenraumes realisiert. Neben der Verbreiterung und Begradigung von Straßen waren Straßendurchbrüche, wie bei der Kaiser-Wilhelm-Straße, die größte Herausforderung für die Stadtplaner. Das bedeutendste Neubauprojekt vor der Reichsgründung war das Rathaus, dem ein ganzer Häuserblock weichen musste (S. 64). So nahm auch der Anteil des öffentlichen Grundbesitzes in der Innenstadt beständig zu.

Ausführlich stellt Goebel sämtliche wichtigen Bau-, Straßen- und Verkehrsprojekte sowie die Maßnahmen der Ver- und Entsor-

gung einschließlich der beteiligten Akteure dar und bettet sie in den Gesamtzusammenhang der Stadtentwicklung ein. Dazu schildert er die im Vorfeld zumeist öffentlich geführten Debatten um die Modernisierung der Innenstadt und die unterschiedlichen zeitgenössischen Rezeptionen Alt-Berlins. Gerade bei notwendigen Straßendurchbrüchen gab es häufig Bedenken oder gar Ablehnung seitens des Fiskus und auch der Stadt, sei es wegen der hohen Kosten, sei es, weil staatliche Gebäude – zumeist Kasernen – hätten abgerissen werden müssen. So wurde manche Chance vertan, die Verkehrsprobleme frühzeitig zu lösen, wie bei den in den 1860er und 70er Jahren gescheiterten Vorschlägen einer Ost-West-Durchquerung über die Kaiserstraße, den westlichen Teil der Frankfurter Allee, oder über die Grunerstraße (S. 105/106). Diese zweite Variante sollte auch später immer wieder aufgegriffen werden, bevor sie dann Ende der 1960er Jahre in ihrer radikalsten Form als riesiger Keil durch die Stadt verwirklicht wurde.

Neu ist die These von der „Konstante des Stadtumbaus“ freilich nicht. Harald Bodenschatz selbst hat sie bereits vor siebzehn Jahren in seiner Studie „Platz frei für das Neue Berlin!“ hinreichend belegt. Goebels Leistung in dem Aufzeigen der zahlreichen Kontinuitäten. Immer wieder macht er, wie am Beispiel der Verkehrsplanung, auf die Verbindungslinien aufmerksam, die über alle Systemwechsel hinweg die Stadtplanung prägten. Diese sieht Goebel auch in der Ost-West-Achsenplanung Speers durch die Kaiser-Wilhelm-Straße, die auf Vorläufer der 1920er Jahre durch Martin Mächler zurückgehe und auch nach 1945 wieder aufgegriffen worden sei (S. 232/233). Auch das Nikolaiviertel, mit dem sich die DDR Ende der 1970er Jahre erstmals wieder der historischen Stadt zuwandte, war in ähnlicher Form bereits zuvor geplant worden: Mitte der dreißiger Jahre hatte man überlegt, in dem Quartier um die Nikolaikirche wie in einer Art Freilichtmu-

seum historische Bürgerhäuser aufzustellen, die an anderer Stelle dem Umbau weichen mussten (S. 225). Vor allem stellt Goebel die von Wolfgang Schäche konstatierte Unterscheidung zwischen der kommunalen Planung der 1930er Jahre als Teil der kontinuierlichen Berliner Stadtplanung und der gänzlich andere Dimensionen verfolgenden Speerschen Umgestaltung der „Reichshauptstadt“ in Frage (S. 228).

Goebel erzählt die Geschichte des Berliner Stadtzentrums anschaulich und plausibel. Neben dem hohen Informationsgehalt, der auf der Auswertung umfangreicher Aktenbestände beruht, besticht der Band durch seine über 200, z.T. erstmals veröffentlichten Fotos und Pläne. Zudem hat Goebel eine „Topographie“ Alt-Berlins (S. 437) erarbeitet, anhand der man, geordnet nach Straßennamen und Hausnummern, die Geschichte aller Grundstücke bzw. Gebäude von 1846 an verfolgen kann. Die Orientierung wird durch eine farbige Karte erleichtert.

Angesichts dieser großen Leistung fallen die wenigen Mängel des Buches, wie das lückenhafte Register oder die fehlenden Seitenzahlen bei der Topographie, kaum ins Gewicht. Am Ende seines Buches verweist Goebel auf die auch heute noch anhaltende Planungseuphorie angesichts der Unzufriedenheit mit der aktuellen Situation des Zentrums. Er plädiert für dessen Revitalisierung ohne einen übertriebenen Abriss der Bauten aus der DDR-Zeit und ohne eine Überbauung der zentralen Freiflächen um den Fernsehturm, dem „Forum der Stadt“ (S. 370), wie sie das Planwerk Innenstadt vorgesehen hatte. Hier kann man sicherlich geteilter Meinung sein, wichtig aber ist für künftige städtebauliche Lösungen, die Geschichte zu kennen, die zu dem gegenwärtigen Zustand führte. Deren Rekonstruktion ist Goebel auf jeden Fall gelungen.

Thomas Wolfes, Berlin

UWE KÜHL (Hrsg.), *Der Munizipalismus in Europa. Le socialisme municipal en Europe (Pariser historische Studien 57)*, München: Oldenbourg 2001, 155 S., 29,80 Euro.

Die Bedeutung des Gegenstands „Munizipalismus“ ist evident, und dass dies auch für Frankreich und nicht nur für Deutschland und Großbritannien gilt, ist der Hauptertrag dieses durchweg professionell verfassten Sammelbandes. Die deutsche Forschung arbeitete bislang mehr über „Kommunale Leistungsverwaltung“ als über ihren ideengeschichtlichen Kontext und über den wichtigen Kampfbegriff, der mit „Munizipalismus“ indiziert ist. In seiner Einleitung untersucht Uwe Kühl u.a. das Wort selbst, das 1885 in England, abfällig aus liberaler Sicht gegen interventionistische Kräfte gerichtet, als „municipal socialism“ auftauchte. Bruno Benoit zeigt am Beispiel des sozialistischen Bürgermeisters Victor Augagneur von 1905-1910, wie sich bei ihm das Projekt eines „Groß-Lyon“ (von den Umlandgemeinden bekämpft) mit dem Ziel einer umfassenden Stadtreform verband. Inwieweit diese finanziell fundiert werden konnte, wie soziale Klassenkonstellationen und Polemiken gegen seinen „collectivisme“ zur wachsenden politischen Isolation des eigenwilligen Augagneurs führten, zeigt der Verfasser des weiteren.

Jean Lorcin vertritt in seinem Beitrag die begründbare These, dass der „Munizipalismus“ in Frankreich weitaus politisch aufgeladener war und eindeutiger der Linken zugerechnet wurde als in Großbritannien und Deutschland. Am für Frankreich allerdings in mancherlei Hinsicht untypischen Beispiel von St. Étienne erweist sich, daß nicht nur „Liberale“, sondern auch die extreme Linke die Wirkung des von gemäßigten Sozialisten getragenen „socialisme municipal“ abblockten. Dazu trug freilich bei, dass das Kommunalisierungsprojekt hier mit dem Projekt einer unrealistischen kulturellen und industri-

ellen Dezentralisierung gekoppelt war. Die municipalsozialistische Bewegung in Deutschland hingegen spannte stets die Kräfte der großstädtischen und technologischen Zentralisation für sich ein. Leistungsfähige „Gemeindebetriebe“ trugen ja wohlthuend zu den kommunalen Finanzen bei. Dies wird im Beitrag von Uwe Kühl über den Zusammenhang von Kommunalisierungs- und Elektrifizierungsdebatte ausgeführt. Kühl sieht im deutschen Municipalsozialismus eine wichtige Grundlage für die politische Legitimation des politischen Systems allgemein. Dies wäre dann tatsächlich ein großer Unterschied zur französischen Konstellation.

Ein relatives Negativbeispiel behandelt Alexandre Fernandez für Spanien, wo in den großen Städten der Aufbau kommunaler Netzstrukturen überwiegend privat finanziert wurde und sich eine municipalsozialistische Bewegung erst in den 1920er Jahren regte; man denke aber auch an die starken Bemühungen, die Stadtentwicklung Barcelonas zu kontrollieren und zu planen. Weitere Fallstudien kommen von Tim Willis über die öffentliche Gesundheitspolitik in Sheffield in den 1920er Jahren auf der Grundlage eines linken Interventionskonzepts, von Caroline Varlet über die (verhaltene) Geschichte des sozialen Wohnbaus vor 1914 in Frankreich und seine normierenden Implikationen sowie von Elena Cogato Lanza über das „rote Genf“ der frühen 1930er Jahre mit seiner rationalistischen Stadtplanung und internationalistischen Grundhaltung. Insgesamt wird deutlich, dass der Begriff Municipalsozialismus im politischen Diskurs Westeuropas sehr verschieden konnotierte, mit unterschiedlich weitreichenden Transformationskonzepten gekoppelt war und auch diverse starke Gegenkräfte entfesselte, aber doch übereinstimmende Anliegen umfasste, die auf ein bis etwa 1930 konstituiertes und distinktes (kern-)europäisches sozialpolitisches Selbstverständnis auf kommunaler Basis hinausliefen.

Clemens Zimmermann, Saarbrücken

STEFANIE SCHÄFERS, *Vom Werkbund zum Vierjahresplan. Die Ausstellung „Schaffendes Volk“ Düsseldorf 1937, Düsseldorf: Droste Verlag 2001, 482 S., 307 Abb., 25,50 Euro.*

Die nach einem Ideenwettbewerb in zeitgemäßer Diktion so benannte Ausstellung „Schaffendes Volk“ knüpfte an die lange Tradition von Gewerbeausstellungen in Düsseldorf und an die äußerst erfolgreiche „Gesolei“ von 1926 an, wies im Vergleich zu dieser allerdings ein heterogenes Programm auf. Es handelte sich 1937 um fünf Ausstellungsteile. Es ist unklar, inwieweit diese Elemente vom Publikum (3,2 Mio. zahlende Besucher auf der Ausstellung selbst, davon 1,2 Mio. Einzelbesucher und 2 Mio. halbwillige Gruppenbesucher) als Einheit gesehen und aufgefasst wurden. Die wichtigste Komponente war eine Schau, in der die heimische Industrie ihre Leistungskraft und die Vielfalt und Qualität ihrer Produkte demonstrierte und die realistische Möglichkeit einer deutschen Autarkiepolitik im Zuge des soeben angelaufenen Vierjahresplans unter Beweis gestellt werden sollte. Eine zweite Schau war dem „Deutschen Lebensraum“ gewidmet, in der sich die Besucher über riesige multimediale Arrangements „auf die vermeintliche Notwendigkeit der zukünftigen Umgestaltung des deutschen Lebensraums“ durch verbesserte Rohstofferschließung und Idealstadtplanung einstellen konnten. Ein dritter Bereich war die „Wohnsiedlung Schlagerstadt“ (heute Golzheimer Siedlung oder Rheinparksiedlung) als Beispiel für den neuen Siedlungsbau in anverwandelter Tradition der Gartenstadtbewegung – mit Dorfanger und Künstlerkolonie, ein vierter die „Wilhelm-Gustloff-Siedlung“ als Beispiel für den halbagrarischen Kleinsiedlungsbau mit Kleinvieh und spielenden Kindern am Brunnen, ein fünfter „Die Gärten des Schaffenden Volkes“, die mehr zur allgemeinen Erholung der Besucher gedacht waren. Dazu

kam ein Vergnügungspark, der als eine Mischung von Rummelplatz und Erlebnisgastronomie weitere 1,2 Mio. Besucher anlockte und zur Finanzierung des insgesamt defizitären Projektes beitrug.

Stefanie Schäfers geht dessen kommunalen und industriepolitischen Konstellationen, den interessenbedingten Verschiebungen der Ausstellungskonzepte, ihrer praktischen Realisierung und visuellen Gestaltung umfassend, durchdacht und mit Sinn sowohl für die Zusammenhänge wie für bezeichnende Details nach und belegt ihre Interpretationen durch umfangreiches Material und auf der Grundlage einer reichen Bebilderung. Realisierungsdefizite (z.B. missglückte Skulpturen), Improvisationen (unfertig möblierte Musterhäuser) werden ebenso registriert wie Einblicke in die ausgedehnte Werbestrategie (darunter Fotografien, die den Baufortschritt der Ausstellungsgebäude mehr simulierten als spiegelten). Wer dann kam, erlebte diverse Ausstellungshallen, die sich im Gegensatz zu den (durchaus divers gestalteten) Siedlungshäusern und den Gebäuden in der Gartenschau als funktionalistische „Hüllen für die Exponate“ darstellten und „für die architektonische Moderne warben“. Modernistisch war auch die didaktische Konzeption der Industrieschau. Das Hauptthema der Grundstoffveredelung wurde durch Live-Vorführungen demonstriert, ein runderneuerter D-Zug-Wagen wurde vorgeführt, der nahezu vollständig mit neuen Werkstoffen ausgestattet war. In den Augen der Machthaber war die Ausstellung ein gewaltiger Erfolg. Die Industrieschau und die Siedlungen müssen beeindruckt haben. Allerdings relativiert Schäfers die Besucherbilanz unter Hinweis auf die Zurückhaltung der Düsseldorfer Bevölkerung, die das Projekt unter Eindruck einer örtlichen Korruptionsaffäre wahrnehmen musste. Ob jemand bemerkte, dass es auch um Kriegsvorbereitung ging, muss offen bleiben.

Clemens Zimmermann, Saarbrücken

LUDWIG BRAKE / EVA-MARIA FELSCHOW (Bearb.), *50 Jahre Kriegsende. Stadt und Universität Gießen im Wiederaufbau 1945 – 1960, hrsg. vom Oberhessischen Geschichtsverein e.V., Gießen 1996, 220 S., 10,— Euro.*

Darstellungen und Bildbände zum Thema Zerstörung und Wiederaufbau deutscher Städte im und nach dem Zweiten Weltkrieg sind Legion. Das vorliegende Beispiel weist unter dieser Masse jedoch die Besonderheit auf, Stadt und Universität Gießen zusammen zu behandeln, nicht nebeneinander, sondern miteinander, wie es der historischen Realität sehr viel näher kommt, als eine Universitätsgeschichte ohne Berücksichtigung der beherrschenden Stadt – als ob Wissenschaft und Studium im luftleeren Raum angesiedelt wären; oder als eine Stadtgeschichte einer Universitätsstadt ohne Berücksichtigung der Hochschule – als ob diese und ihre Angehörigen nicht in vielfacher Weise die beherrschende Stadt prägen würden, insbesondere dann, wenn es sich wie bei Gießen um eine Stadt mittlerer Größe handelt. Insofern ist es als glücklicher Umstand zu bezeichnen, dass in Gießen ein gutes Verhältnis zwischen den komplementären Archiven der Stadt und der Universität eine gemeinsame Ausstellung zum Wiederaufbau nach 1945 möglich machte. Diese wurde 1995 anlässlich des 50-jährigen Jahrestags des Kriegsendes zunächst ohne begleitenden Katalog gezeigt. Erst auf vielfältiges Drängen der Besucher wurde die vorliegende Publikation erstellt, in der Bilder und Abbildungen von Quellen mit kurzen einführenden Texten zu den verschiedenen Teilaspekten des Themas zu finden sind. Es handelt sich also um eine Ausstellungsdokumentation im engeren Sinne und weniger um einen wissenschaftlichen Beitrag. Zu entschuldigen sind daher manche Verkürzungen und Vereinfachungen in den Begleittexten, die sich an den Laien wenden und daher nicht einen komplexen wissenschaftlichen

Diskussionsstand wiedergeben können (z.B. S. 41 zur Entnazifizierung).

Beeindruckend ist in jedem Fall die Sammelleistung der Bearbeiter, die sich nicht allein auf die Bestände ihrer Archive verließen, sondern auch die Gießener Bürgerschaft einbezogen. Nach einem Sammlungsauftrag steuerte diese zahlreiche Gegenstände bei, die auf diese Weise dauerhaft gesichert werden konnten.

Das Ausmaß der Kriegszerstörung war mit ca. 70% in Gießen größer als in vielen anderen Städten mit einer vergleichbaren Einwohnerzahl und Funktion, größer auch als das in vielen Nachbarstädten. Besonders in den letzten Kriegsmonaten hatten zahlreiche Luftangriffe stattgefunden, deren militärischer Nutzen sich dem heutigen Betrachter nicht erschließt. Schwer betroffen war auch die Universität, die kaum mehr den Betrieb aufrechterhalten konnte. Der Katalog dokumentiert nicht allein mit zahlreichen Fotos und Quellen die Sorgen und Probleme der Einwohnerschaft Gießens (z.B. Kartoffelkäferfund, S. 31, oder Zuteilung von Rasierseife für das Stadttheater, S. 39), sondern auch die schnell einsetzenden Aktivitäten, dem Mangel entgegenzuwirken und den Wiederaufbau einzuleiten. Ein schönes Beispiel dafür, dass Stadt und Universität diesen gemeinsam angingen, ist eine Unterschriftensammlung von Studierenden und Bürgern für die Wiedereröffnung der Hochschule (S. 65 f.). Das Problem, auch nur an wenige Rollen Dachpappe zu kommen, die zur Beseitigung der größten Schäden notwendig war, teilten beide Gruppen (S. 69). In der zweiten Hälfte des Buches stehen der beginnende Wiederaufbau und die Normalisierung der Lebensverhältnisse im Vordergrund. Dokumentiert wird hier auch die eine oder andere Bausünde im Stadtbild Gießens. Doch das kann den insgesamt gelungenen Eindruck nicht trüben, den dieser Band hinterlässt. Er ist beim Oberhessischen Geschichtsverein für einen für einen Bildband geringen Preis zu erhalten.

Max Plassmann, Düsseldorf

ROLAND OSTERTAG (Hrsg.), *Das Bosch-Areal, Stuttgart: Karl Krämer Verlag 2004 (Reihe Stuttgarter Beiträge), zahlr. Abb., 104 S., 34,80 Euro.*

Stuttgart ist die Stadt der Abrisse. Das Bosch-Areal ist die Ausnahme, die die Regel bestätigt. Bis zur Mitte der 1980er Jahre hatte der Elektrokonzern und Autozulieferer Bosch in der Nähe der Stuttgarter Innenstadt seinen Stammsitz. Im Laufe der Zeit entstand hier ein kompakter Industriestandort. Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichteten Fabrikgebäude zeichneten sich durch damals moderne Bautechniken, wie etwa Sichtbeton aus, oder passten sich mit Glasursteinfassaden an das vorhandene Stadtbild an. In den 1960er Jahren zog die Firma auf die „grüne Wiese“ und verkaufte das Areal an das Land Baden-Württemberg, das hier Behörden unterbrachte. Nach deren Auszug in den 1990er Jahren stand das Areal leer und harnte seiner Vermarktung durch „Developer“, d.h. Abriss und Neubau im Hochhausformat (nach Entwürfen von Helmut Jahn), so wie es ja auch schon angedacht war. Doch durch eine wundersame Fügung des Geschicks trat dies nicht ein. Das Areal blieb weitgehend in seiner historischen Bausubstanz erhalten. Umfangreiche Umbauten erlaubten eine Neunutzung. 2001/2002 erfolgte die Fertigstellung und Einweihung eines neuen, alten Teils von Stuttgart. Insofern ist das vorliegende Werk, das die Umwandlung von einem Fabrik-, bzw. Behördengelände in ein multifunktionales Areal mit Büros, Kinos, Gastronomie, Kultureinrichtungen und Wohnungen beschreibt, eine richtige „Festschrift“. Darin schildern Architekten und Ingenieure ihren Beitrag zum Gelingen der Renovierung.

Roland Ostertag als ein Spiritus rector des Unternehmens schildert die urbanen Voraussetzungen und die Erfolge seiner Tätigkeit. Hans Schober stellt eine „Netzschale“ vor, die verschiedene Innenhöfe weiträumig überspannt. Die Fotografien der modernen und

renovierten Architektur sind allerdings so gut gelungen, dass man diese vor Ort kaum mehr wieder erkennt. In verschiedenen historischen Beiträgen wird die Architektur-, Industriebau- und Unternehmensgeschichte von Bosch vorgestellt (Roland Kötz, Rainer Müller). Konrad Oberle thematisiert das Problem Denkmalschutz und Bosch-Areal. Irene Ferchl kommentiert die Akzeptanz des Areals als neues kulturelles Zentrum. Walter Fink gibt Einsichten in Denken und Wirken eines „Investors“. Dem gewünschten, wenn schon nicht „globalen“, so doch nationalen Zielpublikum des Buches sind dann wohl auch Kapitel geschuldet, die sich mit „Stadtbrachen“ (Karl Ganser) bzw. „Urbanistik“ beschäftigen. Das Bosch-Areal dient in diesem städtebaulichen Beitrag als Beispiel für allerweltskritische Thesen zum Thema „urbane Transformationen“ vor dem Hintergrund des „Wandels der europäischen Stadt im digitalen Zeitalter“ (Franz Pesch). Dieser und indirekt auch der nostalgisch geratene Beitrag von Max Bäcker, in dem er als „alter Stuttgarter“ in seinen mit „Stadtgeschichte“ angereicherten Jugenderinnerungen schwelgt, zeigen einmal mehr, dass in Stuttgart der Erhalt von wertvollen Altbauten immer unter einem größeren Legitimationsdruck steht,

als ein noch so übler Neubau. Und dies ist selbst der Fall in Festschriften, die eben diesen Erhalt feiern. Bäcker kommt zu dem bemerkenswerten Erkenntnis: „Die Bomben“ des Zweiten Weltkrieges hätten „viel zerstört – eine nur an Gewinn orientierte und perspektivlose Planung noch mehr!“ (S. 14). Seien es nun spätere Erkenntnisse, seien es nur Krokodilstränen, beides würde dem Umgang mit dem historischen Erbe der Stadt Stuttgart gerecht. Ein Neubau auf dem Bosch-Areal, das ein Laborgebäude der Nachkriegszeit ersetzen sollte, gemahnt an ein anderes Gebäude, dessen rücksichtsloser Abriss in den 1960er Jahren und darüber hinaus weltweit für Entsetzen gesorgt hat: den legendären Schockenbau von Erich Mendelsohn. Das Bosch-Areal zierte nun ein Gebäude, dessen gläserner Treppenturm genau daran erinnert. So dient ein postmodernes Architekturzitat jetzt als hoch aufragendes Wahrzeichen des Areals. Dieses lässt sich allerdings auch als Menetekel begreifen, denn gerade zu dem Zeitpunkt, an dem das Buch zur Jahreswende 2003/2004 erscheint, erfolgen substantielle Abrisse in der Stuttgarter Innenstadt, und weitere sollen in die Tat umgesetzt werden.

Winfried Mönch, Stuttgart